

Produktthaushalt 2022



Straßenverkehr Fachbereich 36

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300

TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 36 Straßenverkehr

Budgetverantwortlich:

Uwe Hasche

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr

Inhaltsverzeichnis	Seite
Strategischer Schwerpunkt	2
Teilergebnisplan für das Budget	10
Teilfinanzplan für das Budget	11
01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr	14
01.01 Fahrerlaubnisse	16
01.02 Gewerblicher Kraftverkehr	22
02 Zulassungsstelle	27
02.01 Zulassung	30
02.02 Überwachung der Halterpflichten	38
03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung	42
Wirkungs- und Leistungsziele	44
03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten	48
03.02 Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten	54
03.03 Verkehrssicherung	57
Strategischer Schwerpunkt: Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr	62
99 Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte	66
99.01 Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte	68
Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	70

Budget 36 – Straßenverkehr

Verantwortliche Person: Günter Sparbrod

Strategischer Schwerpunkt

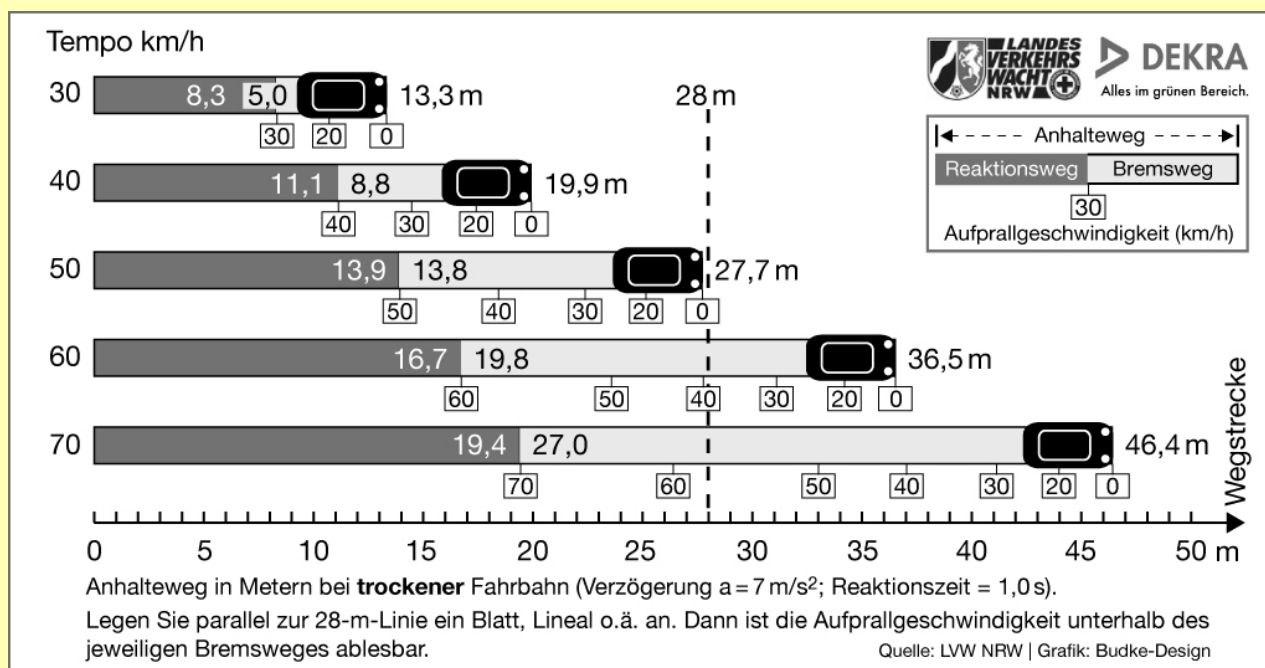
Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

Alle Verkehrsteilnehmer sind dem historisch gewachsenen Lebensbereich des Straßenverkehrs mehr oder weniger ausgeliefert. Planerische, ordnungsrechtliche, umwelt- und sozialpolitische Aspekte wirken sich gestaltend auf diesen Lebensbereich aus. Motorisierter Straßenverkehr wird zunehmend als ein Belastungsfaktor wahrgenommen. Dabei wird insbesondere die Sicherheit im Straßenverkehr in den Mittelpunkt des Interesses gestellt. Das subjektive Sicherheitsempfinden sensibilisiert zunehmend die Bevölkerung für Gefahrenlagen, die nicht selten an überhöhten oder nicht angepassten Geschwindigkeiten festgemacht werden. Die Forderung nach einer Herabsetzung der (gesetzlich oder durch Verkehrszeichen vorgegebenen) zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist allgegenwärtig und „Tagesgeschäft“ der vor Ort handelnden Straßenverkehrsbehörden. Es ist in der Fachwelt nahezu unstrittig, dass, je niedriger die gefahrenen Geschwindigkeiten sind,

- sich weniger Unfälle ereignen,
- Unfälle weniger schwere Folgen haben,
- Gefahren im Streckenbereich und am Fahrbahnrand besser erkannt werden, wovon insbesondere die sog. schwachen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Kinder, ältere Menschen, Behinderte) profitieren.

Im Straßenverkehr können Leben und Tod eine geringere Distanz als eine Sekunde haben. Die folgende Grafik verdeutlicht anschaulich den Zusammenhang zwischen gefahrenen Geschwindigkeiten und daraus ableitbaren möglichen Folgen für Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmer:

0



Beispiel: 28 m vor Ihrem Fahrzeug springt plötzlich ein Kind auf die trockene Fahrbahn. Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 50 km/h kommt Ihr Fahrzeug gerade noch rechtzeitig (bei 27,7 m) zum Stehen, ohne das Kind zu berühren. Ausgehend von Fahrtempo 70 km/h wird das Kind noch mit einer Geschwindigkeit von etwa 58 km/h getroffen. Bereits **bei einem Aufprall ab 38 km/h** kann es **zu tödlichen Verletzungen kommen**

Quelle: LVW NRW

Aber auch umweltpolitische (Lärmreduzierung, Luftreinhaltung) sowie stadtentwicklungspolitische Gesichtspunkte spielen bei dem vielerorts vorgetragenen Begehren nach einer möglichst geringen zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine nicht untergeordnete Bedeutung.

So konzentrieren sich Maßnahmenvorschläge im Rahmen von Lärmaktions- und Luftreinhalteplanungen der Städte und Gemeinden zunehmend auf das Geschwindigkeitsniveau auf verkehrsbedeutsamen innerstädtischen Straßenabschnitten. Das Umweltbundesamt hat z.B. klassische Fragestellungen zu „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ aufgegriffen und kommt in dem im November 2016 veröffentlichten Bericht zu der zusammenfassenden Schlussfolgerung, dass „es in den meisten Fällen Gewinne bei Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftschadstoffminderung und bei den Aufenthaltsqualitäten gibt“.

Es gibt also interdisziplinäre Gründe, sich dem Thema „Geschwindigkeitsüberwachung“ proaktiv zuzuwenden.

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Günter Sparbrod

Erläuterungen

Der Fachbereich 36 "Straßenverkehr" setzt sich aus folgenden Sachgebieten (= Produktgruppen) zusammen:

- Sachgebiet 36.1 "Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr "
- Sachgebiet 36.2 "Zulassungsstelle"
- Sachgebiet 36.3 "Bußgeldstelle und Verkehrssicherung".

Schwerpunkt "Sicherstellung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit"

Verkehrssichere Mobilität ist eine gesellschaftlich bedeutende interdisziplinäre Aufgabe, an der zahlreiche Akteure (öffentliche und private) mitwirken. Der FB 36 hat mit seinen Tätigkeitsfeldern einen nicht zu unterschätzenden Anteil an dieser Aufgabe.

Das Aufgabenspektrum des FB 36 gehört überwiegend zu der Kategorie der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, für die weitgehend enge gesetzliche Rahmenvorgaben bestehen. Das Straßenverkehrsrecht ist vornehmlich bundesrechtlich geregeltes Sonderordnungsrecht, also Recht der Gefahrenabwehr; es will den Gefahren, Behinderungen und Belästigungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten durch den Verkehr entgegenwirken und sicheren Ablauf gewährleisten. Während Aufgaben des Straßenbaus und der Straßenverwaltung von den Straßenbaulasträgern (Städte und Gemeinden, Kreis, Landesbetrieb Straßenbau) wahrgenommen werden (im FB 60 für Kreisstraßen), werden vom Aufgabenspektrum des Fachbereiches 36/Straßenverkehr weitgehend die Verkehrsteilnehmer direkt angesprochen, sei es als Halter*innen oder Führer*innen nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge inkl. Zweiräder und besonderer Fortbewegungsmittel oder als Fußgänger*innen. Es existiert kaum ein Rechtsbereich, der für alle Bürgerinnen und Bürger im täglichen Leben von annähernd so großer Bedeutung ist wie das auf sichere Mobilität ausgerichtete Straßenverkehrsrecht, da niemand sich einer aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen, sei es mit einem Kfz, Rad oder zu Fuß, für längere Zeit zu entziehen vermag. Die Aufgabenpalette des Fachbereiches umfasst Elemente der präventiven Gefahrenabwehr (z.B. Zulassung von Fahrzeugen, Erteilung von Fahrerlaubnissen, Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen und Fahrschülerlaubnissen, Erlaubnisse für den gewerblichen Güterkraftverkehr, Taxi- und Mietwagenkonzessionen, Erlaubnisse für radsportliche Veranstaltungen und Umzüge, Geschwindigkeitsüberwachung an Gefahrenstellen, verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen). Im Fachbereich kommen jedoch auch mengenmäßig umfangreiche Aufgaben der repressiven Gefahrenabwehr, also Maßnahmen zum Tragen, die sich nachteilig / belastend auf die Bürgerinnen und Bürger und Verkehrsteilnehmer auswirken können (z.B. zwangsweise Abmeldung von Fahrzeugen, Versagung und Entziehung von Erlaubnissen, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, verkehrsbeschränkende Maßnahmen).

Sicherstellung bzw. Erhöhung der (objektiven) Verkehrssicherheit und damit einhergehend auch Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung ist naturgemäß eines der strategischen Schwerpunkte in allen drei Sachgebieten des Fachbereiches. Der Fachbereich hat in den zurückliegenden Jahren seine Arbeit stets an diesen Schwerpunkt ausgerichtet. Diese Feststellung wird auch mit den in der Anlage zum Budgetvorbericht beispielhaft angeführten, teilweise außerhalb des Tagesgeschäftes liegenden Maßnahmen unterlegt.

Mit seiner Aufgabenpalette incl. seinen koordinierenden Tätigkeiten (u.a. in der Unfallkommission) trägt der FB dazu bei, dass der Kreis Unna immer noch mit zu den verkehrssichersten Regionen im Ruhrgebiet zählt. So liegt laut Verkehrsunfallstatistik 2020 die Unfallhäufigkeitszahl (Verkehrsunfälle je 100.000 Einwohner) im Bezirk der KPB Unna mit 2.432 weiterhin unter dem Landeswert (3.101). Das trifft auch auf die Verunglücktenhäufigkeitszahl (Verunglückte je 100.000 Einwohner) zu (Kreis: 283; Land: 374).

Schwerpunkt "Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung"

Obwohl einerseits die Aufgabenpalette des Fachbereiches Straßenverkehr ordnungsrechtlich geprägt ist, ist andererseits festzustellen, dass in diesem Fachbereich im Rahmen eines kommunalrelevanten Massengeschäfts Dienstleistungen erbracht werden, die eine verstärkte kundenorientierte Sichtweise erfordern (z.B. Kfz-Zulassung, Führerschein-Service, Konzessionen für den gewerblichen Kraftverkehr). Der Fachbereich Straßenverkehr ist in Bezug auf die Zulassungsstellen Unna und Lünen sowie die Führerscheinstelle der Bereich der Verwaltung mit den häufigsten direkten persönlichen Bürgerkontakten. Allein in 2019 suchten über 90.000 Kundinnen und Kunden die Dienststellen des Bürgerbüros im Kreishaus Unna sowie der Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen auf. Unmittelbare "Leistungsbeziehungen" zwischen Bürger und Verwaltung prägen hier das Tagesgeschäft. Damit und auch mit Blick auf die besonderen Öffnungszeiten und auf die räumliche Situation des Bürgerbüros (Großraumbüro) unterscheidet sich der Fachbereich 36 von zahlreichen anderen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung. Wegen des intensiven Publikumskontaktes prägen die Erfahrungen, die die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende (z.B. Händler und Zulassungsdienste, Fahrschulen, Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsunternehmen, Fahrzeughersteller und -vermieter, Unternehmen mit Dienstfahrzeugen und Arbeitsfahrzeugen) im Bürgerbüro machen, gleichzeitig häufig auch ihre Einstellung zur Gesamtverwaltung und damit das Image der Kreisverwaltung in entscheidender Weise.

Dass dem FB die "Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung" ein zielorientiertes Anliegen ist und auch die Mittelstandsfreundlichkeit nichts Neues für den FB ist, wird u.a. mit den in der Anlage zum Budgetvorbericht beispielhaft katalogisierten Maßnahmen, die der FB in den zurückliegenden Jahren ergriffen hat, belegt. Auch die Ergebnisse der zuletzt im November 2016 durchgeführten Kundenbefragung in den Bereichen Zulassungsstelle und Führerschein-Service stützen die zuvor getroffene Feststellung und belegen, dass der FB 36 den an ihn gestellten Anforderungen in Sachen Kundenorientierung grundsätzlich Rechnung trägt. Der FB wird, sobald sich ein Ende der Corona-Krise und der sich daraus ableitbaren Auswirkungen auch auf die Kundensteuerung und die Verfahrensabläufe verlässlich abzeichnen sollte, in die Vorbereitung einer erneuten Kundenbefragung eintreten, um den dann aktuellen Stand der Kundenzufriedenheit zu eruieren.

Grenzen und Einflussgrößen

Die Grenzen für eine offensive kunden- und damit dienstleistungsorientierte Sichtweise sind jedoch dort gegeben, wo der Fachbereich der Gefahr unterliegt, die vorrangig zu berücksichtigende Aufgabe "Gefahrenabwehr" zu vernachlässigen. Ein falsch verstandenes kundenorientiertes Verwaltungshandeln, das den Kundenwillen unreflektiert in den Vordergrund stellt und dabei grundsätzliche Anforderungen an die rechtmäßige, fachkompetente und auf Verkehrssicherheit

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung hintanstellt (z.B. hinsichtlich den von den Kunden beizubringenden Unterlagen/Nachweisen), wäre mit der Aufgabe "Gefahrenabwehr" nicht zu vereinbaren; dieses würde auch Haftungsfragen aufwerfen. Nicht selten treten Kundinnen und Kunden mit fehlenden, unvollständigen oder falschen Dokumenten und Nachweisen auf. Auch Kundenfehlinformationen, Fehlinterpretationen oder Kundenfehlinformationen, z.B. über Veröffentlichungen in den Medien oder externe private Dienstleistungsportale hervorgerufen, sind nicht selten. Darüber hinaus ist es nahezu schon "Tagesgeschäft", dass in der Kfz-Zulassungsstelle und der Führerscheinstelle gefälschte Dokumente, Bescheinigungen, Sachverständigenberichte oder Gutachten vorgelegt werden. Von daher wird es in dem "Spannungsfeld" zwischen Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben (Stichwort Gefahrenabwehr/Sicherstellung der Verkehrssicherheit) und Erbringung von Dienstleistungen (Stichwort Erwartungshaltung der Kunden) auch zukünftig nicht generell vermieden werden können, dass Probleme im Kundenkontakt und (unberechtigte und auch im "Massengeschäft" teilweise nicht zu vermeidende berechnete) Beschwerden auflaufen. Diese liegen jedoch bezogen auf die Gesamtfallzahlen und bezogen auf die hohe Anzahl persönlicher Kundenkontakte im "Promillebereich".

Das Dienstleistungsgeschäft im FB Straßenverkehr wird zunehmend beeinflusst von

- tiefgreifenden, teilweise undifferenzierten und nicht "ausgereiften" oder praxisfremden gesetzlichen Änderungen u.a. im Zusammenhang mit Harmonisierungsbestrebungen und Weiterentwicklungen, in Bezug auf Registerpflege, Verfahrensablauf oder Dokumente
- ministeriellen Erlasslagen zum Arbeits- und Verfahrensablauf oder zur Rechtsauslegung
- Hinweisen/Erläuterungen des KBA, des GDV oder der Zollverwaltung zur Registerführung und zum Datentransfer.

Ebenso die vom Gesetzgeber veranlasste Anlagerung von "fachfremden Aufgaben" (z.B. Einbeziehung der Zulassungsstellen in die Ausgabe von Feinstaubplaketten, in die Erhebung und Überwachung der Kfz-Steuer, Einbindung der Führerscheinstellen in die Ausgabe der EU-Fahrerkarte sowie in die Umsetzung/Überwachung der Regelungen zur Berufskraftfahrer-Qualifikation) sind in diesem Zusammenhang anzuführen.

Das vereinfacht nicht unbedingt die Kundenorientierung (deutlich zunehmender Beratungsaufwand im direkten Bürgerkontakt, Verlängerung der durchschnittlichen Kundenwartezeiten) und führt zu Erschwernissen bei der praxisorientierten Umsetzung, zu einem erhöhten Organisations-, Abstimmungs- und Schulungsaufwand sowie zu einem DV-technischen Anpassungsaufwand. Dieses geht natürlich mit einer Bindung von Personalressourcen einher. In der öffentlichen Darstellung erscheinen gesetzliche Änderungen (z.B. Einführung der Wechselkennzeichen, Verzicht auf die Umkennzeichnungspflicht, online-Zulassung) nicht selten als bürgerfreundliche Maßnahmen, die sich jedoch bei genauer Betrachtung der Detailregelungen im Verfahrensablauf und in der Kundenbetreuung als komplizierte, schwer vermittelbare oder zeitaufwändige Gebilde herausstellen.

Auch die dem deutlich gewachsenen und berechtigten Anspruch an eine digitalisierte und auf E-Government ausgerichtete Verwaltung gerecht werdende zunehmende DV-technische Weiterentwicklung der Sachgebiete des FB Straßenverkehr (online-Anbindungen, Bedienung zahlreicher Schnittstellen, Online-Dienste für Kunden) erhöht teilweise den damit verbundenen Pflegeaufwand und trägt insbesondere in den Anfangszeiten erfahrungsgemäß nicht immer zu einer Effizienz- oder Effektivitätssteigerung im Kundengeschäft bei. Verfügbarkeits-, Schnittstellenprobleme, Vermittlungsprobleme und damit auch Verständigungsprobleme bei einem Teil der Kunden sind erfahrungsgemäß damit verbunden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Verfahrensabläufe zumindest über einen mittelfristigen Zeitraum Parallelstrukturen aufzubauen und zu pflegen. Denn online-Dienste werden häufig nur sukzessive analoge Dienste im sog. Laufkundengeschäft ablösen; sie ersetzen nicht, sondern ergänzen zunächst die analogen Angebote. Dieses gilt insbesondere für die Kfz-Zulassungsstelle, auf deren Arbeitsabläufe sich das i-Kfz-Projekt einschneidend auswirken wird.

Aber nicht nur die vorstehenden Feststellungen führen zwangsläufig zu zusätzlichen Erschwernissen bei der dienstleistungsorientierten Aufgabenbewältigung. Auch und gerade die im FB 36 in den zurückliegenden Jahren festzustellende sehr hohe Personalfuktuation, die mit einer fachlichen Erosion (damit Verlängerung der Bearbeitungszeiten und Probleme bei der Kundenbetreuung), einer Zunahme der Fehlerhäufigkeit (damit Bindung von Personalressourcen für die Fehlerbehebung) und einem sehr hohen und nahezu ständigen Einarbeitungsaufwand (damit Bindung von Personalressourcen und Nichtbesetzung von Kundenschaltern) einhergeht, erschwert eine Qualitätssicherung und trägt zu einer Erhöhung von "Reibungsverlusten" (in der innbetrieblichen Organisation und Abstimmung sowie im Kundenkontakt) bei. Diese hohe Personalfuktuation ist insbesondere zurückzuführen

- a) auf fachbereichsspezifische personalstrukturelle Gegebenheiten wie
 - großer Anteil an Planstellen im mittleren Dienst (über 85%),
 - zahlreiche sog. Eingangsstellen bzw. Stellen im unteren Entgelt-/Besoldungsbereich,
 - Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst und damit einhergehende Umsetzungen bzw. Eintritt in die Fachhochschulausbildung
 - hoher Anteil an jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Belastungssituation im Schalterbereich eines Großraumbüros mit viel Laufkundschaft (und geändertem Kundenverhalten)
 - hoher Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungen.
- b) auf die mit dem demografischen Wandel einhergehenden Notwendigkeiten der Personalentwicklung und -rekrutierung,
- c) auf die zunehmenden Personalbedarfe anderer Organisationseinheiten sowie
- d) auf geänderte Voraussetzungen für die Teilnahme an berufsbegleitenden Aufstiegsausbildungen.

Schwerpunkt Digitalisierung / e-Government

Die Digitalisierung ist kein Wert an sich. Sie kann aber Werte schaffen, wenn nicht Technologien, sondern die Nutzer im Mittelpunkt stehen. In diesem Sinne ist E-Government zu verstehen. E-Government ist zunehmend ein wesentlicher Baustein zur Neugestaltung der Verwaltungsprozesse und in diesem Zusammenhang zur Verbesserung der Kundenorientierung. E-Government wird das Beziehungsverhältnis Bürger-Behörde neu ausrichten; Verwaltung wird zukünftig anders von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden, und zwar als anonymisierter Dienstleister. Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Behörden verwischen im Auftreten gegenüber den Kunden, die auf online verfügbare Dienstleistungen zurückgreifen. Darauf haben sich alle Dienstleister der öffentlichen Verwaltung einzustellen. Mit seiner Aufgabenpalette und den kommunalrelevanten Massengeschäften bietet es sich an, dass sich der FB 36 wie bisher schon proaktiv dem Thema e-Government stellt, zumal der FB in vielen Aufgabenbereichen schon auf Grundlagen zurückgreifen kann. In allen kommunalrelevanten Produktbereichen hält der FB bereits seit Jahren die digitale Akte vor

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

(Produkte Fahrerlaubnisse, Zulassung, Überwachung der Halterpflichten, Allgemeine Ordnungswidrigkeiten, Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten). Auch ein digital abgebildetes Verwaltungshandeln im direkten Kontakt mit anderen Behörden/Institutionen und mit den Bürgerinnen und Bürgern ist nicht unbekannt. So existieren in den eingesetzten Fachverfahren zahlreiche Schnittstellen z.B. zum KBA, GDV, Zoll und zu technischen Überwachungsorganisationen. Mit dem im Großraum- und Schwerverkehr eingesetzten Verfahrensmanagement-Modul wird das Antrags- und Genehmigungsverfahren papierlos abgebildet. Digitale Signatur ist dort schon seit einigen Jahren an der Tagesordnung. Ebenso Online-Dienste wie die Reservierung von Wunschkennzeichen, die Online-Terminvereinbarung, die Online-Abfrage von Wartezeiten, die Online-Auskunft zu finanzierten Fahrzeugbriefen und die Online-Bestellung von Feinstaubplaketten. Erste Grundlagen und Angebote, die es gilt, in den nächsten Jahren in einem Portal zu bündeln und sukzessive zielorientiert auszubauen. Mit dem i-Kfz-Projekt, das 2019 in die dritte Ausbaustufe gemündet ist (vierte Ausbaustufe wird vermutlich in 2021/2022 folgen) und mit dem sichergestellt werden soll, dass zukünftig zahlreiche Standardgeschäftsvorfälle ergänzend zum analogen Kundengeschäft automatisiert oder teilautomatisiert abgewickelt werden können, ist bundesweit ein entscheidender Baustein für die digitale Kfz-Zulassung gesetzt worden.

Wichtige Funktionen wie die Online-Ausweisfunktion des PA/eAT für die Identifizierung der antragstellenden Person, ein fallabschließendes e-Payment-Verfahren sowie elektronische Abgleiche/Nachweise zu Fahrzeugdaten, Haltereigenschaft, Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer, Bankdaten, Hauptuntersuchung etc. sind in dieses Verfahren eingebunden. Ebenso ist für einzelne Geschäftsvorfälle eine elektronische Bekanntgabe der Zulassung vorgesehen.

In 2021 standen bzw. aktuell stehen im FB 36 folgende ergänzende/zusätzliche Digitalisierungs-Maßnahmen an:

36.1

- Einführung des Dokumentenmanagement-Systems D3 im Rahmen eines Pilotprojektes mit Stabsstelle DI
- Online-Antragstellung im Führerschein-Service (Übermittlung der kompletten Anträge inkl. notwendiger Unterlagen und Einbindung der ePayment-Funktion)

36.1 / 36.2

- Einführung von Unterschriftenpads (=elektronische Signatur) im Bürgerbüro Kreishaus Unna und in der Zulassungsstelle Kreishaus Lünen; umgesetzt im Mai 2021

36.1 / 36.2 / 36.3

- Einführung eines Löschkonzeptes, das erforderliche Vorgaben für die Löschung von Archivdaten und Bestandsdaten beinhaltet; umgesetzt im Mai 2021
- Zugriff auf digitale Gesetzes- und Kommentarsammlungen

36.1 / 36.3

- Elektronischer Aktenversand-/austausch über Cloud-Austauschplattform; umgesetzt im April 2021

36.2

- 4. Stufe i-Kfz
- Einführung einer Großkundenschnittstelle über das KBA i.Z.m. dem i-Kfz-Projekt

Schwerpunkt "Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung"

Das Budget des Fachbereiches Straßenverkehr zeichnet sich - wie auch dem Teilergebnisplan entnommen werden kann - zusammenfassend betrachtet durch einen hohen Kostendeckungsgrad aus. Zu begründen ist diese Feststellung wie folgt:

- Für nahezu sämtliche Amtshandlungen im Bereich der Sachgebiete 36.1 und 36.2 und einzelne Amtshandlungen im Bereich des Sachgebietes 36.3 (hier: Verkehrssicherung) werden aufgrund bundesrechtlicher Gebührenregelungen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr) Gebühren erhoben.
- Erträge aus Verwarnungsgeldern, Geldbußen und Gebühren/Auslagen im Bereich des Sachgebietes 36.3 i.Z.m. Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen.

U.a. an den in 2017 vorgelegten Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die GPA lässt sich ablesen, dass der FB ein wirtschaftliches und effizientes Handeln nicht aus dem Auge verliert.

In der zusammenfassenden Betrachtung bedarf es des Hinweises, dass die vorstehenden Schwerpunkte und daraus resultierenden Ziele des Fachbereiches Straßenverkehr zumindest teilweise in Konkurrenz zueinander stehen.

Dezentrale Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung des Fachbereiches Straßenverkehr ist teilweise dezentralisiert. Neben dem Dienststellenstandort im Kreishaus Unna hält der Fachbereich in der Stadt Lünen im dortigen Kreishaus ebenfalls eine Dienststelle vor. Diese Dienststelle ist historisch gewachsen; die ehemals kreisfreie Stadt Lünen verfügte über ein eigenständiges Straßenverkehrsamt. An dieser Dienststelle werden vornehmlich Aufgaben der Fahrzeugzulassung wahrgenommen; ebenso vereinzelte Fahrerlaubnisangelegenheiten (insbes. Ausstellen von internationalen Führerscheinen und Ersatzführerscheinen, Annahme von Anträgen, Aushändigung von Führerscheinen).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen bestehender Erlassregelungen seit vielen Jahren im Kreis Unna eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung auch durch die Bürgerämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Seit Anfang 1970 werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (außer Unna und Lünen - wegen des Standortes der Zulassungsstellen) Abmeldungen von Fahrzeugen vorgenommen. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen Adressänderungen auf Kfz-Scheinen durch und nehmen Anträge auf Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung und Umtausch von Fahrerlaubnissen/Führerscheinen entgegen und leiten diese nach einer Erstprüfung an den Kreis Unna weiter. Diese ortsnahe dezentrale Aufgabenwahrnehmung findet sich nicht in allen Kreisen in NRW wieder. Eine noch weitergehende Dezentralisierung von Aufgaben der Kfz-Zulassungsstelle ist seit Mitte der siebziger Jahre wiederholt Gegenstand antragsbedingter Überprüfungen. Zuletzt hat im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprozesses 2010 aufgrund eines Auftrages des Kreistages eine eingehende Bewertung der Sach- und Rechtslage stattgefunden mit dem abschließenden und vom Kreistag am 15.11.2011 beratenen Ergebnis, dass rechtliche, finanzielle, logistische und fachliche Gründe gegen ein orts- und damit bürgernäheres Dienstleistungsangebot sprechen. Eine verstärkte dezentrale Ausrichtung wird jedoch zukünftig durch die Bereitstellung digitalisierter Angebote (z.B. i-Kfz)

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

sichergestellt werden, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, von zu Hause aus bequem standardisierte Geschäftsvorfälle internetbasiert abzuwickeln.

Besonderheit Corona-Krise

Die Corona-Pandemie hat sich einschneidend insbesondere auf die kommunalrelevanten Aufgabenfelder aller drei Sachgebiete des FB 36 ausgewirkt. Das hatte und hat deutliche Folgen für den Kundenzugang, die Kundensteuerung, den Einsatz der Mitarbeiter*innen und die Verfahrensabläufe. Und das Geschäftsvorfallaufkommen hat die Corona-Krise ebenfalls zu spüren bekommen. Großzügige Übergangsregelungen des Gesetzgebers in Bezug auf auslaufende Fristen z.B. im Bereich Fahrerlaubnisse und Berufskraftfahrerqualifikationen, Auswirkungen des Pandemiegeschehens auf die Auftragslage der Automobilbranche, auf das Güterverkehrsaufkommen, auf das Aufkommen an Großraum- und Schwerverkehr und auf die Verkehrsentwicklungen z.B. auf den Bundesautobahnen und Bundesstraßen haben und werden zumindest teilweise noch ihre Spuren hinterlassen. So wirkte sich z.B. der Rückgang an PKW-Neuzulassungen deutschlandweit von 3,6 Mio in 2019 auf 2,92 Mio in 2020 natürlich auch auf das Aufkommen in der Kfz-Zulassungsstelle des Kreises (SG 36.2) aus. Entsprechende Wirkung entfaltete u.a. der Rückgang des Verkehrsgeschehens auf den Straßen auf das Fallzahlenaufkommen in der Bußgeldstelle (SG 36.3) oder auch im Gewerblichen Kraftverkehr (SG 36.1).

Unter diesen Entwicklungen haben insbesondere die zuvor aufgezeigten Schwerpunkte „Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung“ sowie „Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung“ gelitten (vgl. hierzu auch Budgetberichte 2020 und 2021). War zum Zeitpunkt der bis Ende Juni 2020 laufenden Planung für den HH 2021 noch davon ausgegangen worden, dass sich das Pandemiegeschehen abflachen könnte, wuchs spätestens mit dem 2. Lockdown im Herbst 2020 und der bundesweiten „Notbremse“ und mit den Entwicklungen der Folgemonate die Erkenntnis, dass sich die haushalterischen Folgen im HH-Jahr 2021 fortsetzen werden (und auch noch nachgelagert in eingeschränktem Umfange Wirkung auf den HH 2022 entfalten könnten).

Die Menschen sind Corona bedingt deutlich weniger unterwegs, sowohl beruflich als auch in der Freizeit. Darüber hinaus gibt es einen positiven, durch das Pandemiegeschehen beförderten Trend, der sich über die Corona-Zeit hinaus fortsetzen könnte, und zwar der Umstieg auf das Rad sowie der Wechsel ins Home-Office. Dieses wird sich voraussichtlich nachhaltig auf die Verkehrszahlen des motorisierten Individualverkehr auswirken, womit wiederum eine Verbindung zu einzelnen Aufgabenfeldern des FB 36 hergestellt werden kann. Ob und inwieweit der ebenfalls Corona bedingte gegensätzliche Trend (reduziertes Fahrgastaufkommen im ÖPNV) eine diesbezüglich kompensatorische Wirkung entfalten wird, bleibt abzuwarten.

Anlage zum Budgetvorbericht

Auf „Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung“ ausgerichtete Maßnahmen (Beispiele)

Jahr	Maßnahme
2010	Einführung des Online-Abrufs von technischen Gutachten von TÜV-Rheinland/-Nord/-Süd
2010	Einbindung der Produkte „Gewerbl. Kraftverkehr“ und „Verkehrssicherung“ in das Projekt „Mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltung“
2010	Einrichtung eines speziellen Annahmeservice für Händler und Zulassungsdienste im Zulassungsverfahren
2010	Einführung eines neuen elektronischen Archivs mit Auswirkung auf die Ablauforganisation
2010	Einbindung einer Online-Abfragemöglichkeit zu ZBII/Fahrzeugbriefen in das Internetangebot der Zulassungsstelle
2010	Einführung einer Online-Abfragemöglichkeit für die Zulassungsstelle mit der DEKRA über Hauptuntersuchungen
2011	Einbindung eines SMS-Moduls in das Fahrerlaubnis-Fachprogramm zwecks Versendung von SMS-Nachrichten zum Antragsstand
2012	Einführung der elektronischen Bestellung des Führerscheins durch die Fahrerlaubnisbehörde bei der Bundesdruckerei (DIGANT-FS)
2012	Zugriff auf die bundesweite Verkehrsunternehmerdatei VUDAT durch Installation einer Programmschnittstelle (Abfragen, Prüfungen, Änderungsdienste, Einträge)
2012/2013	Neuausrichtung der Zulassungsstelle am Standort Kreishaus Lünen
2012	Veränderung der Ablauforganisation durch Verlegung des Info-Schalters in der Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen zwecks Optimierung der Kundensteuerung und des Personaleinsatzes
2012	Neue Kundenaufuranlage für die Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen
2013/2014	Einführung eines webbasierten Bürgerbüromoduls für Außerbetriebsetzungen und Adressänderungen in den Bürgerämtern/-büros der kreisangeh. Städte und Gemeinden
2013	Einführung eines Angebotes für eine Online-Terminvereinbarung mit der Zulassungsstelle
2014	Internetbasierter Abruf der durchschnittlichen Kundenwartezeiten auch für den Standort der Zulassungsstelle Lünen
2015	Internetbasierter Abruf der Anzahl der wartenden Kunden auf der Basis der Wartenummern
2015	Bankbriefauskunft = Online-Abfragemöglichkeit zu vorzulegenden Bankbriefen (Kunden können online „einsehen“, ob der vorzulegende „Bankbrief“ für finanziertes/geleastes Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist)
2016	Ausweitung des Einsatzes von EC-Cash-Terminals für die bargeldlose Bezahlung im Bürgerbüro Unna und in der Zulassungsstelle Lünen
2016	Entlastung des Schaltergeschäftes durch Verlagerung der Überwachung von sog. roten Dauerkennzeichen vom Produkt „Zulassung“ zum Produkt „Gewerblicher Kraftverkehr“
2017	Installierung eines „Self-Service-Terminals“ im Bürgerbüro Unna (Anfertigung eines digitalen biometrischen Lichtbildes und digitale Integrierung der Unterschrift mit Direktübergabe von Lichtbild und Unterschrift in das Fachverfahren der Führerscheinstelle)
2017	Einführung eines Angebotes für eine Online-Terminvereinbarung mit der Führerscheinstelle
2018	Direktversand des Kartenführerscheins durch die Bundesdruckerei an den Antragsteller
2020	Einführung der sog. mobilen Wartemarke per QR-Code
2020	Im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Krise Einführung eines postalischen Außerbetriebsetzungsverfahrens
2020	Einführung neuer Kundenaufrufsysteme in den Kreishäusern Unna und Lünen
2021	Einführung eines neuen Kassensystems in den Kreishäusern Unna und Lünen
2021	Einführung von Unterschriftenpads für die Führerscheinstelle und die Zulassungsstelle
2021/2022	Erweiterung des Termingeschäftes für die Zulassungsstelle und Führerscheinstelle
2021/2022	Aufgrund positiver Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie Übernahme des Händler-/Großkundenabgabeservices in der Führerscheinstelle und der Zulassungsstelle sowie Fortführung der postalischen Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

Ergänzende Maßnahmen des FB 36 zur Sicherstellung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit (Beispielauflistung)

1	Enge Kooperation mit der Polizei (u.a. Jahresbesprechungen und unterjährige Besprechungen zur Verkehrsunfallentwicklung und zu besonderen Problemstellungen; Teilnahme des Kreises an der in 2013 gestarteten Gemeinschaftsaktion „Gelbe Karte gegen Gewalttäter)
2	Jahresbesprechung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie vierteljährliche Informationsaustauschgespräche mit dem SG 60.2
3	Sukzessiver Ausbau und Effizienzsteigerung der kreiseigenen GÜ (beginnend in 2003) durch
3.1	Einführung zusätzlicher Überwachungstechnik (2010 zweites mobiles Messsystem und fünfte Kamera für die stationäre Überwachung; 2013 drittes mobiles Messsystem; 2019 viertes mobiles Messsystem im Rahmen von WoS)
3.2	Sukzessive Wechsel von Radartechnik auf Lasertechnik (beginnend in 2019)
3.3	Optimierung der Einsatzplanung und der Einsätze in der mobilen GÜ (z.B. 2010 Ausweitung der Messaktivitäten auf Sonntage und Feiertage; 2012 Einführung eines „langen“ Messtages/Woche; 2014 Einführung eines eingeschränkten Schichtdienstes zumindest für eine mobile Einheit)
4.	Regelmäßige Überwachung der Fahrschulen im Kreisgebiet
5.	Sporadische vor-Ort-Überwachung des Taxen- und Mietwagenverkehrs
6.	Überwachung insbesondere von radsportlichen und laufsportlichen Veranstaltungen durch Streckenkontrollen und –abnahmen auch an Wochenenden
7.	Regelmäßige Durchführung von allgemeinen und Sonderverkehrsschauen
8.	Einzelaktionen wie z.B. Schulwegsicherungsplanungen Grundschulen (2009/2010 Bönen, 2013-2016 Holzwickede, 2019 Fröndenberg), Aufklärungsarbeit zu Verkehrsregeln in Form von Presseserien in 2016, 2017 und 2021
9.	Ausleihservice für ergänzendes Sicherungsmaterial (Blitzpylonen, Verkehrszeichen, gelbe Rundumlichter, Warnplanen) für Veranstaltungen und Umzüge (seit 2018)
10.	Merkblätter zu Anforderungen an Schützensumzügen und Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen) im Verkehrsraum (2018 und 2019) und zur Kenntlichmachung von Containern im Verkehrsraum (2019)
11.	Straßenverkehrsrechtliche Begleitung des Radverkehrskonzeptes und der Mitgliedschaft des Kreises in der AGFS
12.	Ergänzende Benennung des Messgrundes in Verwarnungs- und Bußgeldbescheiden, die aus Anzeigen der kreiseigenen GÜ resultieren (seit 2018)
13.	Regelmäßige Überwachung von Baustellen im Straßenraum (seit Nov. 2019)
14.	Zunächst testweiser Einsatz eines sog. Enforcement-Trailers für die kreiseigene GÜ (beginnend im 2. Halbjahr 2021)

Teilergebnisplan 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.665.551,65	6.470.000	7.209.160	7.209.160	7.209.160	7.209.160
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.409,29	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	5.135.612,51	7.279.620	7.132.519	7.133.123	7.133.734	7.134.350
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	10.802.573,45	13.752.620	14.344.679	14.345.283	14.345.894	14.346.510
011	Personalaufwendungen	-5.663.004,60	-5.828.122	-5.813.388	-5.871.521	-5.930.235	-5.989.540
012	Versorgungsaufwendungen	-516.241,09	-467.386	-478.243	-483.026	-487.857	-492.735
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-172.391,35	-235.090	-241.950	-241.950	-241.950	-241.950
014	Bilanzielle Abschreibungen	-109.294,13	-111.080	-131.800	-135.910	-130.160	-113.640
015	Transferaufwendungen	-1.000,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-964.259,84	-909.350	-1.078.850	-1.029.350	-1.029.350	-1.029.350
017	Ordentliche Aufwendungen	-7.426.191,01	-7.552.028	-7.745.231	-7.762.757	-7.820.552	-7.868.215
018	Ordentliches Ergebnis	3.376.382,44	6.200.592	6.599.448	6.582.526	6.525.342	6.478.295
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.376.382,44	6.200.592	6.599.448	6.582.526	6.525.342	6.478.295
023	Außerordentliche Erträge	1.777.504,80					
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	1.777.504,80					
280	Ergebnis vor ILV	5.153.887,24	6.200.592	6.599.448	6.582.526	6.525.342	6.478.295
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-750.072,14	-1.064.043	-942.075	-947.645	-953.272	-958.957
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	4.403.815,10	5.136.549	5.657.373	5.634.881	5.572.070	5.519.338

Teilfinanzplan - Teil A 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-551.844,44	-97.000	-97.000	-50.000	-50.000	-50.000
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-12.199,23	-29.000	-29.000			
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-564.043,67	-126.000	-126.000	-50.000	-50.000	-50.000
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-564.043,67	-126.000	-126.000	-50.000	-50.000	-50.000

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024 2025	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
ÜBER der festgelegten Wertgrenze							
36002201 Ausstattung neuer Starenkastenstandorte	-76.000 -50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000 -50.000	-288.000	-124.351
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-76.000 -50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000 -50.000	-288.000	-121.793
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0 0	0	0	0	0 0	0	-2.559
36002202 (Ersatz-)Beschaffungen für Starenkastenstandorte	-108.450 0	0	0	0	0 0	-410.000	-108.450
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-108.450 0	0	0	0	0 0	-410.000	-108.450
36182202 Ergänzung und Erweiterung der Überwachungstechnik	-166.640 0	0	0	0	0 0	-170.000	-166.640
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-166.640 0	0	0	0	0 0	-170.000	-166.640
36192201 (Ersatz-)Beschaffung eines mobilen Messsystems	-175.000 0	0	0	0	0 0	-350.000	-175.000
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-175.000 0	0	0	0	0 0	-350.000	-175.000
UNTER der festgelegten Wertgrenze							
Summe	-37.954 -76.000	-76.000	0	0	0 0	-644.900	-209.677

Erläuterungen

Ausstattung neuer Starenkastenstandorte

Inv.-Nr. 36002201 | Auszahlungen Ansatz: 50.000 €

Um zeitnah und flexibel auf Beschlusslagen der Unfallkommission reagieren zu können, wird -wie in den Vorjahren- erneut ein Ansatz für die Herrichtung eines stationären Standorts für die kreiseigene Geschwindigkeitsüberwachung aufgenommen. Die voraussichtliche Auszahlung 2022 beinhaltet Maßnahmen für die technische Herrichtung des Standortes (Tower, technischer Einbau, etc.) sowie Technikausstattung.

Für 2022 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 36

Investive Maßnahmen		Betrag
ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€)		50.000 €
36002201	Ausstattung neuer Starenkastenstandorte	50.000 €
UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€)		76.000 €
36002403	Ersatzbeschaffung von (Arbeitsplatz-)Scannern	25.000 €
36002404	Ersatzbeschaffung von (Arbeitsplatz-)Druckern	17.000 €
36000101	Modulerweiterungen »Ikol-FS, Ekol, Alva«	4.000 €
36000102	Software und Hardware für »i-Kfz« (IV. Stufe)	20.000 €
36000103	Modulerweiterungen im Fachverfahren »IKOL-Kfz«	10.000 €
Summe		126.000 €

36.01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Oliver Sonnack

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

36.01.01	Fahrerlaubnisse
----------	-----------------

36.01.02	Gewerblicher Kraftverkehr
----------	---------------------------

Erläuterungen

Die der Produktgruppe / dem Sachgebiet 36.1 "Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr" seit 2004 zugewiesenen Produkte beinhalten insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Fahrerlaubnisangelegenheiten - Team Service - (Produkt 36.01.01)
- Fahrerlaubnisangelegenheiten - Team Fahreignung - (Produkt 36.01.01)
- gewerblicher Personenkraftverkehr (Produkt 36.01.02)
- gewerblicher Güterkraftverkehr (Produkt 36.01.02)
- Großraum- und Schwertransporte (Produkt 36.01.02)
- Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten (Produkt 36.01.02)
- Produkt bezogene Sonderordnungswidrigkeiten (Produkt 36.01.02).

Sämtliche Produkt- und Aufgabenbereiche sind auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit ausgerichtet und finden sich in Teilbereichen als kommunalrelevantes "Massengeschäft" wieder.

Die gesamte Dienstleistungspalette des Teams Service im Produkt Fahrerlaubnisse wird im Bürgerbüro im Kreishaus Unna vorgehalten und mit dem Anbieten von Einzelaufgaben in der Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen ergänzt. Ebenfalls besteht seit Jahren die Möglichkeit, bestimmte Führerscheinangelegenheiten auch bei den Bürgerämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beantragen (Annahme der Anträge, Gebührenerhebung, Weiterleitung der Anträge zum Kreis). Auch wenn dieses ortsnahe Angebot unterstützt wird, muss ein damit einhergehender nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand für Anschlussarbeiten, Nacharbeiten, Nachfragen und Informationen an die Mitarbeiter der jeweiligen Bürgerbüros der Städte und Gemeinden festgestellt werden.

Obwohl die Aufgabenwahrnehmung in der Produktgruppe weitgehend ordnungsrechtlich geprägt ist und insofern damit auch Überwachungs- und Eingriffsmaßnahmen einhergehen, ist mittelstandsorientiertes Handeln insbesondere im Produkt "Gewerblicher Kraftverkehr" in den Aufgabenbereichen Großraum- und Schwerverkehr, gewerblicher Personenkraftverkehr, gewerblicher Güterkraftverkehr und Fahrschulangelegenheiten gefordert. U.a. die Teilnahme am Deutschland-Online-Projekt VEMAGS (Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr) und der hier eingeführte "Erinnerungsservice" für Unternehmen des gewerblichen Kraftverkehrs hinsichtlich der Verlängerung der befristeten Erlaubnisse/Konzessionen tragen dazu bei, dem Anspruch auf ein mittelstandsorientiertes Vorgehen gerecht zu werden.

Die zukunftsorientierte Ausrichtung beider Produkte wird ab dem Jahr 2022 vor Allem durch das geplante Angebot von digitalen Antragsverfahren deutlich.

Aber auch im Produkt Fahrerlaubnisse wird mit dem mobilen Antragsannahmeservice für die i.Z.m. der Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten eingeführte EU-Fahrerkarte mittelstandsorientiertes Handeln an den Tag gelegt. Die Führerscheinstelle hat bereits sehr frühzeitig in 2005 ein Angebot entwickelt, bei dem die Behördengänge der Fahrer*innen der betroffenen Unternehmen des gewerblichen Kraftverkehrs nicht erforderlich werden. Der mit dem Angebot (mobiler Antragsannahmeservice) verbundene Mehraufwand wird durch wegfallende Schalterarbeiten im Zusammenhang mit der ansonsten erforderlichen persönlichen Antragstellung durch die Fahrer*innen kompensiert.

Im Übrigen wird auf die Produktbeschreibungen verwiesen.

Teilergebnisplan 36.01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.032.366,86	1.190.000	1.569.160	1.569.160	1.569.160	1.569.160
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	52.716,59	25.838	27.731	27.827	27.925	28.023
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.085.083,45	1.215.838	1.596.891	1.596.987	1.597.085	1.597.183
011	Personalaufwendungen	-980.621,11	-967.904	-1.012.300	-1.022.421	-1.032.644	-1.042.972
012	Versorgungsaufwendungen	-89.880,16	-71.541	-76.235	-76.997	-77.767	-78.544
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.630,58	-33.220	-33.750	-33.750	-33.750	-33.750
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.954,08	-8.920	-8.540	-8.670	-5.120	-3.500
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-144.823,63	-137.100	-171.750	-171.750	-171.750	-171.750
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.249.909,56	-1.218.685	-1.302.575	-1.313.588	-1.321.031	-1.330.516
018	Ordentliches Ergebnis	-164.826,11	-2.847	294.316	283.399	276.054	266.667
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-164.826,11	-2.847	294.316	283.399	276.054	266.667
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-164.826,11	-2.847	294.316	283.399	276.054	266.667
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-143.760,38	-184.573	-180.099	-181.356	-182.625	-183.907
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-308.586,49	-187.420	114.217	102.043	93.429	82.760

36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

StVG, FeV, StVO, StVZO, StGB, StPO, FPersVO, BKrfQG

Beschreibung

Erteilung von Fahrerlaubnissen; Fahreignungsüberprüfungen; Entzug, Versagung oder Beschränkung von Fahrerlaubnissen bei feststehender Ungeeignetheit

Allgemeine Ziele

Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Zulassung geeigneter und befähigter Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern am Straßenverkehr; Sicherstellung einer hohen Kundenzufriedenheit trotz ordnungsbehördlicher Aufgaben, Mobilitätsförderung und -erhaltung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels

Zielgruppen

Bewerberinnen und Bewerber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen

Erläuterungen

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Diese Vorgabe des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) als Rahmengesetz wird mit der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) inhaltlich konkretisiert. Die Fahrerlaubnispflicht ist auf das Leitziel des Straßenverkehrsrechts, die Verkehrssicherheit ausgerichtet. Der Besitz des Führerscheines als Nachweis der Berechtigung, Kraftfahrzeuge führen zu dürfen, ist Ziel vieler junger Menschen, zumal damit auch Mobilität und Flexibilität bis ins hohe Alter hinein dokumentiert wird. Außerdem bildet der Führerschein oftmals die Grundlage für das Berufs- und Arbeitsleben sowie die Freizeitgestaltung. Das Fahrerlaubnisrecht ist daher im praktischen Alltag für viele Bürgerinnen und Bürger ein bedeutsames Rechtsgebiet, das zu einer umfangreichen Aufgabenpalette für die Führerscheinstelle führt, welche sich in folgenden Leistungen wiederfindet:

SERVICE

- Ersterteilung, Erweiterung und Berichtigung von Fahrerlaubnissen
- Umschreibung von Dienstfahrerlaubnissen und ausländischen Fahrerlaubnissen
- Umtausch in den EU-Kartenführerschein
- Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Fahrerlaubnisklassen
- Ausstellen von Ersatzführerscheinen und Internationalen Führerscheinen
- Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung
 - seit August 2005: Ausgabe von Fahrerkarten
- seit September 2008: Prüfung und Eintrag von Nachweisen zur Berufskraftfahrer-Qualifikation
- seit Mai 2021: Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen

FAHREIGNUNG

- Überprüfung der Kraftfahreignung durch
 - Maßnahmen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems
 - Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Fahrerlaubnis auf Probe
 - Überwachung von Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis
 - Maßnahmen bei Bekanntwerden von Eignungsbedenken (Alkohol; Drogen; Erkrankungen, die die Fahreignung einschränken oder ausschließen; Straftaten, die auf ein hohes Aggressionspotential schließen lassen)
- Entziehung und Versagung von Fahrerlaubnissen
- Neuerteilung von Fahrerlaubnissen nach Entziehung/Versagung/Verzicht
- Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen
- Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen
- Anerkennung des Rechts, von der (aberkannten) ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen
- Fahrtenbuchauflagen.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels im Straßenverkehr, der Suchtkonsum von Alkohol- /Drogen- und Medikamenten, die fahrerlaubnisrelevanten Erkrankungen und deren Behandlung z. B. mit der Freigabe von Cannabis, die illegalen Autorennen, Auffälligkeiten durch hohes Aggressionspotential und Auffälligkeiten durch ständige Missachtung der Verkehrsvorschriften bestimmen die wesentlichen Inhalte der vom Team "Fahreignung" wahrzunehmenden Aufgaben. Die immer wieder öffentlich geführte Diskussion und Berichterstattung hierzu macht deutlich, dass diese Themen in einer Gesellschaft eine nicht untergeordnete Bedeutung einnehmen, zumal Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmer im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Die geführten Verfahren sind aufwändig, zumal nahezu standardmäßig Anwälte eingeschaltet werden, ergänzende Gutachten auszuwerten sind und die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der damit oftmals einhergehenden einschneidenden Auswirkungen für das Privat- und/oder Berufsleben in vielen Fällen mit Vehemenz durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angegriffen wird.

Die ständigen fahrerlaubnisrechtlichen und für den Laien nicht selten undurchsichtigen Neuregelungen führen weiterhin zu einer deutlichen Zunahme des Beratungsaufwandes im Kundenkontakt und machen weitere programmtechnische und verfahrensablauftechnische Umstellungen sowie Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

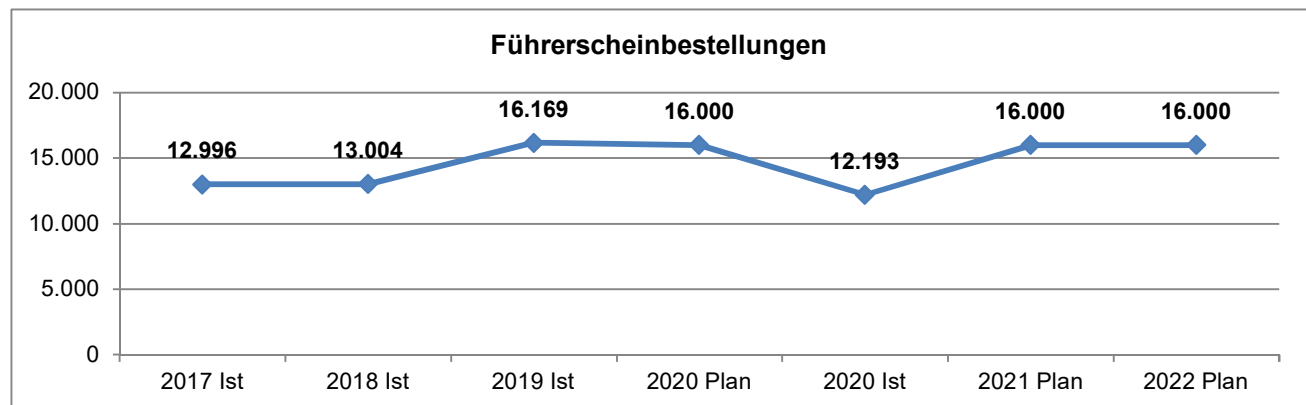
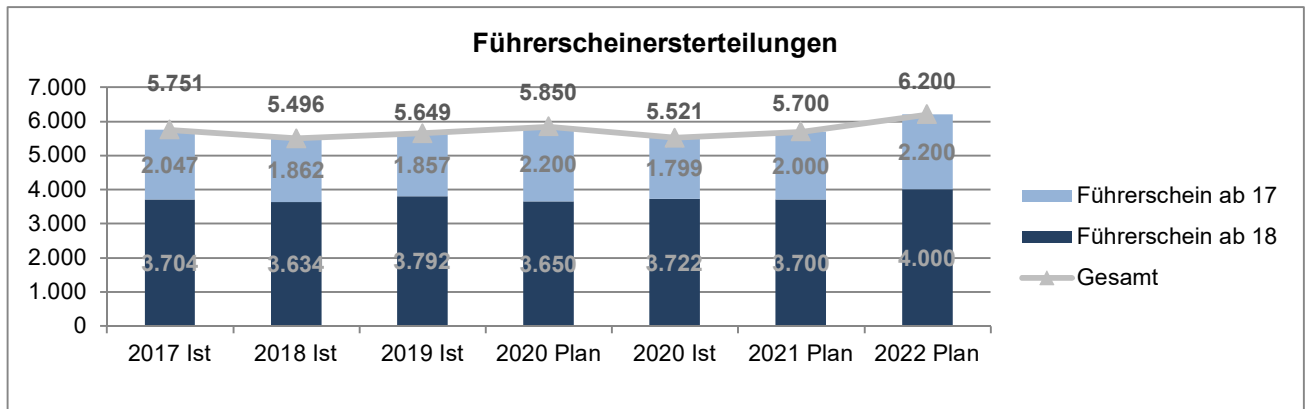
Auch die Flüchtlingssituation hat nicht unerheblichen Einfluss auf die tägliche Arbeit der Führerscheinstelle. Die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft erfolgt u. a. durch Mobilität im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme. Deshalb sprechen immer mehr Menschen aus außereuropäischen Ländern vor und beantragen eine deutsche Fahrerlaubnis. Diese Antragsstellung gestaltet sich schwierig und ist mit einem intensiven Beratungsaufwand verbunden. Dieser ergibt sich unter anderem aus der nicht möglichen Anerkennung der Fahrerlaubnisse aus den Heimatländern und den Rechtsfolgen hieraus. Auch das Verständigungsproblem gestaltet sich bei der Antragsaufnahme als schwierig und führt häufig dazu, dass Folgetermine mit Dolmetschern vereinbart werden müssen.

Der Pflichtumtausch alter Führerscheine wurde im I. Quartal 2019 durch den Gesetzgeber eingeführt. Vorgesehen ist dabei ein nach Geburtsjahr (für Papierführerscheine) und Ausstellungsjahr (für Kartenführerscheine) gestaffelter Umtausch. Der auf EU-Recht zurückzuführende Pflichtumtausch zielt darauf ab, die Betrugsmöglichkeiten einzuschränken, die Freizügigkeit zu verbessern und das Wissen um den Berechtigungsumfang der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen zu verbessern. Da sich die Inhaber der Fahrerlaubnisse nicht unbedingt an den gestaffelten Fristen (Umtauschfrist beginnend ab 2022) ausrichten und den Umtausch vorziehen, war das jeweilige jahresbezogene Fallaufkommen bisher schwer kalkulierbar. Aktuelle Auswertungen aus dem Jahr 2021 haben gezeigt, dass noch sehr viele Inhaber eines alten Führerscheines bis zum 19.01.2022 einen Umtausch vornehmen müssen. Dieser Umstand wird sich auch in den nächsten 5 Jahren nicht ändern. Im Anschluss an den Umtausch der alten Papierführerscheine wird jährlich ein Umtausch von alten EU-Kartenführerscheinen in neue EU-Kartenführerscheine, in vergleichbar hohem Maße, anfallen. Es ist daher in den nächsten Jahren weiterhin mit gesteigerten Antragszahlen und damit einhergehenden Erträgen zu rechnen. Das E-Government-Angebot im Rahmen eines Selbstbedienungsterminal für Lichtbildanfertigung und elektronische Unterschrift sowie der Direktversand ist abgeschlossen. Die abschließende Einführung eines Onlineantrages ist nun für das Jahr 2022 vorgesehen. Zusätzlich wird die Produktgruppe voraussichtlich ab Januar 2022 als Pilot, in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle DI, komplett mit der digitalen Akte arbeiten. Hierzu gehört unter anderem auch die zur Verfügungstellung von digitalen Akten im Rahmen von Einsichtnahmen, welche von einer ressourcenschonenden und verantwortungsvollen Ausrichtung des Fachbereiches zeugt.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	12,58	12,60	14,60

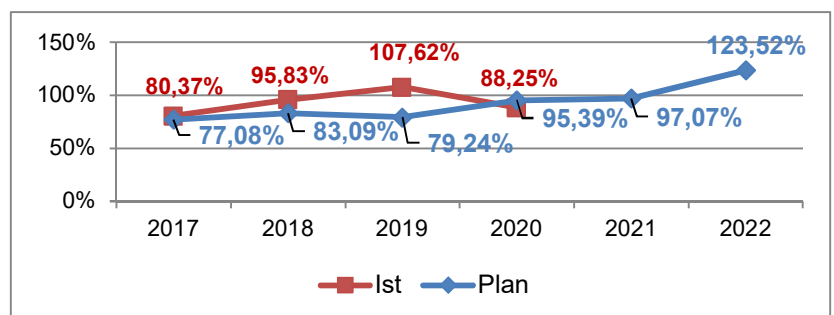
Kennzahlen 36.01.01 - Fahrerlaubnisse

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Geschäftsvorfälle gesamt	23.778	22.896	26.125	24.306	20.261	24.895	44.595



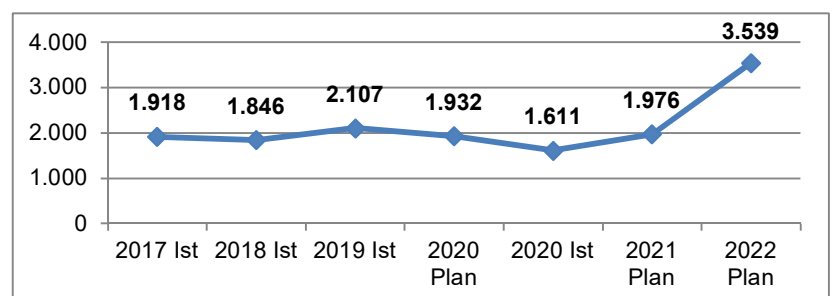
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Anträge und Maßnahmen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	932.658,25	1.050.000	1.420.000	1.420.000	1.420.000	1.420.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	28.630,28	14.900	14.693	14.759	14.826	14.893
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	961.288,53	1.064.900	1.434.693	1.434.759	1.434.826	1.434.893
011	Personalaufwendungen	-744.519,77	-736.600	-764.585	-772.230	-779.952	-787.752
012	Versorgungsaufwendungen	-64.784,88	-49.957	-52.189	-52.711	-53.238	-53.770
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-23.450,16	-28.400	-28.700	-28.700	-28.700	-28.700
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.211,06	-7.040	-6.720	-7.160	-3.610	-2.540
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-126.832,49	-124.500	-155.400	-155.400	-155.400	-155.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-966.798,36	-946.497	-1.007.594	-1.016.201	-1.020.900	-1.028.162
018	Ordentliches Ergebnis	-5.509,83	118.403	427.099	418.558	413.926	406.731
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.509,83	118.403	427.099	418.558	413.926	406.731
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-5.509,83	118.403	427.099	418.558	413.926	406.731
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-122.518,00	-150.567	-153.944	-154.978	-156.022	-157.077
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-128.027,83	-32.164	273.155	263.580	257.904	249.654

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

In die Teilergebnisplanposition 004 "Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte" fließen Erträge aus Gebühren, die aufgrund bundes- und landesrechtlicher Gebührenregelungen anfallen.

Team „Führerschein Service“

Als Teil der Bürgerbüros in den Kreishäusern Unna und Lünen nimmt das Team „Führerschein Service“ zahlreiche Aufgaben mit hoher Kundenorientierung wahr. Dazu gehören unter anderem

- die Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Verlängerung von Fahrerlaubnissen,
- das Ausstellen von Ersatzführerscheinen und Internationalen Führerscheinen,
- der Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung,
- der Umtausches in den EU-Kartenführerschein,
- sowie fahrerlaubnisfremde Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Ausstellung von EU-Fahrerkarten für das digitale Kontrollgerät zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern und seit dem 23.05.2021 die Ausstellung der neuen Berufskraftfahrerqualifikationsnachweise, welche die bisherige Eintragung in den Führerschein ablöste

Team „Fahreignung“

Bei bekannt werden von Eignungsbedenken erfolgt durch das Team „Fahreignung“:

- Neuerteilung von Fahrerlaubnissen nach Entziehung/Versagung/Verzicht,
- die Entziehung und Versagung von Fahrerlaubnissen,
- die Überwachung von Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis,

Teilergebnisplan 36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

- Durchsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems und der Fahrerlaubnis auf Probe,
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Fahrtenbuchauflagen.

Allgemeines

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Geschäftsvorfallarten, der Tatsache, dass in Teilaufgabenbereichen keine Festbetrags-, sondern Einzelfall bezogene Rahmengebühren erhoben werden und der nicht konkret prognostizierbaren und erfahrungsgemäß von nicht unerheblichen jahresbezogenen Schwankungsbreiten begleiteten Fallzahlenentwicklung gestaltet sich die Ansatzplanung im Bereich des Fahrerlaubniswesens erfahrungsgemäß schwierig.

Ähnlich wie bereits die Planung für das Jahr 2021 bestehen, bedingt durch die Corona-Pandemie, weiterhin große Unsicherheiten bezüglich eines weiterhin möglichen eingeschränkten Geschäftsbetriebes bei den Fahrschulen und den Einrichtungen der Berufskraftfahrerqualifikation.

Zudem ist in diesem Fall auch mit einem deutlich eingeschränkter Geschäftsbetrieb bei der Kreisverwaltung sowie bei den Bürgerämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (über die ansonsten zahlreiche Anträge in Führerscheingelegenheiten an die Führerscheinstelle des Kreises herangetragen werden), sowie großzügigen Übergangsregelungen auf Landes- und EU-Ebene in Bezug auf die Verlängerung von Fahrerlaubnissen und der Nachweispflicht zur Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrer-Qualifikation zu rechnen. Trotz dieser ggf. zu erwartenden Umstände, ist im bisherigen Jahr 2021, bereits ein gewisser Nachholeffekt zu beobachten, welcher sich, sollte es keine der o.g. Einschränkungen mehr geben, voraussichtlich weiter fortführen wird.

Zusätzlich wird, vermutlich bereits ab Herbst 2021 der Pflichtumtausch von alten Führerscheinen „Fahrt aufnehmen“, da die erste gesetzliche Ablauffrist der 19.01.22 ist. Hierbei wird mit einer weiteren dauerhaft starken Steigerung der Fallzahlen im Produkt 31.01.01 gerechnet.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Ertragsentwicklung aus Verwaltungsgebühren im Produkt Fahrerlaubnisse wieder:

HH-Jahr	RE
2010	695.371
2011	759.676
2012	724.463
2013	744.596
2014	848.547
2015	699.388
2016	786.858
2017	769.387
2018	937.872
2019	1.221.336
2020	932.658

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Bei der Teilergebnisplanposition 013 "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" entfallen in der zusammengefassten Darstellung beider Produkte ca. 90% (=ca. 30.000 €) der veranschlagten HH-Mittel auf Aufwendungen aus laufenden Softwarepflegeverträgen. Wie in allen Sachgebieten des FB 36 werden im Rahmen der Bearbeitung der insbesondere kommunalrelevanten Geschäftsfelder zahlreiche Fachprogramme eingesetzt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die Teilergebnisplanposition 016 "Sonstige ordentliche Aufwendungen" wird geprägt von Geschäftsaufwendungen, für die für das HH-Jahr 2022 130.000 € (HH-Ansatz 2020: 108.000 €, HH-Ansatz 2021: 120.000 €) veranschlagt worden sind. Unter Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise

- Aufwendungen für Führerscheinbestellungen bei der Bundesdruckerei
- Aufwendungen für den Direktversand von Führerscheinen durch die Bundesdruckerei
- Aufwendungen für die Bestellung der Fahrerkarten
- Anschaffungen von besonderen und allgemeinen Verbrauchsmitteln, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind
- die Kosten von im Rahmen der Fahrschulüberwachung beauftragten Sachverständigen
- Aufwendungen für die Beschaffung von Kartenmaterial
- die Kosten der digitalen Signatur (Geräte, Lizenzgebühren)
- Aufwendungen für die Beschaffung von speziellem Urkundenpapier bzw. besonderer gesetzlich vorgeschriebener Rohdokumente

Teilergebnisplan 36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

- der Betriebskostenanteil, der seit 2015 von den Anwendern des E-Government-Verfahrens VEMAGS zu tragen ist.

Der unter der Teilergebnisplanposition erfasste Aufwand resultiert insofern vornehmlich aus den von der Produktgruppe pflichtig wahrgenommenen Dienstleistungsaufgaben, die gleichzeitig zu Erträgen aufgrund bundesrechtlicher Gebührenregelungen führen (siehe hierzu Erläuterungen zur Teilergebnisplanposition 004).

Aufgrund einer Veränderung des Kontenplans kommt es zu Verschiebungen zwischen den Teilergebnisplanpositionen 013 und 016, die eine Vergleichbarkeit der Ansatzplanung zu den Vorjahren erschwert. Die vormals der TEP 016 zugeordneten Aufwendungen aus lfd. Software wurden mit dem HH 2020 erstmalig der TEP 013 zugeordnet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

In die Teilergebnisplan-Position 300 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ fließt auch der Aufwand für Postgebühren ein. Dieser beläuft sich für 2022 auf Vorjahresniveau (48.500 €). Die Ansatzplanung orientiert sich u.a. an den RE 2018, 2019 und 2020, wobei das Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie nur teilweise in Planung mit einbezogen wurde.

36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

StVO, PBefG, GüKG, GGVSEB, EU Verordnungen, BOKraft, OWiG; FahrLG, FahrIPruefO; FortbVO, FahrschulAusbO

Beschreibung

Erteilung, Versagungen und Widerruf von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehr sowie Großraum- und Schwerverkehr, Erteilung, Versagung und Widerruf von Fahrlehr- und Fahrschulerlaubnissen, Bußgeldverfahren

Allgemeine Ziele

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und auf Wahrung der Verkehrssicherheit ausgerichteten Führung von Unternehmen des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs, Förderung der Sicherheit bei der gewerblichen Personen- und Güterbeförderung sowie beim Großraum- und Schwerverkehr, Sicherstellen einer geeigneten Fahrschulbildung, Mittelstandfreundliche Sonderordnungsbehörde

Zielgruppen

Unternehmer des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs sowie des Großraum- und Schwerverkehrs, Inhaber von Fahrschulerlaubnissen und Fahrlehrer*innen

Erläuterungen

Vom Produkt „Gewerblicher Kraftverkehr“ werden folgende Aufgabenbereiche erfasst:

Gewerblicher Personenverkehr - insbesondere Taxen- und Mietwagenverkehr - mit den Leistungen Genehmigungen, Überwachungsmaßnahmen, Widerruf von Genehmigungen, Taxenordnung, Taxentarif, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren. Die Aufgaben des Kreises im Hinblick auf den Taxen- und Mietwagenverkehr beziehen sich auf 64 Unternehmen mit 121 Taxen und 206 Mietwagen (Stand 2021).

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sowohl bei den Unternehmen der Personenbeförderung als auch den Güterkraftverkehrsunternehmen verstärkt Probleme insbesondere bei der finanziellen Leistungsfähigkeit zu verzeichnen waren/sind, so dass Erlaubnisse bzw. Genehmigungen zu entziehen bzw. widerrufen waren/sind oder gar nicht erst erteilt werden konnten. Zur Sicherstellung eines geordneten Taxen- und Mietwagenverkehrs wurde die Überwachung durch Intensivierung der Außendiensttätigkeit, auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, ausgeweitet. Festgestellte Verstöße werden konsequent geahndet (Abmahnung, Widerruf, Verwarn- bzw. Bußgeld). Die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zum 01.08.2021 führt erstmalig die sogenannten „gebündelten Bedarfsverkehre“ als mögliche Verkehrsform im Gelegenheitsverkehr ein. Zusätzlich erhöht sich der Abstimmungsaufwand mit dem Träger des ÖPNV in erheblichen Maße durch die Aufstellung einer Poolingquote und der Einführung eines „Linienbedarfsverkehrs“. Zahlreiche weitere Änderungen, welche zu einer notwendigen Überarbeitung von bestehenden Satzungen wie der Taxenordnung und die Festlegung von Gebührenrahmen werden den Bereich in den kommenden Jahren begleiten.

Gewerblicher Güterkraftverkehr mit den Leistungen Erlaubnisse, Gemeinschaftslizenzen, Überwachungsmaßnahmen, Widerrufverfahren, Fahrerbescheinigungen, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, Ausnahmegenehmigungen, Fahrwegbestimmungen. Das Tätigwerden bezieht sich auf 263 Unternehmen des Güterkraftverkehrs (Stand 2021). Eine im Jahr 2021 erfolgte Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes wird dazu führen, dass eine verstärkte Überwachung der Unternehmen in Form einer Kontrolle der Fahrzeuginstanz und Verkehrsleiter durchgeführt werden muss.

Großraum- und Schwerverkehr mit den Leistungen Erlaubnisse, Zustimmungsverfahren bei durchlaufenden Transporten, Ausnahmegenehmigungen. Seit Anfang 2008 ist der Kreis Unna im Aufgabenbereich Großraum- und Schwerverkehr, der im Beantragungsverfahren ein umfangreiches Anhörungsverfahren nach sich zieht, auch dem auf Mittelstandsfreundlichkeit ausgerichteten DV-Verfahren VEMAGS (=Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr) angeschlossen, nachdem der Kreis bereits im Jahre 2007 in das Internetbeantragungsverfahren für Großraum- und Schwerverkehre eingetreten ist. Immer mehr Firmen stellen die erforderlichen Anträge über das Internet bei ihren jeweiligen Genehmigungsbehörden. Die Behörden leiten die Anträge zur Stellungnahme untereinander auch bei ihren jeweiligen Genehmigungsbehörden. Die Behörden leiten die Anträge zur Stellungnahme untereinander auch über VEMAGS weiter. Seit 2010 werden die eingegangenen VEMAGS- Anträge per elektronischer Signatur abgeschlossen. Die am Verfahren beteiligten Unternehmen können sich jederzeit in VEMAGS über den jeweiligen Verfahrensstand informieren, so dass sich grundsätzlich auch zeitaufwändige Nachfragen erübrigen. Die teils abgängige Straßeninfrastruktur führt zu erheblichen Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch die Straßenbaulastträger. Die damit verbundenen Streckensperrungen und Umleitungen führen mittlerweile zu einem Einnahme neutralen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Anträge in diesem Bereich. Hinzu kommen zusätzliche Verfahrensschritte i.Z.m. der Regelung begleitungsspflichtiger Transporte (vormals Polizeibegleitung, nunmehr Begleitung durch Privatunternehmen) und mit der Abwicklung von Transporten mit sog. Lang-LKWs. Ab Anfang 2021 in Kraft tretende Änderungen der Zuständigkeitsregelungen hat bisher zu keinen Auswirkungen auf die Antragslage geführt und sind auch voraussichtlich nicht zu erwarten. Allerdings ist hier durch die nun bundeseinheitliche Gebühren ein leichter Rückgang der Erträge zu verzeichnen.

Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten mit den Leistungen Fahrlehrerlaubnisse, Fahrschulerlaubnisse (incl. Zweigstellen), Erlaubnis für Fahrlehrerausbildungsstätten, Seminarerlaubnisse, Anerkennung von Sehteststellen,

36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Überwachungsmaßnahmen, Widerrufverfahren, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren. Die Aufgaben des Kreises im Hinblick auf die Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten beziehen sich auf 53 Fahrschulen (=Hauptstellen) zzgl. Zweigstellen (Stand: 2021).

Der Kreis Unna (ebenso wie zahlreiche andere Fahrerlaubnisbehörden) bedient sich hinsichtlich der fachlichen Überprüfung der Fahrschulen einer Gruppe von Sachverständigen, die vom Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Beirat Fahrschulüberwachung eingesetzt ist. Außerdem werden als Ergebnis der Auswertung der Sachverständigenfeststellungen auch Nachprüfungen angeordnet. Diese Nachprüfungen werden - ebenso wie die grundsätzliche Abnahme der Fahrschulräume - von eigenen Kräften vorgenommen. Die flächendeckende Fahrschulüberwachung ist - wie auch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber den Aufsichtsbehörden hervorgehoben hat - ein wichtiges und unverzichtbares Instrumentarium, um sicherzustellen, dass es in dem immer enger werdenden Markt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt und auch die Ausbildungsqualität nicht leidet.

Die Fahrschulüberwachung ist auch ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit. Mit Inkrafttreten des geänderten Fahrlehrergesetzes zum 01.01.2018 sind weitere Aufgaben bei der Überwachung von Fahrschulen und deren Inhaber angefallen (z. B. die wiederkehrende Überprüfung der geistigen und körperlichen Eignung des Fahrlehrers, Überprüfung des pädagogischen Inhalts der Fahrschulausbildung). Im Jahr 2022 ist eine Steigerung, bzw. Nachholung von Überprüfungen vorgesehen, welche zu steigenden Fallzahlen in diesem Bereich führen wird.

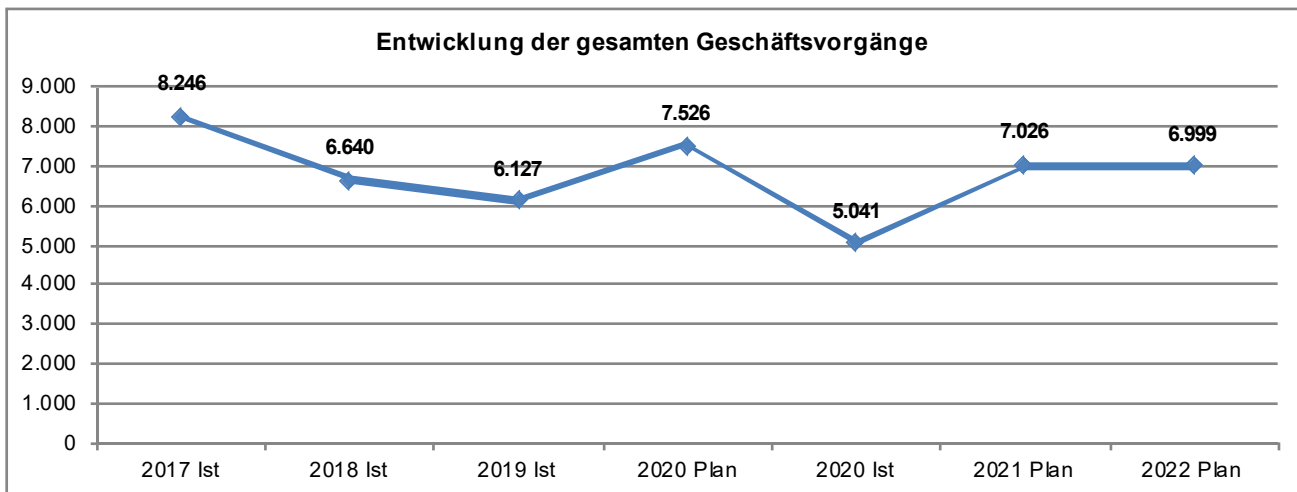
Der Kreis führt auch die Überwachung der von der Bezirksregierung anerkannten Stellen für die Ausbildung in Erster Hilfe durch.

Die Ersterteilung von roten Dauerkennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten und die Durchführung von Widerrufsverfahren i.Z.m. zugeteilten roten Dauerkennzeichen gehört ebenfalls zur Aufgabenpalette. Diese Aufgabe ist in 2016 mit dem Ziel der Entlastung des Kundenschalterbereiches vom SG 36.2 zum SG 36.1 / Gewerblicher Kraftverkehr verlagert worden.

Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,63	3,63	3,63

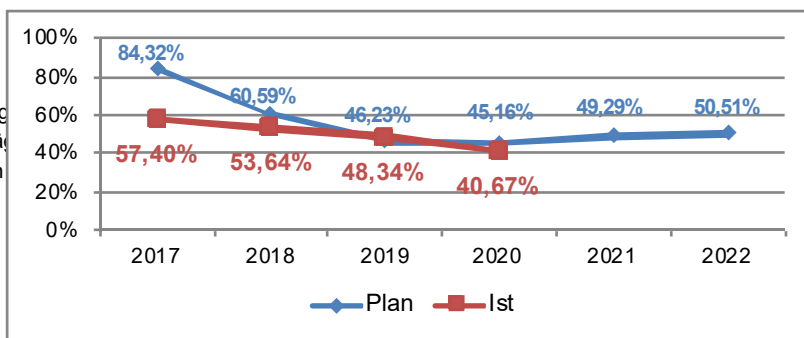
Kennzahlen 36.01.02 - Gewerblicher Kraftverkehr

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Erteilungen Personenbeförderungsgesetz (Taxen, Mietwagen etc.)	270	262	180	250	143	240	200
Überprüfungs-/ Widerrufs-/ Versagungsverfügung Personenbeförderungsgesetz	12	1	25	15	15	15	10
Erteilungen Güterkraftverkehrsgesetz (einschl. Ausfertigungen/Abschriften)	464	224	278	250	84	250	250
Überprüfungs-/ Widerrufs-/ Versagungsverfügung Güterkraftverkehrsgesetz	1	0	0	1	10	1	1
Einzel- und Dauererlaubnisse Großraum- und Schwerlastverkehr	403	413	497	450	308	450	450
Beteiligungsverfahren durchlaufender Transport	7.054	5.676	5.061	6.500	4.442	6.000	6.000
Fahrschulüberprüfung (eigene)	2	0	4	10	0	10	10
Fahrschulüberprüfungen (extern)	10	6	16	10	2	10	28
Fahrlehrererlaubnisse	19	39	52	30	24	40	40
Fahrschülerlaubnisse	11	19	14	10	13	10	10



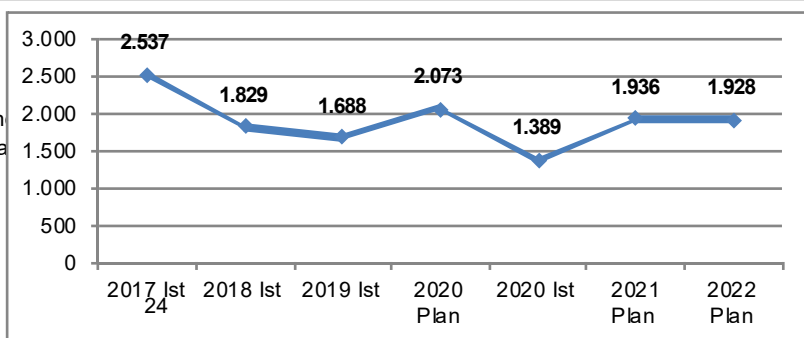
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendung ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/inn im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Anträge und Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	99.708,61	140.000	149.160	149.160	149.160	149.160
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	24.086,31	10.938	13.038	13.068	13.099	13.130
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	123.794,92	150.938	162.198	162.228	162.259	162.290
011	Personalaufwendungen	-236.101,34	-231.304	-247.715	-250.191	-252.692	-255.220
012	Versorgungsaufwendungen	-25.095,28	-21.584	-24.046	-24.286	-24.529	-24.774
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.180,42	-4.820	-5.050	-5.050	-5.050	-5.050
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.743,02	-1.880	-1.820	-1.510	-1.510	-960
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.991,14	-12.600	-16.350	-16.350	-16.350	-16.350
017	Ordentliche Aufwendungen	-283.111,20	-272.188	-294.981	-297.387	-300.131	-302.354
018	Ordentliches Ergebnis	-159.316,28	-121.250	-132.783	-135.159	-137.872	-140.064
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-159.316,28	-121.250	-132.783	-135.159	-137.872	-140.064
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-159.316,28	-121.250	-132.783	-135.159	-137.872	-140.064
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-21.242,38	-34.006	-26.155	-26.378	-26.603	-26.830
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-180.558,66	-155.256	-158.938	-161.537	-164.475	-166.894

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

In diese Teilergebnisplanpositionen fließen vorwiegend (zu ca. 95%) Erträge aus Gebühren, die aufgrund bundes- und landesrechtlicher Gebührenregelungen anfallen.

Das Produkt gewerblicher Kraftverkehr (36.01.02) gliedert sich in mehrere Teilbereiche:

- Großraum- und Schwerlastverkehr**

Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

- Güterkraftverkehr**

Erlaubnis-/Lizenzerteilung bzw. –verlängerung, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Widerruf von Erlaubnissen)

- Personenbeförderung**

Erlaubnis-/Lizenzerteilung bzw. –verlängerung, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Widerruf von Erlaubnissen)

- Fahrschulüberwachung**

Erlaubniserteilungen und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Widerruf von Fahrschülerlaubnissen)

- rote Dauerkennzeichen**

Erteilung, Verlängerung, Ablehnung und Widerruf

- besondere Ausnahmegenehmigungen**

Teilergebnisplan 36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Schleppgenehmigungen, Stapler, Bagger, Lang-LKW, etc.

Die im Produktbereich "Gewerblicher Kraftverkehr" zu erzielenden Erträge aus Verwaltungsgebühren werden entscheidend mitgeprägt durch die jeweilige Auftragslage im Transportgewerbe sowie die Ansiedlungen im Logistikbereich. Durch Beschluss des Mobilitätspaketes I am 08.07.2020, werden Änderungen im Güterkraftverkehrsrecht zum 21.02.22 in Kraft treten. Diese Änderungen werden hier zu einer vermehrten Überprüfung von Fahrzeuglisten und Verkehrsleitern bei den ortsansässigen Transportunternehmen führen.

Weitere Änderungen, deren Auswirkungen auf das Antragsaufkommen noch nicht abgeschätzt werden können, werden sich ab August 2021 durch die umfassende Reformierung des Personenbeförderungsrechtes ergeben. Hiernach werden nun neben dem Taxi- und Mietwagengewerbe auch sogenannte „gebündelten Bedarfsverkehre“ zugelassen. Obwohl noch keine Schätzung zur Änderung des Antragsaufkommens abgegeben werden kann, wird mit keiner Steigerung gerechnet. Es wird aber zu einer ausgeweiteten Überwachung der neuen Regelungen kommen, welche auch vermutlich zu mehr festgestellten Ordnungswidrigkeiten führen wird.

Die zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Neuregelungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, nach der im Bereich Großraum- und Schwerlastverkehr nun bundeseinheitliche Gebühren gelten, führt aufgrund geänderter Berechnungsmethoden, vermutlich zu einem Ertragsrückgang.

Die am 01.01.2021 in Kraft getretene Neuregelung zu den örtlichen Zuständigkeiten hat bisher, aufgrund der Aufweichung der ursprünglich angedachten Regelung, zu keinen bemerkbaren Änderungen der Fallzahlen geführt.

Außerdem werden einzelne Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern aus festgestellten Verstößen in Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten sowie im Personen- und Güterverkehr veranschlagt (soweit die Verstöße durch eigene Überwachungstätigkeit des FB 36 festgestellt wurden; ansonsten fließen die Erträge aus Ordnungswidrigkeiten-Verfahren der Produktgruppe „Bußgeldstelle und Verkehrssicherung“ zu).

Eine leichte Erhöhung der Gebühren in den Bereichen Güterkraftverkehr, Fahrschulen/Fahrlehrer und rote Dauerkennzeichen, ist ab Januar 2022 angedacht. Zudem wird es leichte, bisher zurückgestellten Gebührenerhöhungen im Bereich PBFG geben.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Ertragsentwicklung (Rechnungsergebnisse) aus Verwaltungsgebühren im Produkt Gewerblicher Kraftverkehr wieder:

HH-Jahr	RE
2010	181.890
2011	179.808
2012	205.979
2013	192.411
2014	194.390
2015	217.486
2016	138.913
2017	137.032
2018	129.372
2019	140.054
2020	99.583

Für die Ansatzplanung 2022 erfolgt hinsichtlich der Verwaltungsgebühren (Ansatz 2021: 140.000 €) eine Orientierung an dem Ansatz für das HH-Jahr 2020 und 2021 sowie an dem Rechnungsergebnis des Jahres 2019. Von der Erreichung des Ansatzes im Jahr 2022 wird aufgrund der geplanten Gebührenerhöhungen und ausgeweiteten Überwachungstätigkeit ausgegangen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Es wird auf die Erläuterungen zur TEP 013 des Produktes 36.01.01 „Fahrerlaubnisse“ verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Es wird auf die Erläuterungen zur TEP 016 des Produktes 36.01.01 „Fahrerlaubnisse“ verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Es wird auf die unter Produkt 36.01.01 zur Teilergebnisplanposition 300 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.02 Zulassungsstelle

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Silke Neubert

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

36.02.01	Zulassung
----------	-----------

36.02.02	Überwachung von Halterpflichten
----------	---------------------------------

Erläuterungen

Die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) sieht als Grundregel vor, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Dabei sind von den Zulassungsregelungen nur Kraftfahrzeuge ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h sowie deren Anhänger erfasst. Mit der Ausführung und der Überwachung dieser auf die Zulassung von Fahrzeugen ausgerichteten gesetzlichen Vorgaben, die vorrangig die Verkehrssicherheit zum Inhalt haben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes (= der Produktgruppe) 36.2 "Zulassungsstelle" befasst. Dabei lassen sich die Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens grob in vier Aufgabengruppen unterteilen, die teilweise ineinander greifen:

1. Schalterdienste (insbes. Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, Umschreibungen und Wiederzulassungen ohne Halterwechsel, Erstzulassung Gebrauchtfahrzeuge, Zuteilung von Sonderkennzeichen wie Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen, Oldtimer-Kennzeichen, Roten Kennzeichen, Grünen Kennzeichen, Außerbetriebsetzungen, Technische Änderungen und Änderungen der Fahrzeugpapiere, Ersatzdokumente, Ausnahmegenehmigungen und Einzelgenehmigungen/Betriebserlaubnisse), Abwicklung des Online-Zulassungsgeschäftes,
2. Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung sowie Auskünfte an andere Behörden und Dritte
3. Überwachung der Halterpflichten (zwangsweise Stilllegung von Fahrzeugen, Betriebsuntersagungen etc.)
4. Prüfaufgaben (Überprüfungen von Inhabern Roter Dauerkennzeichen und von Inhabern von Oldtimerzulassungen, Echtheitsprüfungen, Fahrzeugidentifizierungen, Rückstandsprüfungen bei Gebührenforderungen, Prüfung von Gutachten, Qualitätsprüfungen).

Diese originäre Aufgabenpalette der Zulassungsstelle wird ergänzt um "zulassungsfremde" Aufgaben wie z.B. die Einbeziehung der Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer (seit 01.11.2005), in die Überwachung von Kfz-Steuerrückständen (seit 01.01.2006), in die Umsetzung der zum 01.03.2007 in Kraft getretenen Kennzeichnungs-Verordnung (Ausgabe von Feinstaubplaketten). Zusammenfassend betrachtet handelt es sich um ein vielschichtiges Dienstleistungsmessengeschäft,

- das sich hinsichtlich der Organisation von der Aufgabenwahrnehmung zahlreicher anderer Fachbereiche der Kreisverwaltung unterscheidet (typisches Schaltergeschäft im Großraumbüro mit sehr hohem Anteil an Lauf- und Terminkundschaft und mit darauf ausgerichteter Kundensteuerung, besondere Öffnungszeiten mit häufigen Kundennachlaufzeiten),
- das, da oftmals klare Detailregelungen fehlen, einen hohen Abstimmungsaufwand insbesondere unter den Zulassungsbehörden und mit dem KBA, dem GDV und der Zollverwaltung erfordert,
- das allein schon aufgrund der stetig zu verzeichnenden Gesetzesänderungen, Erlassregelungen und Änderungen im Verfahrensablauf einen großen und ständig zunehmenden Erläuterungs-, Beratungs- und Klärungsbedarf im Kundenkontakt mit sich bringt (mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Kundenwartezeiten) und in diesem Zusammenhang auch nicht selten konfliktträchtig ist,
- das aufgrund der zuvor erwähnten umfangreichen und häufigen Änderungen den innerbetrieblichen Informationsfluss (Schulungen, Mitarbeiterinfos, Teamgespräche usw.) erschwert,
- das zur Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung auch einen hohen teambezogenen Abstimmungsbedarf erfordert,
- das aufgrund der seit Jahren gegebenen sehr hohen Personalfuktuation (u.a. bedingt durch die Stellenwertigkeiten und Personalstruktur) mit einem nahezu ständigen Einarbeitungsaufwand und häufigen Änderungen in der Personaleinsatzplanung verbunden ist. Dieser "personelle Aderlass" ist nicht ohne einen erheblichen Verlust von Erfahrungswissen möglich.

Neben Eigentümern, Besitzern und Haltern von Fahrzeugen sowie Behörden und Verwaltungen (z.B. Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollämter, Polizei) sind eine Vielzahl von Branchen und Organisationen in die Prozesse im Umfeld der Fahrzeugzulassung eingebunden, u.a. Fahrzeughersteller, Versicherungswirtschaft, Geldinstitute, Überwachungsorganisationen und anerkannte SP-Werkstätten, Kfz-Händler, Zulassungsdienste, Verfahrenshersteller im Zulassungswesen, Betreiber von Fahrzeugflotten, Kennzeichenschilderhersteller bzw. -präger und Plakettenhersteller, Hersteller und Konfektionierer von Fahrzeugdokumenten.

Die Dienstleistungspalett der Zulassungsstelle wird im Bürgerbüro im Kreishaus Unna sowie im Kreishaus Lünen ganzheitlich angeboten. Im Produktbereich "Überwachung der Halterpflichten" erfolgt eine zentrale Aufgabenwahrnehmung am Standort Unna, womit keine negativen Auswirkungen auf die "Laufkundschaft" verbunden sind. Vom FB zu leistende DV-technische Arbeiten, Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung werden ebenfalls vornehmlich zentral am Standort Unna wahrgenommen.

Aufgrund der Feststellung, dass es sich bei der Kfz-Zulassung zu einem großen Teil um ein kommunalrelevantes

36.02 Zulassungsstelle

Kreis Unna

Massenverfahren handelt, unterliegt diese hinsichtlich der Verfahrensabläufe, der Kundensteuerung und des Datentransfers häufigen anspruchs- und bedarfsorientierten Anpassungsprozessen unter Nutzung der IT-Potenziale. Mit Blick auf den E-Government-Prozess kommt hier dem bundesweiten i-Kfz-Projekt „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ eine besondere Schlüsselfunktion zu.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen im Budgetvorbericht und auf die Produktbeschreibungen verwiesen.

Teilergebnisplan 36.02 Zulassungsstelle

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.531.419,83	3.715.000	3.875.000	3.875.000	3.875.000	3.875.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.409,29	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	80.233,64	31.922	27.899	28.104	28.311	28.520
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.613.062,76	3.749.922	3.905.899	3.906.104	3.906.311	3.906.520
011	Personalaufwendungen	-2.117.900,76	-2.164.249	-2.160.689	-2.182.296	-2.204.119	-2.226.161
012	Versorgungsaufwendungen	-185.694,04	-173.536	-162.256	-163.879	-165.518	-167.173
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-65.238,31	-67.170	-76.600	-76.600	-76.600	-76.600
014	Bilanzielle Abschreibungen	-17.694,41	-17.310	-20.610	-21.350	-20.490	-15.570
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-310.710,64	-314.550	-323.550	-323.550	-323.550	-323.550
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.697.238,16	-2.736.815	-2.743.705	-2.767.675	-2.790.277	-2.809.054
018	Ordentliches Ergebnis	915.824,60	1.013.107	1.162.194	1.138.429	1.116.034	1.097.466
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	915.824,60	1.013.107	1.162.194	1.138.429	1.116.034	1.097.466
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	915.824,60	1.013.107	1.162.194	1.138.429	1.116.034	1.097.466
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-266.718,70	-319.447	-342.430	-345.240	-348.079	-350.948
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	649.105,90	693.660	819.764	793.189	767.955	746.518

36.02.01 Zulassung	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Zulassungsstelle
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
StVO, StVZO, StVG, FZV, EG-FGV, EmoG, eKFV	
Beschreibung	
Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, Zuteilung von Sonderkennzeichen, Änderung und Ergänzung der Fahrzeugunterlagen, Ausstellung von Ersatzdokumenten, Auskunftserteilung	
Allgemeine Ziele	
Sicherstellung der formalen, technischen, versicherungsrechtlichen und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Bedingungen für eine Teilnahme eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr; Gewährleistung einer dienstleistungs- und bürgerorientierten Fallbearbeitung im Rahmen der Möglichkeiten einer Ordnungsbehörde; sachgerechte Informationsversorgung der in das Zulassungsverfahren eingebundenen Institutionen	
Zielgruppen	
Eigentümer, Besitzer und Halter von Kraftfahrzeugen und Anhängern; Unternehmen des Kraftfahrzeughandels, Zollbehörden, Versicherungswirtschaft, Kraftfahrtbundesamt	
Erläuterungen	
<p>Das Produkt "Zulassungen" beinhaltet die Kernaufgaben einer Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuzulassungen von Fahrzeugen, - Wiederzulassungen nach Außerbetriebsetzungen, - Umschreibungen auf neue Fahrzeughalter oder aus anderen Zulassungsbezirken, - Außerbetriebsetzungen, - Zuteilung von Saison-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder Wechselkennzeichen, - Bearbeitung von roten Dauerkennzeichen, - Zuteilung von Oldtimerkennzeichen und sog. E-Kennzeichen, - Änderungen von Halter- und Fahrzeugdaten, - Ausnahme- und Einzelgenehmigungen und Erteilung von Betriebserlaubnissen, - Erstellung von Ersatzdokumenten, - Reservierung von Wunschkennzeichen, - Beratungen in besonderen Zulassungsangelegenheiten, insbesondere im internationalen Zulassungsrecht und in schwer nachvollziehbaren Eigentumsfragen. <p>Die Fallzahlen sind in der anliegenden Kennzahlenübersicht enthalten. Eine Prognose zukünftiger Fallzahlen in der Kfz-Zulassung ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren wie die konjunkturelle Situation, neue Gesetzesregelungen (z.B. zur Kraftfahrzeugsteuer, Projekt i-Kfz), neue Fahrzeug-Trends, staatliche "Regulierungsmaßnahmen" (z.B. Einführung der Umweltzonen, Förderung für spezielle Fahrzeugarten) nur schwer möglich. Die Fallzahlen der Vergangenheit zeigen, wie stark sich äußere Einflüsse wie z. B. die Abwrackprämie, die Folgen der Finanzkrise, der Skandal um die illegalen Abschaltvorrichtungen in Diesel-Fahrzeugen oder die Folgen der Corona-Pandemie auf das Zulassungswesen auswirken können.</p> <p>Dasselbe gilt für die Wartezeiten in den Zulassungsstellen des Kreises Unna. Die Kfz-Zulassungsstelle ist mit einer Besucherzahl von 49.099 Kunden (2020) der am stärksten durch Laufkundschaft frequentierte Bereich der Kreisverwaltung (Die deutliche Reduzierung der Besucherzahl zum Vorjahr ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, da durch eine angepasste Kundensteuerung (Zugang nur mit Termin, Händlerabgabeservice) der Kundenzulauf nicht wie gewohnt stattfinden konnte).</p> <p>Nicht selten werden daher Wartezeiten als ein Indikator für "Kundenzufriedenheit und Dienstleistungsorientierung" der Verwaltung angesehen, obwohl sie keinen Rückschluss auf Beratungsqualität, Beratungsintensität und damit tatsächlich kundenorientiertem Handeln im Schaltermgeschäft zulassen. Nur wer als Kunde mit seinem Anliegen "volle Aufmerksamkeit" am Kundenschalter erhält, wird als zufriedener Kunde die Zulassungsstelle verlassen, auch wenn die Wartezeiten nicht immer aus Sicht des Kunden "anspruchsgerecht" sind. Sie sind gerade im Kfz-Zulassungswesen neben dem nicht immer vorhersehbaren bzw. steuerbaren Kundenandrang, den personalstrukturellen und -wirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen und den DV-technischen Erfordernissen massiv abhängig von äußeren Einflüssen wie Verfahrensänderungen (z.B. im Zusammenhang mit dem Übergang der Kfz-Steuer-Verwaltung auf die Zollverwaltung oder der Einführung neuer Kennzeichenarten, Start der Online-Zulassungen), neuen gesetzlichen Bestimmungen oder modifizierten Bearbeitungs- und Datenaustauschverfahren, die nicht selten den Beratungsumfang im Kundengeschäft erhöhen. Es wird auch ausdrücklich auf die bereits im Budgetvorbericht insbesondere unter dem Kapitel "Sicherstellung einer kundenorientierten und fachkompetenten Aufgabenwahrnehmung" dargelegten Punkte verwiesen, die nachhaltigen Einfluss auf die Kundenorientierung und damit auch auf die Wartezeiten entfalten. Die Kfz-Zulassung ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren oftmals kein "Einfach-/Schnellgeschäft" mehr.</p> <p>Der FB ist stets bestrebt, im Rahmen seiner (auch personellen) Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen und Abläufe anzupassen, die zu einer Verbesserung der Kundenorientierung beitragen können. Beispiel für entsprechende auf Kundenorientierung ausgerichtete Maßnahmen ist z.B. die in 2013 erfolgte eingeführte und 2020 erneuerte Online-Terminvereinbarung sowie die Erweiterung der Möglichkeit der Terminvereinbarung an den Dienstagnachmittagen (seit Juni 2018). Der Anteil der Terminkunden am gesamten Kundenaufkommen konnte für das Jahr 2020 aus technischen Gründen (Umstellung auf ein neues Terminsystem im März 2020) nicht ermittelt werden. Es ist jedoch weiterhin davon auszugehen, dass für das Jahr 2021 die organisatorischen</p>	

36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, mit der vorübergehenden Schließung des Kreishauses Unna (18.03. – 03.05.2020) und die anschließende Einführung eines reinen Termingeschäftes (seit 04.05.2020) nach wie vor zu einem (mit den Vorjahren) nicht vergleichbarem Ergebnis führt.

Ein weiterer maßgeblicher Schwerpunkt im Bereich des Zulassungsgeschäftes ist das zum 01.01.2015 eingeführte Onlinezulassungsgeschäft (i-Kfz). Mit Blick auf das i-Kfz-Projekt „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Ausfluss des Aktionsplans Deutschland Online ist und bei dem das Kfz-Wesen eine sehr hohe Priorität einnimmt, waren in den vergangenen und werden in den kommenden Jahren auch weiterhin Anpassungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei ist auch zukünftig ein modulares, stufenweises Vorgehen vorgesehen, um eine an das bestehende „analoge“ System der Kfz-Zulassung in Deutschland anschlussfähige und das bestehende System ergänzende (nicht ersetzende) internetbasierte Fahrzeugzulassung umzusetzen. Die internetbasierte Fahrzeugzulassung wird nicht sämtliche in der Kfz-Zulassung vorkommende Geschäftsvorfälle erfassen, sondern sich auf sog. Standardgeschäftsvorfallarten beziehen. Dabei haben neue Komponenten zwecks Abwicklung der Kfz-Zulassung Einzug gehalten (u.a. Einbindung der Online-Funktion des nPA/eAT, neue Stempelplaketten und Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, individualisierte Plakettenträger, ePayment-System, De-Mail-Funktion). In der 1. Umsetzungsstufe wurde zum 01.01.2015 die Möglichkeit der Online-Abmeldung als Einstieg in das Zukunftsprojekt Online-Zulassung eingeführt. Die Wirkbetriebaufnahme der 2. Stufe (Online-Wiederzulassung auf denselben Halter) erfolgte am 01.10.2017. Seitdem ist es möglich, auch Wiederzulassungen von Fahrzeugen, die auf den gleichen Halter und das gleiche Kennzeichen in demselben Zuständigkeitsbezirk (Hauptwohnsitz innerhalb des Kreises Unna) erfolgen sollen, online vorzunehmen.

Seit dem 01.10.2019 ist im Rahmen der i-Kfz-Stufe 3 die Durchführung einer „echten“ internetbasierten Zulassung (Aufnahme von Neuzulassungen, Umschreibungen, Adressänderungen, Erweiterung der Wiederzulassung) möglich. Hierbei können erstmals Fahrzeuge online zugelassen und in bestimmten Fällen unmittelbar danach ohne weiteres Dazutun der Zulassungsstelle im Straßenverkehr in Betrieb genommen werden („sofortiges Losfahren“).

Mittels der Onlineabmeldung sind seit Einführung 337 Fahrzeuge im Kreis Unna abgemeldet worden. Daneben wurden bisher 21 Wiederzulassungen, 40 Umschreibungen („sofortiges Losfahren“) und 52 weitere Vorgänge (Neuzulassungen, Adressänderungen, Umschreibungen) online beantragt (Stand 31.05.2020). Hier zeigt sich, dass das i-Kfz-Verfahren bislang leider noch nicht durchgreifende Wirkung entfaltet hat.

Bei allen Stufen handelt es sich weiterhin um Antragsverfahren, welche seit der 3. Stufe jedoch in eine teilautomatisierte (TAB) und automatisierte Antragsbearbeitung (aAB) unterschieden werden. In beiden Fällen muss sich die Zulassungsstelle mit dem Fall befassen und dem Fahrzeughalter die Abmeldebestätigung bzw. den Zulassungsbescheid einschließlich der Stempelplaketten und der Fahrzeugpapiere übersenden. Zudem ist im Rahmen der automatisierten Bearbeitung die Übersendung einer Abmelde- bzw. Umschreibungsbestätigung an die ehemalige Halterin/den ehemaligen Halter vorgesehen.

In einem nächsten Schritt (4. Projektstufe) ist die Aufnahme der sog. juristischen Personen (z.B. Fahrzeughändler, Zulassungsdienste, Autohäuser) in das Online-Projekt sowie die Einbindung der Vollmachterteilung vorgesehen. Die Umsetzung der 4. Projektstufe sollte bereits im Jahr 2020 erfolgen, ist aber (wie vieles andere) der Corona-Pandemie zum Opfer gefallen. Ein genaues Umsetzungsdatum steht bisher auch nicht fest.

Der Kunde wird daher künftig noch umfangreicher die Wahl haben, ob er seine Zulassungsangelegenheit online abwickelt oder weiterhin die Zulassungsstelle aufsucht. Definitiv im „analogen“ Verfahren verbleiben werden ausschließlich besondere Zulassungs-Geschäftsvorfallarten (z.B. Verfahren nach § 13 EG-FGV, Mehrstufengenehmigungsverfahren, Zuteilung von Sonderkennzeichen und die zwingend erforderliche – stichprobenartige - Überwachung der Onlinezulassungen).

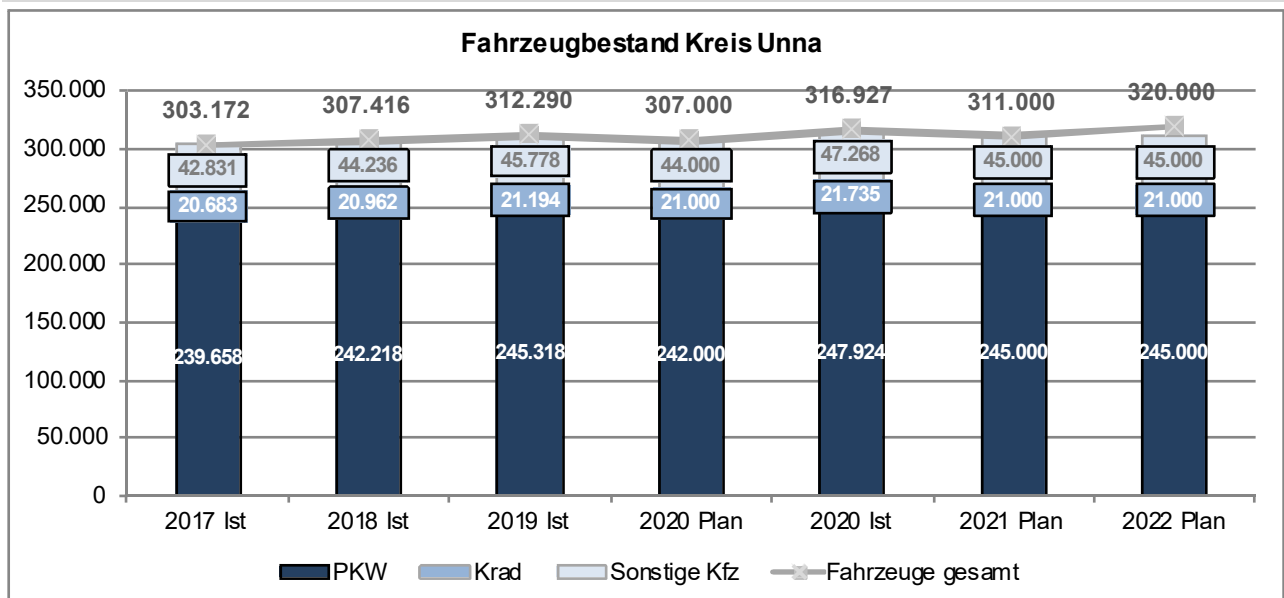
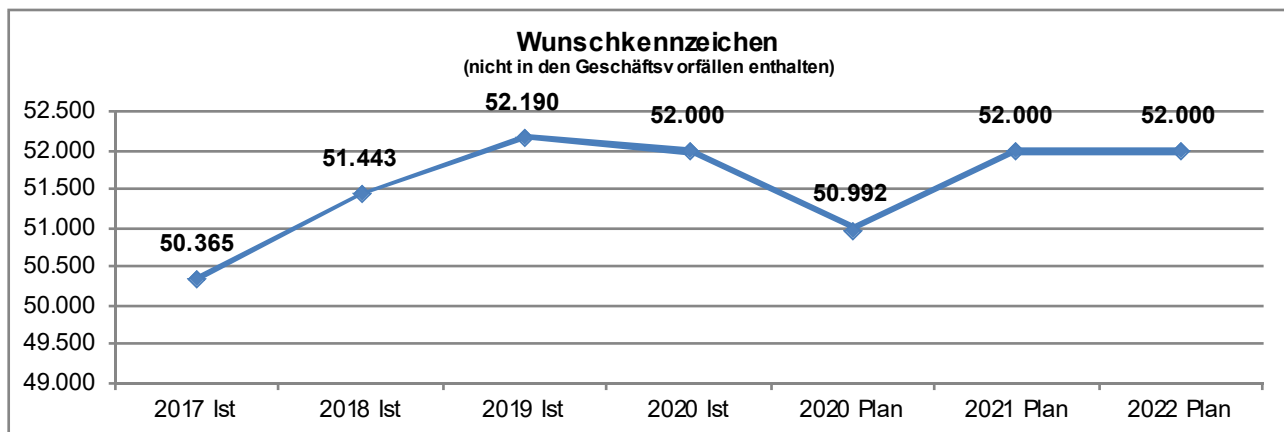
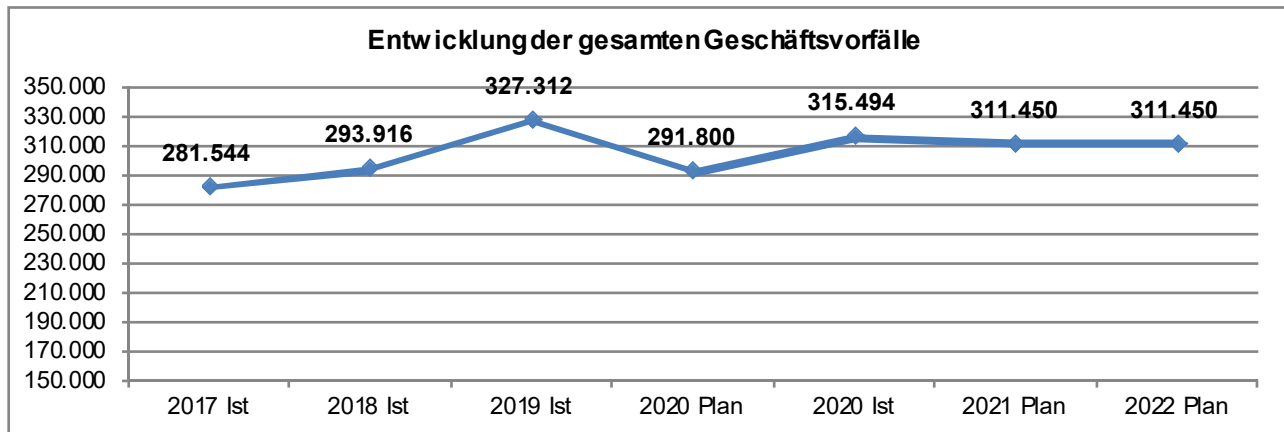
Dadurch wird sich das Geschäft der Zulassungsstelle in den nächsten Jahren auch weiterhin sukzessive elementar verändern. Analoges und digitales Zulassungsgeschäft werden parallel zu organisieren sein.

Im Übrigen wird auf die im Produktgruppenbericht und Budgetvorbericht niedergelegten Beschreibungen verwiesen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	29,75	29,73	29,73

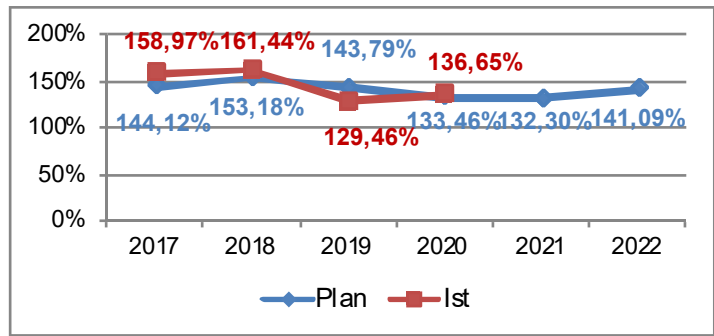
Kennzahlen 36.02.01 - Zulassung

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Wiederzulassungen	4.680	4.768	4.967	4.800	4.138	4.900	4.900
Neuzulassungen	18.358	18.149	19.509	18.500	16.761	19.000	19.000
Kurzzeitkennzeichen	2.624	2.664	2.392	2.700	1.373	2.300	2.300
Ausfuhrkennzeichen	1.829	850	821	900	457	850	850
Erstzulassung Gebrauchtfahrzeuge	1.686	1.930	2.039	1.900	1.947	1.900	1.900
Besitzumschreibungen	43.371	43.737	43.363	44.000	42.057	43.500	43.500
Abmeldungen	57.344	58.714	60.534	59.000	54.155	59.000	59.000
Änderungen (Anschrift, techn. Änderung)	151.652	163.104	193.687	160.000	194.606	180.000	180.000



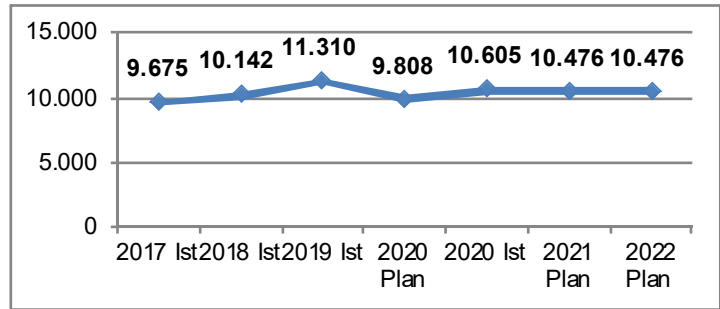
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Anträge und Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.024.452,99	3.135.000	3.295.000	3.295.000	3.295.000	3.295.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.409,29	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	30.599,51	21.358	18.200	18.358	18.518	18.679
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.056.461,79	3.159.358	3.316.200	3.316.358	3.316.518	3.316.679
011	Personalaufwendungen	-1.653.776,13	-1.708.342	-1.685.096	-1.701.946	-1.718.965	-1.736.155
012	Versorgungsaufwendungen	-148.703,66	-140.005	-125.063	-126.314	-127.577	-128.853
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-53.005,63	-57.850	-67.400	-67.400	-67.400	-67.400
014	Bilanzielle Abschreibungen	-15.865,87	-15.010	-19.230	-19.820	-18.960	-14.500
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-194.398,43	-240.650	-235.800	-235.800	-235.800	-235.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.065.749,72	-2.161.857	-2.132.589	-2.151.280	-2.168.702	-2.182.708
018	Ordentliches Ergebnis	990.712,07	997.501	1.183.611	1.165.078	1.147.816	1.133.971
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	990.712,07	997.501	1.183.611	1.165.078	1.147.816	1.133.971
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	990.712,07	997.501	1.183.611	1.165.078	1.147.816	1.133.971
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-171.038,02	-226.112	-217.880	-219.808	-221.756	-223.724
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	819.674,05	771.389	965.731	945.270	926.060	910.247

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Für die überwiegende Anzahl der Geschäftsvorfälle im Bereich des Sachgebietes = der Produktgruppe 36.02 "Zulassungsstelle" werden aufgrund bundesrechtlicher Gebührenregelungen Festbetrags- oder teilweise auch Rahmengebühren erhoben. Derartige Pflichtgebühren fallen sowohl beim Produkt 36.02.01 "Zulassung" als auch beim Produkt 36.02.02 "Überwachung der Halterpflichten" an. Eine konkrete/verlässliche Prognose des zu erwartenden Gebührenaufkommens ist - wie auch die zurückliegenden Jahre belegen - kaum möglich.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung der **Nettogesamterträge** aus Verwaltungsgebühren im Sachgebiet 36.02 sowohl nach der Ansatzplanung als auch nach den Rechnungsergebnissen:

Jahr	HH-Ansatz netto	Rechnungsergebnis netto	Abweichung RE vom HH-Ansatz
2010	3.390.000	3.274.452	- 3,41 %
2011	3.423.000	3.532.563	+ 3,20 %
2012	3.425.000	3.568.756	+ 4,20 %
2013	3.516.500	3.597.228	+ 2,30 %
2014	3.597.500	3.684.958	+ 2,43 %
2015	3.637.500	3.830.334	+ 5,30 %
2016	3.702.800	3.928.713	+ 6,10 %
2017	3.764.200	3.880.559	+ 3,09%
2018	3.898.700	3.794.960	- 2,66%
2019	3.832.100	3.416.449	-10,85%

Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

2020	3.794.100	3.465.609	+ 1,44%
2021	3.661.100		

Anmerkung zur vorstehenden Übersicht:

Nettoansatz = In den HH-Ansätzen und den Rechnungsergebnissen sind nicht nur die Erträge aus Gebühreneinnahmen, sondern auch die Erträge aus wiederauflebenden Forderungen und der Aufwand aus Wertveränderungen beim Umlaufvermögen einberechnet worden.

Das Gebührenaufkommen ist abhängig von der Anzahl und der Art der vielfältigen Geschäftsvorfälle, die hinsichtlich der Produkte „Zulassung“ und „Überwachung der Halterpflichten“ jahresbezogen erfahrungsgemäß erheblichen Schwankungsbreiten unterliegen. Das Zulassungsgeschäft wird u.a. von folgenden „äußeren“ Faktoren nachhaltig beeinflusst: Demographische Entwicklung, jeweilige Kraftstoff- und Kraftfahrzeugkosten, gesetzliche Änderungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften und zur Kraftfahrzeugsteuer, Änderungen der Fahrzeugmodellpalette, Kaufverhalten der Bürgerinnen und Bürger, gesamtwirtschaftliche Entwicklung und staatliche Regulierungsmaßnahmen. Eine unsichere Planungsgröße sind auch die vielfältigen gesetzlichen Regelungen zu den fachlichen Anforderungen an das Zulassungsgeschäft, die das Geschäftsvorfall- und damit Ertragsaufkommen beeinflussen können. So werden z.B. die Regelungen zur sukzessiven Umsetzung des i-Kfz-Projektes nachhaltigen Einfluss auf die Ertragsentwicklung der folgenden HH-Jahre haben, zumal damit auch Änderungen der bundesrechtlichen „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ einhergegangen sind und noch einhergehen werden.

Auf die zu erzielenden Nettoerträge wirkt sich auch der Aufwand aus den vom FD 10.2 nicht im Detail zu kalkulierenden „Wertveränderungen beim Umlaufvermögen“ aus, die insbesondere aus fehlender Zahlungsfähigkeit und –moral der Gebührenschuldner und aus erfolglosen Vollstreckungsversuchen resultieren. Die im Folgenden dargestellten Rechnungsergebnisse der Vorjahre belegen die teilweise hohen Schwankungsbreiten auch bei diesem Aufwandskonto:

Jahr	RE Wertberichtigungen
2010	124.405
2011	85.076
2012	44.251
2013	92.461
2014	61.717
2015	96.708
2016	77.881
2017	82.183
2018	81.188
2019	399.713*
2020	68.085

*Hohes RE bei den Wertveränderungen in 2019 wg. eines „Sondereffektes“ (Hohe Pauschalwertberichtigung im Rahmen des Jahresabschlusses). Eine teilweise Kompensation erfolgte über ein erhöhtes Rechnungsergebnis bei den „Erträgen aus der Herabsetzung der Pauschalen Wertveränderungen“.

Zudem hat die Corona-Krise Auswirkungen auf die HH-Planung für das HH-Jahr 2021 entfaltet, nachdem bereits der mit dem Pandemiegeschehen einhergehende Lockdown insbesondere im Frühjahr 2020 sich sehr reduzierend auf das Zulassungsgeschäft und damit vermutlich auch auf das Rechnungsergebnis 2020 ausgewirkt hat (es wird diesbezüglich auch auf die Budgetberichte für das HH-Jahr 2020 verwiesen). Allein die Feststellung des Ifo-Instituts im Juni 2020, dass fast 1,5 Millionen Arbeitnehmer*innen in NRW in der Corona-Krise von Kurzarbeit betroffen sind, und die Erkenntnis, dass im April und Mai 2020 die Arbeitslosenquote in NRW nicht unerheblich gestiegen ist, zeigt die Dimension des „wirtschaftlichen Schocks“, der mit der Corona-Krise einhergeht. Auch und gerade die Kfz-Branche hat die Corona-Krise zu spüren bekommen. Es ist darauf abzustellen, dass sich Nachwirkungen einstellen werden, die bis in das Jahr 2021 reichen werden. Davon wird auch das Zulassungsgeschäft betroffen sein. Menschen, die in Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit geraten, werden vermutlich Wichtigeres zu tun haben, als sich mit der Anschaffung eines neuen Kfz zu befassen.

Zudem ist im Zusammenhang mit der Corona-Krise auch eine gewisse „Verhaltensänderung“ zu beobachten. Das Fahrrad als alternatives Verkehrsmittel hat anscheinend deutlich an Zulauf gewonnen. So wurde z.B. im Mai 2020 überregional von einem „Ansturm auf Fahrrad-Läden“ berichtet. Auch diese Entwicklung könnte sich nachgelagert auf das Verkehrsgeschehen und auf den Automarkt auswirken. Insofern ist es auch für den HH 2022 angeraten, eine vorsichtige HH-Planung speziell in Bezug auf die Erträge aus Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Kfz-Zulassung vorzunehmen, da noch nicht abzuschätzen ist, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Entwicklung der zukünftigen Jahre haben wird.

Für die Planung der Haushaltsansätze 2022 für Verwaltungsgebühren und den Gebühren für Feinstaubplaketten erfolgte insofern wegen fehlender konkreter bzw. verlässlicher Anhaltsgrößen im HH 2021 eine Orientierung an dem Rechnungsergebnis für das HH-Jahr 2019. Darüber hinaus muss Folgendes berücksichtigt werden:

1. Der Verkauf von Feinstaubplaketten ist umsatzsteuerpflichtig. Daraus leitet sich eine Nettoveranschlagung der Erträge

Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

aus dem Verkauf von Feinstaubplaketten ab. (Hinweis: Die darüber hinaus zu entrichtende Körperschafts- und Gewerbesteuer wurde erstmalig mit dem HH 2019 unter der TEP 016 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ veranschlagt und führt zu einer zusätzlichen Belastung der Ergebnisse).

2. Die im HH-Jahr 2019 erfolgte Umstellung auf eine produktscharfe Zuordnung der Erträge aus bargeldlosen Zahlungen hat zu einem Ertragsrückgang bei der Produktgruppe 36.02 „Zulassungsstelle“ zugunsten der Produktgruppe 36.01 „Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr“ geführt.
3. Die geplante Umsetzung der 4. Stufe des Online-Zulassungsverfahrens (i-Kfz), und die damit verbundene Aufnahme von juristischen Personen kann sich positiv auf das Ertragsniveau auswirken und teilweise kompensatorische Wirkung entfalten (siehe auch Punkt 1.).

Insgesamt ergibt sich aus den Verwaltungsgebühren (SK 4311.198) sowie Gebühren für Feinstaubplaketten (netto) (SK 4311.030) folgender HH-Ansatz:

Produkt	SK	HH-Ansatz 2022	(Vergleich: HH-Ansatz 2021)
36.02.01	4311.198	3.050.000	3.030.000
	4311.030	95.000	100.000
36.02.02	4311.198	550.000	580.000
Gesamt		3.695.000	3.710.000

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen zur Produktgruppe 36.02 und zu den Produkten 36.02.01 und 36.02.02 verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Insbesondere aufgrund der Dienstleistungsorientierung des SG 36.2 werden dort sehr viele Softwareprodukte vorgehalten, die eine regelmäßige Pflege und Aktualisierung bedürfen. Über beide Produkte des SG verteilt beläuft sich der jährliche Aufwand auf ca. 61.000 €. Zum einen lässt sich der Aufwand auf die Einführung von Unterschriften-Pads und dem entsprechenden Software-Modul zurückführen, zum anderen haben sich die Kosten für die eingesetzte Terminvereinbarung und Aufrufanlage erhöht. Daneben haben sich die Kosten für die weiteren Anwendungen des Fachverfahrens reduziert, so dass der Aufwand dem des Vorjahres entspricht.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die Teilergebnisplanposition 016 wird im Produkt 36.02.01 geprägt von den Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit dem pflichtigen Dienstleistungsgeschäft Kfz-Zulassung.

Der Aufwand entsteht vornehmlich im Zusammenhang mit der Anschaffung der für die Kfz-Zulassung zwingend erforderlichen Klebesiegel, Plaketten und Blankovordrucke für die Fahrzeugbriefe (Zulassungsbescheinigung Teil I) und Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil II). Hinsichtlich der Anschaffung vorstehender Dokumente arbeitet der Kreis mit benachbarten Kreisen zusammen, um die Anschaffungskosten zu minimieren (Ausschreibungsgemeinschaft). Weitere Geschäftsaufwendungen resultieren aus Artikeln für den Schalterdienst und den Bürobedarf, Fachliteratur, EC-Cash-Bereitstellung, Geldtransportdienste. Der auf Geschäftsaufwendungen entfallende HH-Ansatz für 2022 beläuft sich insgesamt auf mindestens 214.500 €. Bei der Ermittlung des Ansatzes wurde darauf abgestellt, dass die Corona-Krise zwar nach wie vor Aktualität besitzt und auch noch im Jahr 2022 Einfluss auf das Zulassungsgeschäft nehmen wird, jedoch die Auswirkungen nicht mehr in dem Maße Einfluss nehmen, wie es in den Jahren 2020/2021 war. Zudem kann es sich nur um einen Schätzwert handeln, da auch abzuwarten bleibt, wie sich das i-Kfz-Projekt zukünftig auswirkt, welches aufgrund der Pandemielage zunächst zurückgestellt wurde. Auch der zukünftige Nutzungsgrad der Online-Dienste lässt sich nicht konkret abschätzen.

Seit dem HH 2019 müssen zudem HH-Mittel für Aufwendungen für Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Zahlungen im Rahmen des Umsatzsteuerjahresausgleiches (insgesamt für das Jahr 2022 ca. 7.500 €) veranschlagt werden, die mit dem Verkauf der Feinstaubplaketten (Betrieb gewerblicher Art) einhergehen.

Aufgrund der seit dem HH 2020 Anwendung findenden neuen Kontenstruktur fließen hingegen Aufwendungen für DV-Supportleistungen und aus Softwarepflegeverträgen (insgesamt ca. 61.000 €) in die TEP13 und nicht mehr in die TEP16 ein.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Die Teilergebnisplan-Position 300 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ wird – abgesehen von den Aufwendungen für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung - in der Produktgruppe 36.02 „Zulassungsstelle“ bestimmt von dem mit

Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

den Postgebühren einhergehenden Aufwand.

Ca. 60% des Aufwandes entfällt auf das Produkt 36.02.02 „Überwachung der Halterpflichten“. Der Aufwand für den Versand der elektronischen Postzustellung ist dem Produkt voll zuzurechnen. Der Aufwand insgesamt resultiert hier vornehmlich aus den mit den Überwachungsmaßnahmen einhergehenden Zustellungsgebühren.

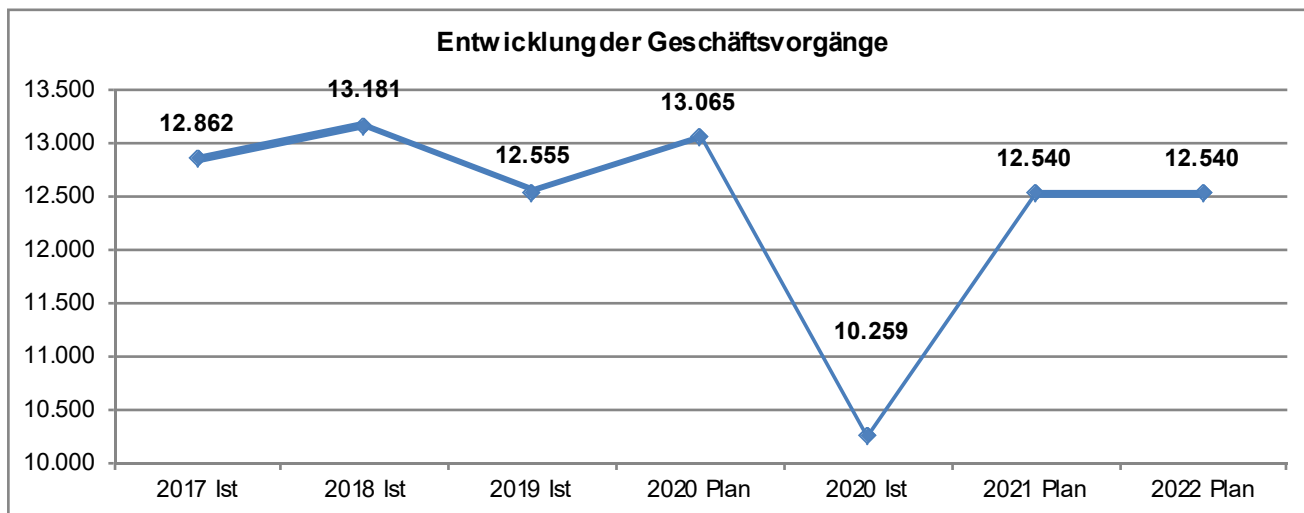
Aufgrund des erfolgten Lockdowns der Kreisverwaltung Unna und der kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Corona-Pandemie wurde durch das SG 36.2 die Möglichkeit der postalischen Außerbetriebsetzung für die Kundinnen und Kunden der Zulassungsstelle eingeführt. Diese können die erforderlichen Unterlagen zusenden und nach erfolgreicher Bearbeitung erfolgt der Rückversand der Zulassungsdokumente wiederum auf dem Postweg. Diese Verfahrensweise soll auch im Jahr 2022 zunächst fortgeführt werden. Da derzeit jedoch davon auszugehen ist, dass sich die Pandemielage ab dem Jahr 2022 beruhigen wird und die Portogebühren sich nicht, wie befürchtet deutlich erhöht haben, wird der Ansatz um 11.000 € auf 55.000 € reduziert. Die nachstehende Auflistung gibt die Entwicklung der Rechnungsergebnisse des Aufwandes unter dem SK 5811.110 „Aufwendungen aus ILV Porto und Telekommunikation“ wieder:

HH-Jahr	Rechnungsergebnis
2011	75.243 €
2012	42.189 €
2013	44.439 €
2014	60.172 €
2015	44.161 €
2016	44.779 €
2017	48.114 €
2018	59.760 €
2019	58.466 €
2020	46.270 €

36.02.02 Überwachung der Halterpflichten			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit	Zulassungsstelle		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
StVZO, StVG, FZV, KraftStG, PflVersG			
Beschreibung			
Einschränkung und Entziehung der Zulassung von Fahrzeugen bei Nichteinhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften sowie der versicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften			
Allgemeine Ziele			
Verhinderung einer möglichen Schädigung, Gefährdung und Belästigung der Allgemeinheit; Beseitigung von ordnungswidrigen oder sogar strafrechtlich relevanten Zuständen			
Zielgruppen			
Halter/Erwerber von Fahrzeugen die ihren Halterpflichten nicht nachkommen bzw. deren Kfz und Fahrzeuganhänger nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen			
Erläuterungen			
<p>Das Produkt "Überwachung der Halterpflichten" fasst die typischen sonderordnungsbehördlichen Aufgaben im Sachgebiet Kfz-Zulassung zusammen, die sich belastend insbesondere auf die Fahrzeughalter auswirken. Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Steuerpflichten, technische Vorschriften und Meldepflichten führen im schlimmsten Fall zur Entsigelung der Kennzeichenschilder durch den dem Sachgebiet angehörenden Außendienst und zur anschließenden Außerbetriebsetzung von Amts wegen. Insbesondere Fahrzeuge mit fehlendem Versicherungsschutz oder gravierenden Fahrzeugmängeln müssen aufgrund der Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung und des Pflichtversicherungsgesetzes unverzüglich von einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Eine nicht konsequente Verfolgung dieser Fälle kann zu Regressforderungen gegen den Kreis Unna führen.</p> <p>Auch die seit 2015 vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der „Mitnahme des Kennzeichens“ bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk entfaltet nachgelagert auch negative Auswirkungen auf die Fahrzeughalter. Diese interpretieren die Möglichkeit der Kennzeichenmitnahme fälschlicherweise teilweise dahingehend, dass sie ihr Fahrzeug nicht umschreiben lassen müssen. Der Gesetzgeber ist im Gesetzgebungsverfahren von verschiedener Seite vor diesen negativen Folgen der Kennzeichenmitnahme „gewarnt“ worden. Diese Fehlinterpretation führt zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde.</p> <p>Mit Umsetzung der 2. und 3. Stufe des i-Kfz-Verfahrens (s. Produktbeschreibung 36.02.01 Zulassung) wird es den Halterinnen und Haltern überlassen, die ihnen zugeteilten Kennzeichen inklusive der erforderlichen Plaketten und Siegel selbst an ihren Fahrzeugen anzubringen. Die daraus entstehende verringerte Kontrolle der Richtigkeit (Gesetzeskonformität) der Kennzeichenschilder durch die Zulassungsstelle führt dazu, dass ordnungsbehördlichen Verfahren wegen falsch geprägter, gesigelter und angebrachter Kennzeichenschilder (i.d.R. festgestellt im Rahmen von Verkehrskontrollen) eingeleitet werden müssen.</p> <p>Für ordnungsbehördliche Maßnahmen der Zulassungsstelle im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Halterpflichten fallen neben Buß- oder Verwarngeldern für den Pflichtverstoß zusätzlich bundesrechtlich verankerte Pflichtgebühren an. Mangelndes Verständnis betroffener Bürger für dieses System der "gefühlten Doppelbestrafung", aber auch nachlassende Zahlungsmoral und Zahlungsfähigkeit führen zu hohen Wertberichtigungen im Budget (uneinbringliche bzw. nicht vollstreckbare Gebührenforderungen), die damit das Rechnungsergebnis belasten. Eine gewisse Entspannung dieser Situation ist durch das Entbürokratisierungs- und Beitreibungserleichterungsgesetz NRW und die damit einhergehende pflichtige Verweigerung von Fahrzeugzulassungen bei vorhandenen Gebührenrückständen eingetreten.</p>			
Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	8,48	8,48	8,48

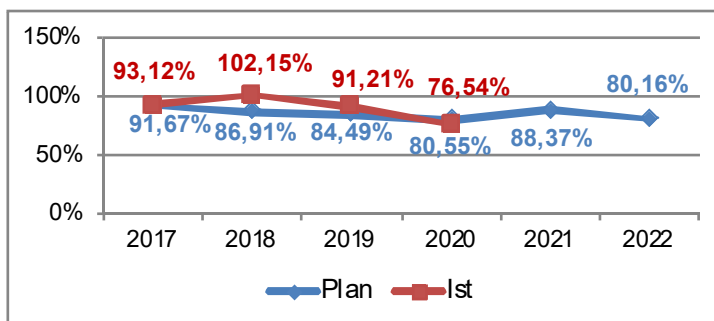
Kennzahlen 36.02.02 - Überwachung von Halterpflichten

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Fehlender Versicherungsschutz	7.343	7.468	7.137	7.500	6.151	7.200	7.200
Kfz-Steuerückstände	74	72	101	75	113	90	90
Fahrzeugmängel	1.721	2.199	1.529	2.000	1.726	1.600	1.600
Verstoß gegen Meldepflichten	2.770	2.569	2.736	0	0	0	0
Fahrzeugverkauf	359	276	220	2.600	1.378	2.600	2.600
Externe Amtshilfeersuchen	595	597	832	290	310	250	250



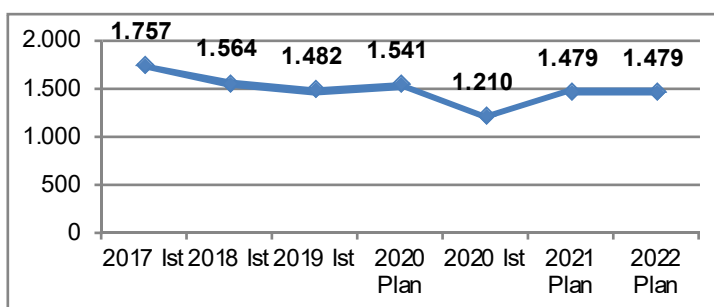
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.02.02 Überwachung der Halterpflichten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	506.966,84	580.000	580.000	580.000	580.000	580.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	49.634,13	10.564	9.699	9.746	9.793	9.841
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	556.600,97	590.564	589.699	589.746	589.793	589.841
011	Personalaufwendungen	-464.124,63	-455.907	-475.593	-480.350	-485.154	-490.006
012	Versorgungsaufwendungen	-36.990,38	-33.531	-37.193	-37.565	-37.941	-38.320
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-12.232,68	-9.320	-9.200	-9.200	-9.200	-9.200
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.828,54	-2.300	-1.380	-1.530	-1.530	-1.070
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-116.312,21	-73.900	-87.750	-87.750	-87.750	-87.750
017	Ordentliche Aufwendungen	-631.488,44	-574.958	-611.116	-616.395	-621.575	-626.346
018	Ordentliches Ergebnis	-74.887,47	15.606	-21.417	-26.649	-31.782	-36.505
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-74.887,47	15.606	-21.417	-26.649	-31.782	-36.505
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-74.887,47	15.606	-21.417	-26.649	-31.782	-36.505
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-95.680,68	-93.335	-124.550	-125.432	-126.323	-127.224
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-170.568,15	-77.729	-145.967	-152.081	-158.105	-163.729

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Es wird auf die unter Produkt 36.02.01 zur Teilergebnisplanposition 004 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Es wird auf die unter Produkt 36.02.01 zur Teilergebnisplanposition 013 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die kassenwirksam werdenden Verwaltungsgebühren (TEP 004) hängen in dem Produkt 36.02.02 "Überwachung der Halterpflichten" nicht zuletzt von der "Zahlungsmoral und -fähigkeit" der Gebührensschuldner ab, die von den repressiven Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Halterpflichten betroffen sind (z.B. bei fehlendem Versicherungsschutz, Kfz-Steuerrückständen, Fahrzeugmängel). Insofern führten und führen insbesondere Niederschlagungen zu Wertveränderungen beim Umlaufvermögen, die das jeweilige Rechnungsergebnis negativ beeinflussten und weiterhin beeinflussen werden (siehe auch Erläuterung zur TEP004/007 des Produktes 36.02.01.), zu einer Minderung des Ertrages.

Diese Wertveränderungen (Ansatz für 2022: 70.000 €), auf die der FB prinzipiell keinen Einfluss hat und in der Höhe auch vom jeweiligen Erfolg des vollstreckungsrechtlichen Tätigwerdens des FD 10.2 abhängig sind, wurden bis einschließlich HH-Jahr 2006 bei der Ermittlung des HH-Ansatzes für die Ertragsposition "Verwaltungsgebühren" berücksichtigt. Mit dem HH 2007 wurde, aufgrund der NKF-Systematik in eine kontenscharfe Zuordnung der Erträge aus Verwaltungsgebühren sowie des Aufwandes aus "Wertveränderungen" eingetreten. Zudem wird die Ertragslage auch durch das "Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen NRW" beeinflusst. Denn mit diesem Gesetz wurde

Teilergebnisplan 36.02.02 Überwachung der Halterpflichten

Kreis Unna

klargestellt, dass die Zulassungsbehörden ermächtigt sind, die Zulassung eines Fahrzeuges zu verweigern, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet. Der Fachbereich 36 wendet im Zusammenwirken mit dem Aufgabengebiet Vollstreckung des Sachgebietes 10.2 "Zentrale Finanzbuchhaltung" konsequent diese gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten an.

Budgetscharfe Pauschalwertberichtigungen des FD 10.2 fließen auch in diese Aufwandsposition ein.

Bei der Ansatzplanung 2022 ist darauf abgestellt worden, dass die in 2019 vorgenommenen sehr hohen Pauschalwertveränderungen, die sich deutlich auf das Rechnungsergebnis ausgewirkt haben, dazu führen werden, dass sich die Anzahl der im Laufe des Jahres vorzunehmenden Einzelwertveränderungen reduziert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Es wird auf die unter Produkt 36.02.01 zur Teilergebnisplanposition 300 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Christian Bornemann

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
36.03.01	Allgemeine Ordnungswidrigkeiten
36.03.02	Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten
36.03.03	Verkehrssicherung

Erläuterungen

Die von dem Sachgebiet 36.3 (=Produktgruppe 36.03) "Bußgeldstelle und Verkehrssicherung" wahrzunehmenden Aufgaben lassen sich grob in zwei Kategorien, und zwar in repressive und präventive Aufgaben der Verkehrssicherheitsarbeit einteilen.

Die repressiven Aufgaben umfassen die Verfolgung und Ahndung von

- aus sog. Fremdanzeigen resultierenden allgemeinen und Sonderordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- Ordnungswidrigkeiten aus Verkehrsunfallanzeigen sowie
- Ordnungswidrigkeiten, die aus der eigenen mobilen und stationären Geschwindigkeitsüberwachung erwachsen.

Das Sachgebiet Bußgeldstelle und Verkehrssicherung des FB Straßenverkehr nimmt die Aufgaben der zuständigen Verfolgungsbehörde wahr. Es leitet nach Vorliegen entsprechender Anzeigen Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Solche Anzeigen kommen von externen Behörden wie z. B. der Polizei, dem Amt für Arbeitsschutz oder dem Bundesamt für Güterverkehr, dem Sachgebiet 36.2 (bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung und Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung), von Privatpersonen sowie nach Einstellung von Strafverfahren bei Vergehen im Straßenverkehr auch von der Staatsanwaltschaft.

Die Arbeit der Bußgeldstelle und das Fallzahlenaufkommen sind insbesondere dadurch geprägt, dass die Kreispolizeibehörde Unna wie auch das im Bereich der Bundesautobahnen tätige Polizeipräsidium Dortmund verschiedene mobile Messsysteme für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und der erforderlichen Sicherheitsabstände einsetzt.

Im Rahmen der eigenen mobilen und stationären Geschwindigkeitsüberwachung nimmt der Kreis Unna nach Feststellung von Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung unmittelbar seine gesetzlich zugewiesene Aufgabe mit der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wahr.

Die Bearbeitung von Anzeigen zu Verkehrsordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr hat sich zu einem kommunalrelevanten Massengeschäft entwickelt. Dieses kann hinsichtlich des Fallzahlenaufkommens nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Kreis nicht steuerbaren Anzeigen externer Behörden, des jeweiligen Verkehrsverhaltens der Verkehrsteilnehmer, der das Verkehrsgeschehen beeinflussenden baulichen Maßnahmen im Straßenraum, der jeweiligen Verfügbarkeit der Messtechnik und Änderungsregelungen des Gesetzgebers (z.B. in Bezug auf die Bußgeldkatalog-Verordnung) erheblichen jahresbezogenen Schwankungsbreiten unterliegen. So haben z.B. der mit der Corona-Pandemie einhergehende „Lockdown“, der sich –auch nachgelagert– auf die Verkehrsdichte ausgewirkt hat, und der zeitweise Ausfall einer semi-mobilen Messeinheit der Autobahnpolizei in 2020 nachhaltige reduzierende Wirkung auf das Fallzahlenaufkommen aus Fremdanzeigen entfaltet.

Eine konsequente Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten ist ein wesentlicher Baustein der Verkehrssicherheitsarbeit. Vor diesem Hintergrund erfolgt nach Überführung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht seit Herbst 2013 auch eine sog. europaweite Verfolgung von bestimmten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsverstößen.

Aufbauend auf die bereits in 2010 in der Bußgeldstelle des Kreises Unna erfolgte DV-Programmumstellung (Wechsel von einem Eigenprodukt zu einem Fremdprodukt) ist beginnend im Herbst 2011 die elektronische Akte für Bußgeldverfahren eingeführt worden. Dies hat im Ergebnis eine papierlose Speicherung aller Bußgeldakten zu Folge. Sie ermöglicht einen schnellen und auch im Vertretungsfall unkomplizierten Aktenzugriff (auch von den eingerichteten Tele-Arbeitsplätzen). Sobald die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälte ebenfalls mit dem dafür ministeriell festgelegten Format X-Justiz kommunizieren können, wird ein elektronischer Austausch der Akten möglich sein.

Eine konsequente Vollstreckung der von der Bußgeldstelle festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Sanktionierung ermittelter Verkehrsverstöße. Die Aufgabenwahrnehmung in der Bußgeldstelle bindet daher auch Personal des SG 10.2 (Zentrale Finanzbuchhaltung), das für die Vollstreckung von Geldforderungen zuständig ist. Der Umfang der vom SG 10.2 ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen hat unmittelbaren Einfluss auf das Rechnungsergebnis in der Produktgruppe.

Das bislang vom SG 10.2 i.Z.m. den Vollstreckungsaufgaben durchgeführte Erzwingungsverfahren ist im Februar 2020

36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Kreis Unna

in die Aufgabenpalette des FB 36 überführt worden.

Einzelne "Berührungspunkte" bestehen darüber hinaus mit der Führerscheinstelle (z. B. bei Anordnung eines Fahrverbotes; Fahreignungsüberprüfungen, Fahrtenbuchauflagen) sowie mit dem bei der Zulassungsstelle angesiedelten Ermittlungs-/Außendienst, der auch Ermittlungstätigkeiten für die Bußgeldstelle des Kreises und für Bußgeldstellen anderer Gebietskörperschaften durchführt.

Zu den präventiven Aufgaben, die im Produkt 36.03.03 "Verkehrssicherung" angesiedelt sind, gehören

- die Pflege und Bedienung der in der eigenen Geschwindigkeitsüberwachung vorgehaltenen Technik (inkl. Auswertearbeitsplätze),
- die entsprechende Einsatzplanung,
- die Auswertung der Messergebnisse,
- die vom Kreis als Straßenverkehrsbehörde insbesondere für die Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede wahrzunehmenden pflichtigen Aufgaben,
- die Federführung und Moderation der Unfallkommission (siehe auch Beschreibung zum Produkt 36.03.03),
- im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen einzelne/sporadische freiwillige Aufgaben/Aktionen (z.B. Aufklärungsarbeit, Sonderverkehrsschauen) mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die Aufgaben werden vom Fachbereich in enger Kooperation mit der Kreispolizeibehörde und den Straßenbaulastträgern wahrgenommen.

Der Fachbereich hat mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und individueller Lebensführung sowie neue Formen der Arbeitsorganisation zu unterstützen, aktiv daran mitgewirkt, dass in der Bußgeldstelle bereits seit 2010 bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die alternierende Telearbeit ermöglicht worden ist.

WIRKUNGSZIEL

Der Kreis Unna trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und damit des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger bei.

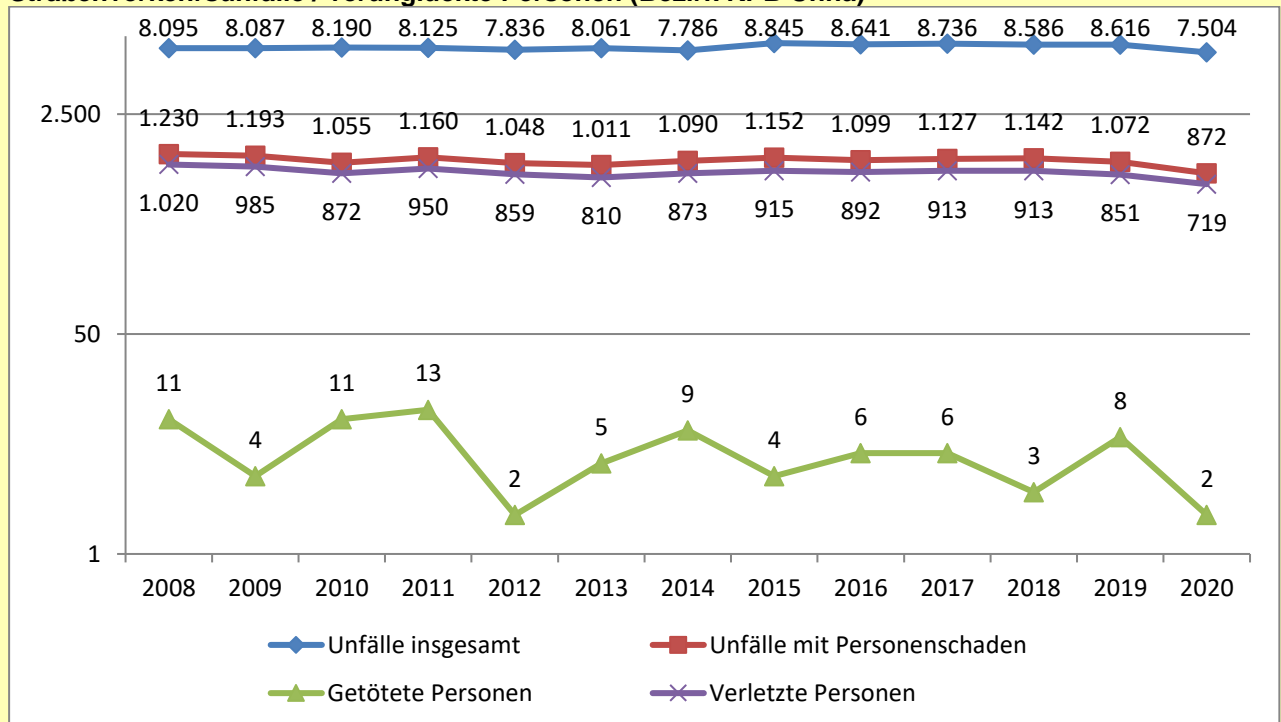
LEISTUNGSZIEL

Das Geschwindigkeitsniveau auf den Straßen im Kreisgebiet ist gesenkt.

Ausgangslage

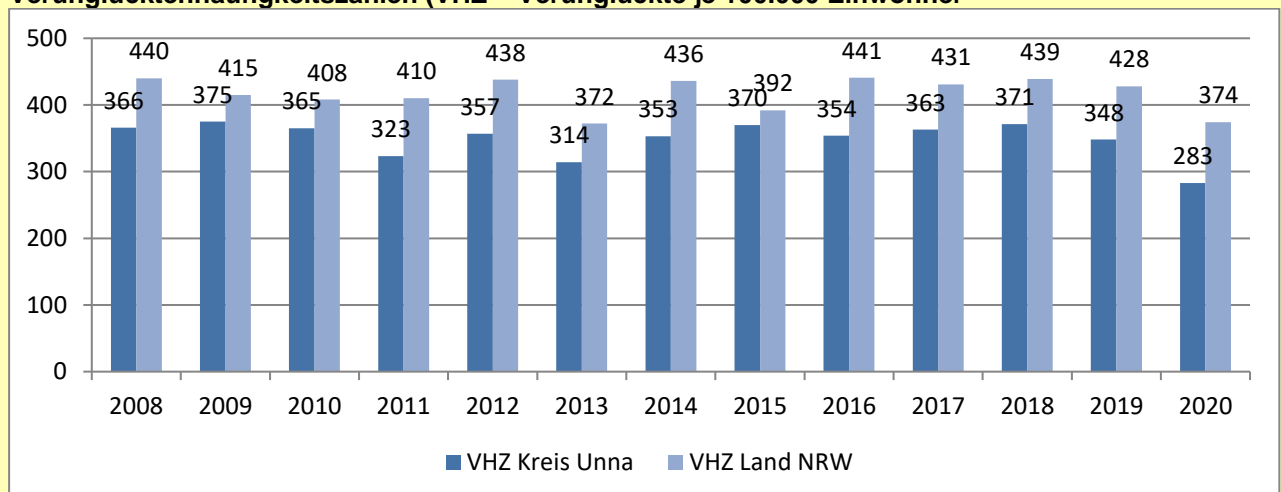
Nähert man sich dem Thema Verkehrssicherheit, treten unvermeidbar Unfallbilanzen in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die nachfolgenden Grafiken vermitteln einen Überblick über die Unfallentwicklung

Straßenverkehrsunfälle / verunglückte Personen (Bezirk KPB Unna)



Quelle: KPB Unna

Verunglücktenhäufigkeitszahlen (VHZ – Verunglückte je 100.000 Einwohner)



Quelle: KPB Unna

Nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeiten sind Gegenstand der von der Bevölkerung (subjektiv) empfundenen Gefahrenlagen. Überhöhte und nicht angepasste Geschwindigkeiten sind aber auch in der objektiven Darstellung ein Faktor, der nach Wertung der mit Verkehrssicherheitsfragen befassten Behörden und Institutionen maßgeblich zur Unfallentwicklung beiträgt und besondere Auswirkungen auf Unfallfolgen/-schwere entfaltet. Hier gilt es anzusetzen.

Neben erzieherischen und aufklärenden Maßnahmen (Education) können Überwachungsmaßnahmen und damit einhergehende Sanktionierungen von Fehlverhalten (Enforcement) Verhaltensanpassungen und Regelbeachtung fördern.

Die Überwachung des (fließenden) Straßenverkehrs und damit der Geschwindigkeitsvorschriften obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreispolizeibehörden und der Autobahnpolizei (§§ 11 und 12 Polizeiorganisationsgesetz - POG NRW). Darüber hinaus ist den Kreisordnungsbehörden und den Großen kreisangehörigen Städten unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrstellen zugewiesen (§ 48 Abs.2 Satz 2 Ordnungsbürogesetz – OBG NRW). Der Begriff „Gefahrstellen“¹ wird mit der Verwaltungsvorschrift zum OBG konkretisiert. Mit der zuletzt in 2013 erfolgten Änderung dieser Verwaltungsvorschrift ist der Begriff „Gefahrstellen“ und damit der mögliche Einsatzradius der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung ausgeweitet worden.

Die kommunalen Überwachungsaktivitäten gewinnen zunehmend an Bedeutung, was nicht nur an der mit vorstehender Verwaltungsvorschrift erfolgten Ausweitung der Begriffsdefinition „Gefahrstellen“ abzulesen ist. Auch aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen und damit einhergehende Entlastungserfordernisse bei den Polizeibehörden erfordern einen zusätzlichen kommunalen Einsatz im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung, um „Flächendruck“ erzeugen zu können. Die kommunale Verkehrsüberwachung ist ein wichtiger Bestandteil des Verkehrssicherheitsprogramms Nordrhein-Westfalen 2020.

Der Kreis Unna führt – ergänzend zu den verschiedenen Aktivitäten der Polizeibehörden – seit 1991 Geschwindigkeitsüberwachung durch.

Für die im Zusammenhang mit der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung stehenden außendienstlichen und innerdienstlichen Aufgaben, die dem Produkt 36.03.03 „Verkehrssicherung“ zugewiesen sind, steht ein Stellenkontingent von 10,85 VZÄ zur Verfügung.

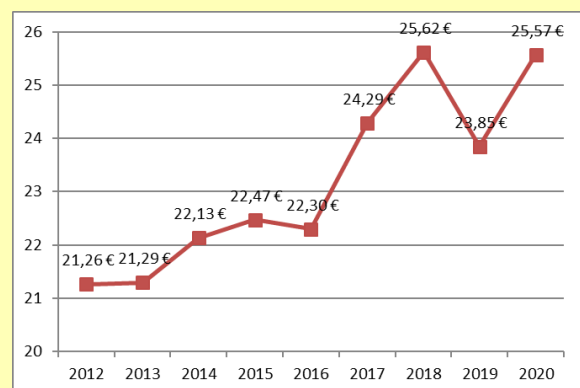


Abb.: Ertrag/Fall eigene Geschwindigkeitsüberwachung

¹ „Gefahrstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen,

1. an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,
2. in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
3. wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Das Vorliegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung reicht allein nicht aus, um von einer Gefahrstelle auszugehen. Geschwindigkeitsbeschränkte Zonen sind nur dann als Gefahrstellen anzusehen, wenn auch hier die oben genannten Gründe hinzukommen. Geschwindigkeitsbeschränkte Straßenstrecken sind darüber hinaus als Gefahrstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wird, weil die Maßnahme gemessen an § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung gerechtfertigt ist und den Vorgaben der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien - StV; VKBl 2007, Seite 767) in der jeweils gültigen Fassung genügt.

Geschwindigkeitsbeschränkte Strecken sind ferner dann als Gefahrstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Luftreinhaltplanung nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angeordnet wurde.“ (VV OBG 48.25)

Für ergänzende Wochenend-, Feiertageinsätze und Überwachungseinsätze außerhalb der Rahmenarbeitszeit stehen bis zu zehn geschulte nebenamtlich tätige kreiseigene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter zur Verfügung. Der Personaleinsatz insbesondere für den mobilen Einsatz und für den Inendienst (u.a. Auswertearbeiten, Messstellendokumentation) erfolgt auf der Basis eines Einsatzplanes.

Teilergebnisplan 36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

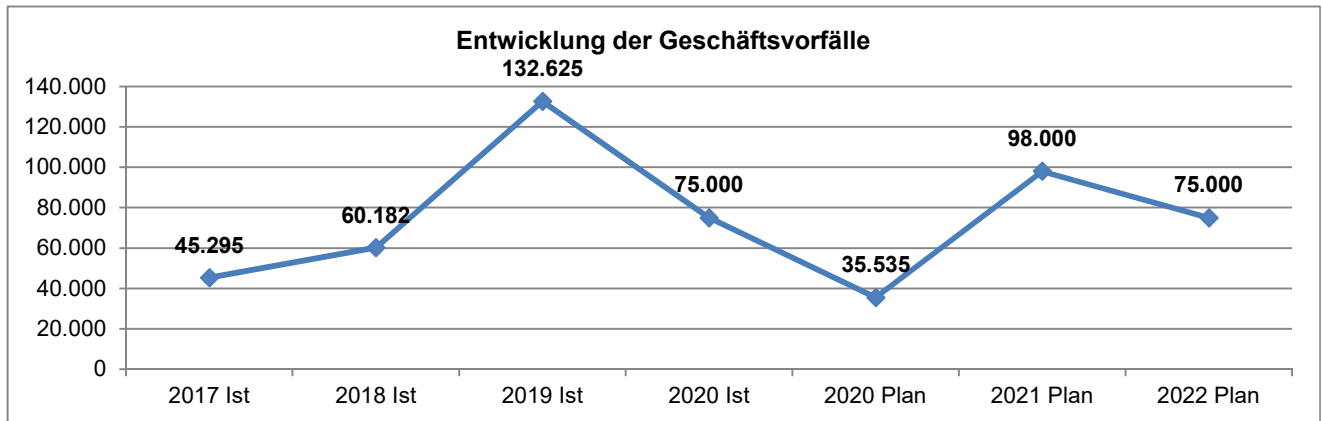
Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.101.764,96	1.565.000	1.765.000	1.765.000	1.765.000	1.765.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	5.002.661,14	7.221.860	7.076.889	7.077.192	7.077.498	7.077.807
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	6.104.426,10	8.786.860	8.841.889	8.842.192	8.842.498	8.842.807
011	Personalaufwendungen	-2.564.088,72	-2.695.969	-2.640.399	-2.666.804	-2.693.472	-2.720.407
012	Versorgungsaufwendungen	-240.660,56	-222.309	-239.752	-242.150	-244.572	-247.018
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-81.522,46	-134.700	-131.600	-131.600	-131.600	-131.600
014	Bilanzielle Abschreibungen	-82.645,64	-84.850	-102.650	-105.890	-104.550	-94.570
015	Transferaufwendungen	-1.000,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-505.608,97	-457.700	-583.550	-534.050	-534.050	-534.050
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.475.526,35	-3.596.528	-3.698.951	-3.681.494	-3.709.244	-3.728.645
018	Ordentliches Ergebnis	2.628.899,75	5.190.332	5.142.938	5.160.698	5.133.254	5.114.162
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.628.899,75	5.190.332	5.142.938	5.160.698	5.133.254	5.114.162
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	2.628.899,75	5.190.332	5.142.938	5.160.698	5.133.254	5.114.162
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-339.593,06	-560.023	-419.546	-421.049	-422.568	-424.102
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	2.289.306,69	4.630.309	4.723.392	4.739.649	4.710.686	4.690.060

36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit	Bußgeldstelle und Verkehrssicherung		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
OWiG, StPO, StVG, StVO, StVZO, FZV, FPersG, GÜKG, PBefG, GGVSBE u.a.			
Beschreibung			
Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von externen Stellen zur Anzeige gebracht werden oder im Rahmen von eigenen stationären und mobilen Geschwindigkeitsüberwachungen festgestellt wurden			
Allgemeine Ziele			
Erhöhung der objektiven Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen			
Zielgruppen			
Straßenverkehrsteilnehmer, die sich innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ordnungswidrig verhalten haben			
Erläuterungen			
<p>Die von Verkehrsteilnehmern im Kreisgebiet begangenen Ordnungswidrigkeiten werden vornehmlich von der Polizei festgestellt und als sog. "Fremd"Anzeigen dem Kreis Unna zur Bearbeitung zugeleitet. Das Fallzahlenaufkommen bei den sog. Fremdanzeigen ist in den zurückliegenden Jahren massiv von den Überwachungsaktivitäten der Autobahnpolizei geprägt worden.</p> <p>Unter allgemeinen Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung / Fahrzeugzulassungsverordnung zu verstehen. Von den vielfältigen Verstoßmöglichkeiten werden anteilig am häufigsten Verstöße wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitsüberschreitungen, - Unterschreitung des Sicherheitsabstandes, - verbotenen Überholens und - Missachtung von Rotlicht an Lichtzeichenanlagen geahndet. <p>Ordnungswidriges Verhalten von Fahrradfahrern und Fußgängern wird gleichfalls geahndet. Neben einer Geldbuße - max. Höhe 1.000 Euro bei Fahrlässigkeit und 2.000 Euro bei Vorsatz - können als Nebenfolge max. zwei Punkte und ein Fahrverbot von einem bis drei Monaten Dauer angeordnet werden.</p> <p>Trunkenheits- und Drogendelikte gem. § 24 a Straßenverkehrsgesetz werden bearbeitet, falls keine strafbare Handlung vorzuwerfen ist. Dies ist der Fall, wenn dem Betroffenen ein Blutalkoholgehalt von 0,5 - 1,09 Promille oder der Drogenkonsum bei noch sicherem Führen des Kraftfahrzeugs nachgewiesen wird. Seit dem 01.08.2007 besteht zudem ein Alkoholverbot für Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe beziehungsweise für Kraftfahrzeugführer vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Verstöße hiergegen führen ebenfalls zu einer Ahndung durch die Bußgeldstelle.</p> <p>Der Kreis Unna überwacht in eigener Zuständigkeit mit mobilen und stationären Messanlagen die Geschwindigkeiten auf der Basis eines Landeserlasses. Die hieraus erwachsenden Geschwindigkeitsverstöße werden entsprechend geahndet.</p> <p>Insgesamt hat sich der Aufgabenbereich zu einem „kommunalrelevanten (und damit auch personalintensiven) Massengeschäft“ entwickelt, , wie auch den zu den Produkten 36.03.01 „Allgemeine Ordnungswidrigkeiten“ und 36.03.03 „Verkehrssicherung“ (speziell Leistungsbereich „Eigene Geschwindigkeitsüberwachung“) angeführten Kennzahlen entnommen werden kann.</p> <p>Die Einhaltung von Verkehrsregeln ist eine elementare Grundvoraussetzung für einen sicheren Straßenverkehr. Der Straßenverkehr zeichnet sich im Vergleich zu schienengebundenen Verkehren oder dem Luftverkehr durch ein hohes Maß an Individualität aus. Die Verkehrsaufgaben müssen hier nicht nur von einigen wenigen Fahrzeugführern, sondern von allen Verkehrsteilnehmern bewältigt werden. Der "Faktor" Mensch ist bei über 90% aller Verkehrsunfälle die Unfallursache; der Mensch ist der größte Risikofaktor im Straßenverkehr. Aus diesem Grunde ist für eine sichere Verkehrsteilnahme die Befolgung von Regeln für jeden einzelnen Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugführer, Radfahrer, Fußgänger) unerlässlich. Die konsequente Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von im Straßenverkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten ist insofern ein in der Fachwelt unbestrittener wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.</p> <p>In 2020 haben sich die Corona-Krise (mit Folgen u.a. für die zeitweise stark reduzierte Verkehrsdichte) sowie die „Panne“ bezüglich der nichtigen Bußgeldkatalog-Verordnung massiv auf den Ablauf insbesondere im Produkt „Allgemeine Ordnungswidrigkeiten“ ausgewirkt.</p>			
Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	25,12	25,12	25,12

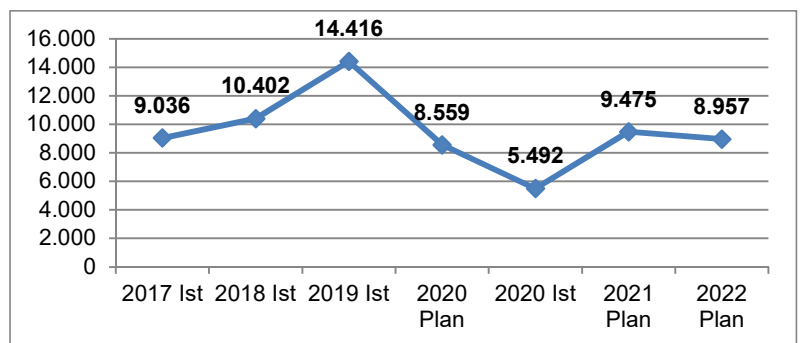
Kennzahlen 36.03.01 - Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Allgemeine Ordnungswidrigkeiten gesamt	45.295	60.182	132.625	75.000	35.535	98.000	75.000
davon Einsprüche	1.797	2.902	4.516	3.000	2.025	6.000	3.000
davon Verwarnungen	12.082	10.486	79.418	12.000	13.889	12.000	15.000
davon Bußgeldbescheide	24.498	49.696	53.207	53.000	20.692	76.000	50.000
davon Abgabe an zust. Behörde / Einstellungen	7.232	5.898	8.497	10.000	4.910	10.000	10.000
davon Fahrverbote	2.329	4.579	6.281	5.500	1.453	35.500	2.000



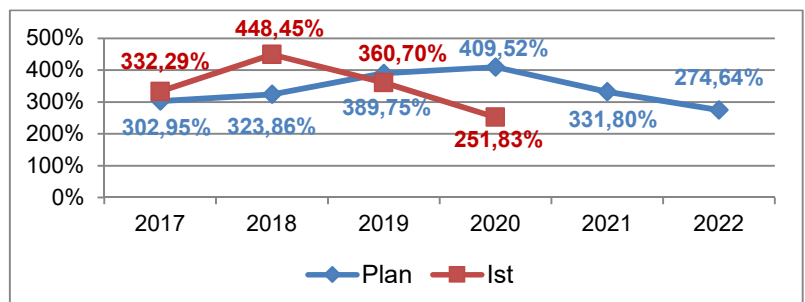
Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	940.966,18	1.415.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.785.707,59	6.960.775	6.865.661	6.865.803	6.865.946	6.866.090
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	5.726.673,77	8.375.775	8.465.661	8.465.803	8.465.946	8.466.090
011	Personalaufwendungen	-1.431.555,08	-1.600.930	-1.508.906	-1.523.996	-1.539.237	-1.554.629
012	Versorgungsaufwendungen	-110.203,72	-104.873	-112.090	-113.211	-114.343	-115.486
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-19.952,94	-26.650	-22.800	-22.800	-22.800	-22.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-43.802,94	-51.380	-73.870	-75.680	-74.760	-70.570
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-419.360,11	-314.520	-352.050	-352.050	-352.050	-352.050
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.024.874,79	-2.098.353	-2.069.716	-2.087.737	-2.103.190	-2.115.535
018	Ordentliches Ergebnis	3.701.798,98	6.277.422	6.395.945	6.378.066	6.362.756	6.350.555
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.701.798,98	6.277.422	6.395.945	6.378.066	6.362.756	6.350.555
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	3.701.798,98	6.277.422	6.395.945	6.378.066	6.362.756	6.350.555
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-249.105,85	-425.981	-284.551	-285.316	-286.090	-286.871
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	3.452.693,13	5.851.441	6.111.394	6.092.750	6.076.666	6.063.684

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Die Teilergebnisplanpositionen (TEP) 004 und 007 bedürfen einer gemeinsamen Betrachtung. Während unter der TEP 007 die Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern veranschlagt werden, finden sich unter der TEP 004 die mit den Ordnungswidrigkeitenverfahren einhergehenden Erträge aus Verfahrensgebühren, Gebühren für die Beschlagnahme von Führerscheinen sowie die ebenfalls von den Betroffenen zu erstattenden Auslagen für Postzustellungen wieder.

Mit ca. 10,10 Mio € ist im Jahr 2019 der bislang höchste Ertragswert aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie Verwaltungsgebühren zu verzeichnen. Im Jahr 2020 waren es nur noch 5,58 Mio €, die sich im Wesentlichen aufgrund der geringen Anzahl von Fremdanzeigen ergeben. Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklungen des Ertragsaufkommens sowie die Anteile der Erträge aus der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung (GÜ) am Gesamtertrag aus Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wieder:

HH-Jahr	Gesamtertrag 36.03. (Buß-, Verwarnungsgelder, Verw. Gebühren, Wiederaufl. v. Forderungen)	Ertrag aus Verw. Gebühren im Produkt 36.03.03.98 "Verkehrssicherung"	Gesamtertrag 36.03. abzgl. "Verkehrssicherung"	Ertrag Produkt 36.03.01.10 = aus eigener GU (Buß-, Verwarnungsgelder, Verw.geb., Wiederaufl. v. Forderungen)	Anteil in % Erträge "eigene GU" an Gesamtertrag ohne Verkehrssicherung
2010	4.072.305,35	41.199,02	4.031.106,33	1.731.091,49	42,94
2011	4.693.271,98	41.378,96	4.651.893,02	2.301.689,59	49,48

Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

2012	3.967.168,11	38.014,48	3.929.153,63	1.937.657,18	49,31
2013	3.499.541,71	39.564,14	3.459.977,57	1.764.999,33	51,01
2014	4.126.629,64	45.304,17	4.081.325,47	2.416.302,47	59,20
2015	5.234.820,47	48.973,35	5.185.847,12	2.800.543,52	54,00
2016	5.766.853,42	55.507,49	5.711.345,93	2.735.495,35	47,90
2017	5.695.183,10	63.799,11	5.631.383,99	2.617.087,74	46,47
2018	8.196.483,19	90.902,67	8.105.580,52	2.521.969,36	31,11
2019	10.096.518,28	82.621,50	10.013.896,78	2.667.830,61	26,64
2020	5.568.522,71	102.403,97	5.815.773,22	2.724.895,76	46,85

Auch wenn die kreiseigene Geschwindigkeitsüberwachung mit einem Ertragsanteil von absolut ca. 2,72Mio € in 2020 wiederum einen hohen Stand erreicht hat, bleibt festzustellen, dass die Gesamtertragslage im Wesentlichen immer noch auf das Anzeigenaufkommen aus Fremdanzeigen zurückzuführen ist. Maßgeblicher Faktor hierfür ist die Überwachungstätigkeit der Autobahnpolizei. Diese hatte aufgrund der Einführung eines neuen Messsystems (*Enforcement Trailer* – Anhänger mit Poliscan Speed Messsystem) seit Dezember 2017 erneut deutlich zugenommen. Mit diesem System wurden in den zurückliegenden Jahren vorwiegend in den Autobahnbaustellen auf der A1 und A2 Messungen durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 57.046 Fälle durch die Autobahnpolizei eingespielt, womit eine Steigerung von rund 50 % gegenüber 2018 (37.827 Fälle) einhergegangen ist. Im Jahr 2020 zeigt sich aufgrund eines zunächst unfallbedingten Ausfalls des Trailers von November 2019 bis Januar 2020, einer geringeren Einsatzhäufigkeit auf den Autobahnabschnitten im Kreisgebiet Unna in den ersten Monaten und der insbesondere im Zeitraum des mit der Corona-Pandemie einhergehenden Lockdowns deutlich geringeren Verkehrsdichte ein sehr starker Einbruch dieser Fallzahlen. So wurden bis zum 31.12.2020 lediglich 15.235 Fälle übermittelt (2019: 56.091) und somit nur 27,16 % der Vorjahreszahlen zum gleichen Zeitpunkt erreicht. Diese Entwicklung hat sich im Jahr 2021 nochmals verstärkt. Bis zum 31.05.2021 wurden lediglich 2.514 Fälle (2020: 8.288) übermittelt und somit nur 30,33 % der Vorjahreszahlen erreicht. Dies wurde auch bereits mit dem 1. Budgetbericht für das HH-Jahr 2021 dokumentiert und sich vermutlich deutlich negativ auf das Rechnungsergebnis des HH-Jahres 2021 auswirken.

Aufgrund der vorstehend skizzierten besonderen Einflussfaktoren (reduzierter Einsatz des Enforcement-Trailers und reduzierte Verkehrsdichte in Corona-Zeiten) kann die derzeitige Entwicklung im HH-Jahr 2020 und 2021 nur bedingt handlungsleitend für die HH-Planung 2022 sein. Aber auch unabhängig von vorstehender Feststellung ist eine verlässliche Fallzahlen- und Ertragsansatzplanung kaum möglich, wie auch die in den Vorjahren gemachten Erfahrungen belegen. Fallzahlenprognosen sowie Ertragsprognosen können im Vergleich zu den Istwerten und Rechnungsergebnissen teilweise nicht unerheblich auseinanderfallen. Insbesondere folgende Faktoren können nachhaltig auf die weitere Entwicklung des Ertragsaufkommens aus Buß- und Verwarnungsgeldern sowie aus damit einhergehenden Verwaltungsgebühren Einfluss nehmen:

- Vom Kreis nicht einschätzbarer und beeinflussbarer Einsatzumfang und Einsatzhäufigkeit der (Autobahn-)Polizei, zumal die Autobahnpolizei ein weit über die Grenzen des Kreises hinausgehendes Einsatzgebiet hat und die jeweilige örtliche Verkehrssituation und Unfallhäufigkeit und –schwere ausschlaggebend für die Einsatzstrategie der Autobahnpolizei sind.
- Art und Ausmaß/Schwere der im Rahmen der „Fremdüberwachung“ oder aus der eigenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelten Verstöße
- Einspruchsquote
- Umfang der Technikausfälle in der Fremdüberwachung oder in der kreiseigenen GÜ (aufgrund von Vandalismus, Unfallschäden, technischen Störungen/Defekten oder straßenbaulichen Gegebenheiten).
- Bedienbarkeit der jeweiligen Standorte der Geschwindigkeitsüberwachung.
- Erfahrungsgemäß nicht kurzfristig kompensierbare Personalausfälle bzw. Stellenvakanzen in der kreiseigenen GÜ und/oder in der Bußgeldstelle.
- Vermutlich zumindest bis in das HH-Jahr 2022 hineinreichende Nachwirkungen der Corona-Krise (veränderter motorisierter Individual- und gewerblicher Verkehr, reduzierte Verkehrsdichte).
- Einsatz eines eigenen Enforcement Trailers beim Kreis Unna im 2. Halbjahr 2021 zunächst für die Dauer eines einjährigen Testbetriebs.
- Mögliche zusätzliche Erträge aus höheren Verwarnungs- und Bußgeldsätzen einer geänderten Bußgeldkatalog-Verordnung. Die ursprünglich zum 28.04.2020 in Kraft getretene Änderung der bundesrechtlichen Bußgeldkatalog-VO mit verschärften Verwarnungs- und Bußgeldsätzen u.a. für Geschwindigkeitsverstöße ist wegen eines Formfehlers im Gesetzgebungsverfahren unwirksam. Ob, wann und mit welchen Inhalten eine „Reparatur“-Verordnung erlassen wird, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Derzeitiger Stand ist, dass eine neue Verordnung noch vor der Bundestagswahl im September 2021 in Kraft treten soll.
- Anzumerken ist allerdings, dass sich höhere Verwarnungs- und Bußgeldsätze auch auf die Einspruchsquote auswirken können. Dennoch könnte eine Änderung eine nicht unerhebliche kompensatorische Wirkung (in Bezug auf Ausfälle beim Geschäftsvorfallaufkommen aus Fremdanzeigen) entfalten.

Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Eine weitere Einflussgröße stellen die Wertveränderungen beim Umlaufvermögen und Sollberichtigungen dar, die nicht zuletzt aus fehlender Zahlungsmoral oder –fähigkeit der Betroffenen und aus fehlgeschlagenen Vollstreckungsmaßnahmen des FD 10.2 resultieren und nachhaltigen Einfluss auf das Rechnungsergebnis entfalten können.

Die nachfolgende Übersicht über den sog. Aufwanddeckungsgrad -ADG- (ordentlicher Ertrag wird zum ordentlichen Aufwand ins Verhältnis gesetzt) belegt die zuvor getroffenen Aussagen über das leider nicht vermeidbare „Auseinanderdriften“ von Ansatzplanungen und Rechnungsergebnissen:

HH-Jahr	ADG gem. Ansatzplanung	ADG gem. RE
2010	207,85	239,36
2011	218,20	226,45
2012	221,31	196,80
2013	208,19	171,09
2014	218,45	192,16
2015	203,72	252,80
2016	207,12	243,86
2017	205,53	224,61
2018	214,48	313,12
2019	270,46	291,05
2020	283,65	175,64
2021	244,32	

Auswirkung der Wirkungsorientierten Steuerung auf die Ertragsplanung

In die Planung der Ertragsansätze 2022 sind auch zusätzliche Erträge eingeflossen, die sich aus der im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierten Steuerung (Handlungsfeld Sicherheit; Strategischer Schwerpunkt „Erhöhung der Verkehrssicherheit“) verbundenen Handlungsoption „Parallelbetrieb von 4 mobilen Messeinheiten nach Anschaffung des neuen Messsystems“ ableiten. Für das HH-Jahr 2022 sind darauf bezogen – wie im Vorjahr - 450.000 € an zusätzlichem Ertrag veranschlagt worden. Ob dieses Ziel im Jahr 2021 erreicht werden wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Dazu ist anzumerken, dass sich im Bereich der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung neben den Corona bedingten Effekten (reduziertes Verkehrsaufkommen, durchgängige Personalabstellung von 2,0 VZÄ an den FB 53) noch weitere Faktoren auf die Ertragsentwicklung ausgewirkt haben. Hierzu sind die durchgängige Vakanz eines Stellenanteils von 0,85 VZÄ, relativ hohe Technikausfälle z.B. aufgrund von Vandalismus bzw. Reparaturbedarf, erforderliche langzeitige Herausnahme des LEIVTEC-Messsystems ab März 2021 aus dem Messbetrieb aufgrund mess-/eichtechnischer Probleme, die bezüglich des LEIVTEC-Messsystems allgemein und damit bundesweit von der PTB festgestellt und bisher vom Hersteller nicht gelöst worden sind. Zudem sind die bisherigen Erfahrungswerte mit dem neuen Messsystem aufgrund der vorstehend genannten Faktoren nicht als repräsentativ anzusehen.

Zusammenfassung:

In der zusammenfassenden Betrachtung aller Einflussfaktoren und Unabwägbarkeiten empfiehlt sich für die HH-Planung 2022 eine grobe Orientierung an der Ansatzplanung der Haushaltsjahre 2016 / 2017.

In diesem Zusammenhang wurden wg. nicht konkret einschätzbarer Entwicklungen (Nachwirkungen Corona-Krise, Aktivitäten der Autobahnpolizei, Einsatz eines eigenen Enforcement-Trailers, u.a.) pauschal eine Erhöhung gegenüber den Ansätzen 2016 / 2017 von rund 1 Mio. Euro angenommen.

Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Ansatzplanung mit sehr hohen Risiken verbunden ist.

Kurzfristig wurde die Änderung der Bußgeld-Katalog-VO für den 08.10.2021 auf die Tagesordnung des Bundesrates genommen. Sofern diese - wie zu erwarten ist - beschlossen wird, können daraus Mehrerträge von rund 2 Mio. € entstehen. Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich eine Aufsplitterung der Ansatzplanung:

Leistungsbereich	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Kreiseigene GÜ	2.500.000	3.000.000
GÜ Mehrertrag Parallelbetrieb im eingeschränkten	450.000	450.000
Zwei-Schicht-Betrieb = Handlungsoption WoS		
Allgemeine Ordnungswidrigkeiten	5.410.000	3.000.000
(sog. Fremdanzeigen)		
Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten	305.000	255.000
Verkehrssicherung (Baustellensicherung u.a.	85.000	100.000
verkehrsbehördliche Anordnungen)		
Verbesserung durch Änderung BKatV		2.000.000
Gesamt	8.750.000	8.805.000

Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

Es wird auf die zu der Teilergebnisplanposition 004 aufgenommenen Erläuterungen, mit denen eine Gesamtbetrachtung der Teilergebnisplanpositionen 004 und 007 vorgenommen wird, verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die TEP 016 wird geprägt von den Wertveränderungen beim Umlaufvermögen, die insbesondere aus uneinbringlichen bzw. nicht vollstreckbaren Verwarnungsgeld-, Bußgeld- und Gebührenforderungen resultieren. Bei der diesbezüglichen Ansatzplanung ist der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 2016-2018 zugrunde gelegt worden. Das aufgrund eines Sondereffektes (hohe Pauschalwertberichtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses) nicht repräsentative Rechnungsergebnis 2019 ist nicht in die Kalkulation für 2022 eingeflossen.

Ein weiterer die Ansatzplanung maßgeblich beeinflussender Posten stellen die Geschäftsaufwendungen dar. Die Geschäftsaufwendungen werden aufgrund des geänderten Kontenplans auf mehrere Konten aufgeteilt. Dabei werden der Bürobedarf, Fachliteratur und sonstige Geschäftsaufwendungen jeweils einzeln veranschlagt. Weiter wird auch der mit möglichen (Über-)Planungen von Signalanlagen (Ampeln) einhergehende Aufwand getrennt veranschlagt. Die von der Polizei im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme angefallenen Kosten in Form von Auslagenerstattungen werden bei den „Aufwendungen f. Anwälte Gutachter, Sachverständige, etc.“ eingeplant. Darüber hinaus nehmen Versicherungsbeiträge für die in der kreiseigenen GÜ eingesetzten technischen Messeinheiten einen bedeutenden Umfang bei der TEP 016 ein. Die Ansätze wurden nach den Rechnungsergebnissen der Vorjahre entsprechend angepasst.

Der auch unter die TEP 016 fallende Ansatz für Anschaffungen von Vermögensgegenständen < 800 € ist im Wesentlichen für die Erneuerung und Ergänzung von Büromöbeln in der Bußgeldstelle geplant.

Beim Aufwand für Aus- und Fortbildung ist bereits für 2020 ein erheblicher Mehraufwand eingeplant worden, der sich aus der erforderlichen Schulung sämtlicher in der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der neu eingesetzten Messtechnik des Herstellers Vitronic sowie aus der Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der vorhandenen und neu eingesetzten Messtechnik ergibt. Aufgrund von Corona bedingten Umständen konnten im Jahr 2020/2021 viele Schulungen nicht stattfinden und können voraussichtlich erst in 2022 nachgeholt werden. Somit ist eine Fortschreibung des Ansatzes erforderlich, wobei anzumerken ist, dass ein Großteil der für 2021 veranschlagten Mittel voraussichtlich nicht benötigt werden wird.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Ansatzplanung bei den die Teilergebnisplanposition 016 maßgeblich beeinflussenden Aufwandpositionen. Aufgrund einer geänderten Zuordnung ergaben sich Verschiebungen zwischen den Aufwandpositionen:

Aufwandposition (Sachkonto)	Ansatz 2022	Vorjahresansatz 2021
Aufwendungen aus lfd. Softwarepflegeverträgen	26.650	33.700 (ab HH 2020 im TEP 13)
Aus- und Fortbildung	35.300	35.300
Reisekosten (Messdienst /Außendienst)	11.000	11.000
Anschaffung von Vermögensgegenständen <880 € netto	21.000	19.000
Sonstige Geschäftsaufwendungen	25.000	33.000
Büromaterial (neu – bisher in Geschäftsaufwendungen)	9.500	
Fachliteratur (neu – bisher in Geschäftsaufwendungen)	3.000	
Aufwendungen f. Anwälte Gutachter, Sachverständige, etc. (neu bisher bei übrige sonstige Aufwendungen)	62.000	
Sonstige Versicherungen (Technikversicherung)	55.000	55.000
Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	238.000	227.500
Übrige weitere sonstige Aufwendungen	5.000	55.000
Fahrzeugleasing	106.500	16.300

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Die mit dem „Massengeschäft“ Ordnungswidrigkeitenverfahren einhergehenden hohen Portokosten z.B. für förmliche Postzustellungen prägen die Teilergebnisplanposition 300.

Der Fallzahlenentwicklung und Rechnungsergebnisse des zurückliegenden Jahres Rechnung tragend war in 2020 eine Anpassung (Absenkung) des Vorjahresansatzes möglich. Vornehmlich der Rückgang der Anzahl der Fremdanzeigen waren ursächlich für die Absenkung des HH-Ansatzes 2022 auf insgesamt 260.000 € (2021: 412.500 €).

36.03.02 Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

OWiG, StPO, StVG, StVO, StVZO, FPersG, GÜKG, PBerfG, GGVSBE u. a.

Beschreibung

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von externen Stellen zur Anzeige gebracht werden und auf Verkehrsunfälle oder auf Verstöße gegen spezialgesetzliche Regelungen zurückzuführen sind

Allgemeine Ziele

Erhöhung der objektiven Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen

Zielgruppen

Straßenverkehrsteilnehmer und Unternehmen des gewerbl. Kraftverkehrs, die sich innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ordnungswidrig verhalten haben

Erläuterungen

Ordnungswidrigkeiten aus Unfällen im Straßenverkehr:

Verkehrsunfälle, die nicht strafrechtlich relevant sind und im Kreis Unna verursacht wurden, werden nach Zuleitung einer Anzeige durch die Polizei oder nach Prüfung und Einstellung als strafbare Handlung durch die Staatsanwaltschaft unter Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes und seiner Verordnungen im Sachgebiet 36.3 bearbeitet.

Sonderordnungswidrigkeiten:

Die Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen dem Kreis Unna zugewiesen werden, sind den Sonderordnungswidrigkeiten zugeordnet. Sie erstrecken sich insbesondere auf das Fehlverhalten im Straßenverkehr vor und bei der Beförderung von Personen und beim Transport von Gütern. Die Anzeigen werden von der Polizei, vom Bundesamt für Güterkraftverkehr, vom Amt für Arbeitsschutz und vom Sachgebiet 36.1 zugeleitet.

Im Einzelnen sind u.a. Verstöße gegen

- Sozialvorschriften, wie Nichteinhalten der Lenk- und Ruhezeiten durch Spediteure, Busunternehmen und deren Angestellten mit einer max. Geldbuße von 5.000 Euro (Fahrpersonalgesetz),
- die Voraussetzungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, wie fehlende Versicherung und Lizenzen von Unternehmen mit einer max. Geldbuße von 5.000 Euro (Güterkraftverkehrsgesetz),
- die Transport- und Verpackungsvorschriften für gefährliche Güter auf Straßen, wie z.B. mangelhafte Ladungssicherung mit einer max. Geldbuße von 50.000 Euro wegen des sehr hohen Gefährdungspotentials (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) zu nennen.

Gewinn-/Vermögensabschöpfung:

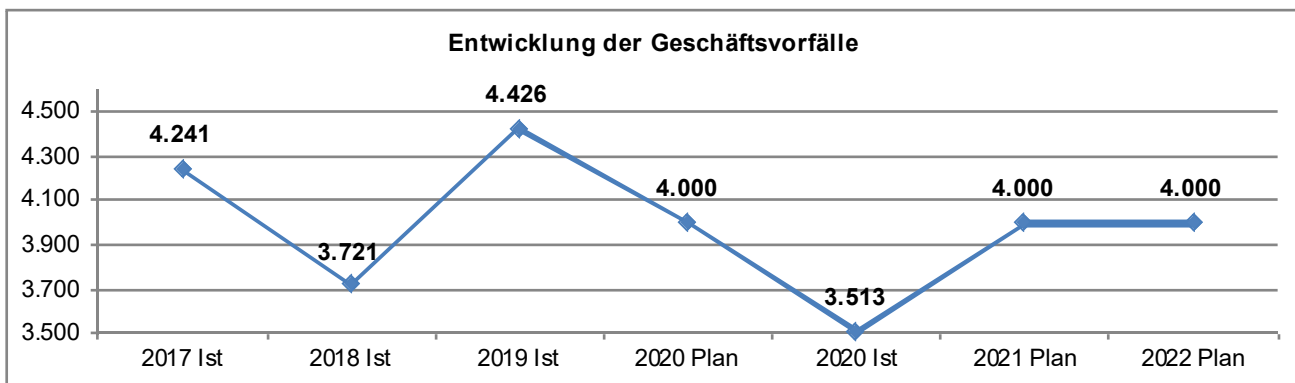
Auch sog. Verfallverfahren sind zunehmend Bestandteil des Aufgabenkataloges des Produktes Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten. Es wird mit diesem aufwändigen Gewinn-/Vermögensabschöpfungsverfahren darauf hingewirkt, Verkehrsgefahren und Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren. Das Verfahren kommt insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht:

- Überschreitungen der zulässigen Gesamtmassen, Achs- und Anhängerlasten
- Fehlende Genehmigungen / Erlaubnisse
- Mangelnde Ladungssicherung
- Sonn- und Feiertagsfahrverbote
- Unzulässige Fahrzeugabmessungen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,89	3,89	3,89

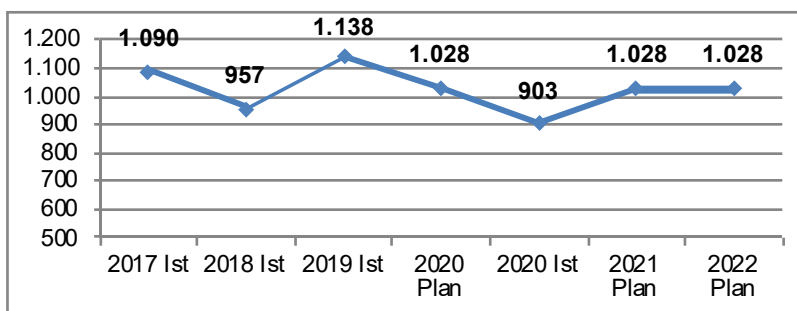
Kennzahlen 36.03.02 - Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten gesamt	4.241	3.721	4.426	4.000	3.513	4.000	4.000
davon Einsprüche	339	232	297	300	274	300	300
davon Verwarnungen	2.098	1.749	2.218	2.100	1.736	2.100	2.100
davon Bußgeldbescheide	1.958	1.972	1.790	1.900	1.535	1.900	1.900
davon Abgabe an zust. Behörde / Einstellungen	1.036	832	1.117	1.000	976	1.000	1.000
davon Fahrverbote	68	61	52	60	45	60	60



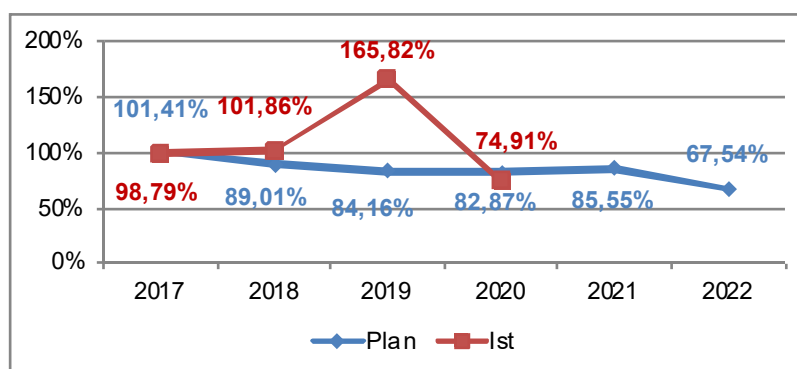
Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Geschäftsvorfälle in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 36.03.02 Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	58.394,81	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	200.420,76	245.002	195.001	195.050	195.100	195.150
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	258.815,57	310.002	260.001	260.050	260.100	260.150
011	Personalaufwendungen	-242.861,58	-229.491	-262.055	-264.676	-267.322	-269.996
012	Versorgungsaufwendungen	-39.385,80	-36.013	-38.797	-39.185	-39.577	-39.973
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.043,61	-3.000	-2.450	-2.450	-2.450	-2.450
014	Bilanzielle Abschreibungen	-459,71	-550	-330	-330	-330	-70
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.565,69	-17.800	-14.300	-14.300	-14.300	-14.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-297.316,39	-286.854	-317.932	-320.941	-323.979	-326.789
018	Ordentliches Ergebnis	-38.500,82	23.148	-57.931	-60.891	-63.879	-66.639
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-38.500,82	23.148	-57.931	-60.891	-63.879	-66.639
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-38.500,82	23.148	-57.931	-60.891	-63.879	-66.639
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-48.185,59	-75.542	-67.029	-67.199	-67.371	-67.545
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-86.686,41	-52.394	-124.960	-128.090	-131.250	-134.184

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

Es wird auf die zu der Teilergebnisplanposition 004 aufgenommenen Erläuterungen, mit denen eine Gesamtbetrachtung der Teilergebnisplanpositionen 004 und 007 vorgenommen wird, verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 zusammenfassend aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

StVG, StVO, LStrWG, technische Regelwerke, OBG, VwGO, VwVfG

Beschreibung

Straßenverkehrsrechtliche sichernde, regelnde und lenkende Maßnahmen

Allgemeine Ziele

Sicherstellung bzw. Erhöhung der objektiven Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen; Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens insbesondere unter Berücksichtigung der Interessenlagen und des Mobilitätsverhaltens der sog. schwachen Verkehrsteilnehmer

Zielgruppen

Straßenverkehrsteilnehmer; kreisangeh. Städte und Gemeinden; Straßenbaulastträger; Unternehmen, die im Straßenraum Baumaßnahmen durchführen; Ausrichter von Veranstaltungen, durch die mehr als verkehrüblich der öffentl. Verkehrsraum in Anspruch genommen wird (z.B. radsportliche oder radtouristische Veranstaltungen, Laufveranstaltungen)

Erläuterungen

Die Sicherheit im Straßenverkehr ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein Hauptanliegen. Diesem Anliegen haben sich u.a. die Straßenverkehrsbehörden / Ordnungsbehörden (mittlere und große kreisangehörige Städte sowie der Kreis) anzunehmen. Die mit dem Straßenverkehr verbundenen abstrakten Gefahren, Belästigungen und Beeinträchtigungen sensibilisieren die Bevölkerung zunehmend. Forderungen nach Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, nach Wohnumweltverbesserungsmaßnahmen (z. B. im Rahmen von Lärmaktions- und Luftreinhalteplanungen) und nach einer Verbesserung der Verkehrssicherheit in Form von Schutzeinrichtungen für sog. schwache Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer), Geschwindigkeitsreduzierungen, Durchfahrverbote oder Halterverbote - um nur einige Beispiele zu nennen - prägen das Alltagsgeschäft der Straßenverkehrsbehörden. Diese haben sich auch dem nicht zuletzt auf den demografischen Wandel zurückzuführenden geänderten Mobilitätsverhalten und auch dem gewachsenen Anspruch an einer umweltschonenden und gesundheitsbewussten Verkehrsteilnahme zu stellen. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei der Verkehrssicherung um eine interdisziplinäre Aufgabe handelt, der sich neben den Straßenverkehrsbehörden z.B. auch Straßenbaulastträger/ Straßenbaubehörden und Planungsbehörden sowie Polizeibehörden zwingend zu stellen haben.

Das Produkt "Verkehrssicherung" umfasst insbesondere folgende Aufgabeninhalte:

1. Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Als Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie für die Stadt Fröndenberg regelt, lenkt und beschränkt der Kreis Unna für diese Stadt- und Gemeindegebiete den Verkehr auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (ausgenommen Autobahnen) durch die Anordnung von Verkehrszeichen (Gefahr-, Vorschrift- u. Richtzeichen) und bestimmten Verkehrseinrichtungen (z.B. Sperrposten, Schranken, Leiteinrichtungen; LZAs). Entsprechende Maßnahmen werden jedoch nur dann ergriffen, soweit die allgemeinen Vorgaben der StVO, die sich an alle Verkehrsteilnehmer richten, nicht ausreichen, um einen sicheren, ordnungsgemäßen und flüssigen Verkehrsablauf zu gewährleisten. Hier wird der Kreis entweder von Amts wegen, z. B. aufgrund eigener Beobachtungen und Feststellungen (u.a. im Rahmen von Verkehrsschauen) oder aufgrund von Anträgen und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Verkehrsteilnehmern, Interessenvertretungen, Straßenbaubehörden/ Straßenbaulastträgern und der Polizeibehörden tätig. Bei dieser Aufgabenwahrnehmung ist ein enges Zusammenwirken insbesondere mit anderen Fachbehörden erforderlich.

Der FB 36 unterstützt im Zusammenhang mit der Aufgabe "Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten auch die Umsetzung des Handlungskonzeptes Radverkehr bzw. den "fahrradfreundlichen Kreis", wobei der FB auch dabei den nachfolgend erwähnten (rechtlichen) Vorgaben unterliegt. Auch verkehrsrechtliche Regelungen, die dem demografischen Wandel und dem Handlungsprogramm Inklusion geschuldet sind (z.B. Querungszeiten bei Fußgängerampeln), sind Bestandteil des Handlungsfeldes des FB 36.

Bevor Verkehrszeichen angeordnet werden, sind in den meisten Fällen Ortsbesichtigungen, Verkehrsbeobachtungen, Verkehrsmessungen, Unfalldatenauswertungen, Anhörungsverfahren etc. erforderlich, um die Notwendigkeit des Eingriffs in den Straßenverkehr mittels Verkehrszeichen festzustellen.

Um dem oftmals undurchsichtigen "Wildwuchs" bei Verkehrszeichen entgegenzuwirken, der auch zu einer allgemeinen Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften zu einer Minderung der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und zu einer Minderung der Wirkung von Verkehrszeichen führt, hat der Gesetzgeber verbindliche Regelungen geschaffen. Danach darf die Aufstellung von Verkehrszeichen nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden (zwingendes Erfordernis muss gegeben sein).

Mit der Begründung der zum 01.04.2013 in Kraft getretenen Neufassung der Straßenverkehrsordnung hat der Gesetzgeber nochmals ausdrücklich die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer hervorgehoben und von den Straßenverkehrsbehörden Zurückhaltung bei der Anordnung von Verkehrszeichen eingefordert. Die Hürden sind gerade bei Verkehrszeichen, die eine Verkehrsbeschränkung zum Inhalt haben (z.B. LKW-Fahrverbote, Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), aus vorgenannten Gründen sehr hoch (besondere, objektivierbare Gefahrenlage muss gegeben sein; eine subjektiv empfundene Gefahrenlage reicht nicht aus). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es auch (wenn auch nicht

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

vorrangig) Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist, die Flüssigkeit des Verkehrs zu erhalten. Ein Gebot, das gerade bei weiterhin zunehmender Verkehrsdichte von besonderer Bedeutung ist. Die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Zurückhaltung bei der Anordnung von Verkehrszeichen stößt nicht selten auf Unverständnis in der für Verkehrsgefahren oder Umweltbeeinträchtigungen sensibilisierten Bevölkerung, so dass der Beratungs- und Erläuterungsbedarf sehr hoch ist. "Muss denn erst etwas passieren?" ist einer der Standardvorwürfe, denen die Straßenverkehrsbehörden in ihrem Tagesgeschäft ausgesetzt sind. Dabei wird oftmals verkannt, dass die Straßenverkehrsbehörden ein ureigenes Interesse haben, Verkehrssicherheit möglichst weitgehend sicherzustellen. Um dieses zu erreichen, sind leider nicht selten unpopuläre Entscheidungen zu treffen (Ablehnung von Anträgen), auch wenn diese in der öffentlichen Meinung bzw. bei den Antragstellern nicht immer auf Akzeptanz stoßen und den subjektiv empfundenen Gefahrenlagen zuwiderlaufen. Die Straßenverkehrsbehörde hat bei ihren Entscheidungen auch zu berücksichtigen, dass der Straßenraum als solches die entscheidende Informationsquelle für den Verkehrsteilnehmer sein soll und daher gerade bauliche und gestalterische Maßnahmen in Verantwortung der jeweiligen Straßenbaulastträger verkehrsregelnden Maßnahmen in Form von Verkehrszeichen eindeutig vorzuziehen sind. So hebt der Gesetzgeber in der Begründung zu der novellierten StVO hervor, dass Verkehrszeichen nicht oder allenfalls vorübergehend zum Ausgleich von baulichen Problemen dienen dürfen. Das nicht selten erkennbare "Entledigen" straßenbaulich begründeter Problemstellungen in Form des Aufstellens von Verkehrszeichen ("Blechkosmetik") ist insofern eine der Verkehrssicherheit abträgliche Maßnahme. Auch grundlegenden verkehrsplanerischen Defiziten kann nur bedingt mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen als "Lückenfüller" entgegengewirkt werden. Es ist auch der Öffentlichkeit nicht selten schwer zu vermitteln, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen kein "Allheilmittel" sind, sondern in vielen Fällen allenfalls unterstützende oder ergänzende Wirkungen in Bezug auf die örtlichen Verkehrssituationen entfalten.

2. Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum (Baustellensicherung)

Die Notwendigkeit, das viel befahrene Straßennetz bautechnisch auf den neuesten Stand zu bringen bzw. notwendige Reparaturen am Straßennetz oder an Versorgungsleitungen auszuführen, bringt insbesondere für den Kraftfahrer eine hohe, fast tägliche Belastung mit sich. Um einen möglichst flüssigen Verkehrsablauf bei gleichzeitigem hohen Sicherheitsstandard für alle Verkehrsteilnehmer sowie für die auf den Baustellen arbeitenden Personen zu garantieren, bedarf die Absicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum der behördlichen Anordnung. Diese ist von den ausführenden Bauunternehmen vor Beginn der Arbeiten beim Kreis Unna zu beantragen. In der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung werden werden die erforderlichen Absperr- und Umleitungsmaßnahmen festgelegt. Dabei werden die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer/Fußgänger) besonders berücksichtigt. So werden bei Arbeitsstellen im Gehwegbereich barrierefreie Zu- bzw. Übergänge seit 2013 durch den FB 36 standardmäßig eingefordert. Diese Maßnahme ist Ausfluss des auf Inklusion ausgerichteten Handlungsprogramms des Kreises zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Aufgabenbereich Baustellensicherung verzeichnet einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen. Waren in 2010 noch 489 Verfahren (Genehmigungen, Verlängerungen, Nachträge und Mängelanzeigen) zu bearbeiten, belief sich die Fallzahl in 2020 auf 1.672 (2019 auf 1.275). Dieses ist insbes. auf die zunehmenden Sanierungsarbeiten im Straßenraum und die Verlegung von Glasfaserkabeln zurück zu führen. Der Kreis Unna nimmt diese Aufgabe als Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg wahr.

3. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

Ob rad-, lauf- oder motorsportliche Veranstaltungen, Volksmärsche und Volksläufe, Umzüge bei Volksfesten oder ähnliche Veranstaltungen; sie sind mit besonderen Gefahren verbunden, wenn das öffentliche Straßennetz in Anspruch genommen wird.

Verkehrsteilnehmer und Veranstaltungsteilnehmer müssen geschützt werden. Insofern sind derartige Veranstaltungen erlaubnispflichtig, soweit es sich nicht um kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen handelt. Der Kreis Unna nimmt diese Aufgabe als Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg wahr. Darüber hinaus ist der Kreis zuständige Genehmigungsbehörde oder Anhörungsbehörde, wenn eine Veranstaltung über das Gebiet einer Gemeinde oder Stadt hinausgeht. Diesbezüglich ist der Kreis gerade bei Sportveranstaltungen mit Renncharakter sowie bei radtouristischen Fahrten in Genehmigungsverfahren eingebunden (z.B. bei der in 2013 ins Leben gerufenen und alle zwei Jahre stattfindenden "Rackult(o)ur-veranstaltung" oder bei der in 2018 durchgeführten Deutschen Meisterschaft Straßenradsport in der Klasse U23).

Die gemachten Erfahrungen belegen, dass sich die Aufgabe der präventiven Gefahrenabwehr bei derartigen Veranstaltungen nicht darauf beschränken darf, unter Auflagen und Bedingungen Erlaubnisse zu erteilen. Aus der u.a. der Straßenverkehrsbehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht, die entsprechend gefestigter Rechtsprechung mit straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten einhergeht, ergibt sich die Notwendigkeit, derartige vornehmlich an den Wochenenden stattfindenden Veranstaltungen (insbesondere radsportliche Veranstaltungen) wie auch die unter 2. genannten Baustellenabsicherungen zumindest stichprobenartig auf Einhaltung der Auflagen zu überwachen. Gerade radsportliche sowie Laufveranstaltungen, die teilweise umfangreiche Sperrungen und Verkehrsregelungen erfordern, bringen auch einen Einsatz der Straßenverkehrsbehörde während des gesamten Veranstaltungszeitraums mit sich. In 2020 und 2021 gab es - aufgrund der Corona Pandemie - einen deutlichen Rückgang, da viele Veranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten. Seit Sommer 2021 steigen die Zahlen wieder an.

4. Ausnahme von den Vorschriften der StVO

Die Straßenverkehrsordnung enthält überwiegend allgemeine Bestimmungen, die Einzelinteressen häufig unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten von Verkehrsteilnehmern abzuwenden, besteht bei berechtigten Individualinteressen die Möglichkeit, Freistellungen von den Vorschriften der StVO zu erteilen. Derartige Ausnahmen können genehmigt werden z. B. von den Vorschriften über

- Halt- und Parkverbote,
- das Verbot, Waren und Leistungen auf der Straße anzubieten,
- das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen,
- Sonn- und Feiertagsfahrverbote.

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

Der Kreis nimmt diese Aufgabe auf Antrag für den Bereich der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg wahr.

5. Unfallkommission

Der Vorsitz und die Federführung der Unfallkommission liegen beim Kreis Unna (ausgenommen für das Stadtgebiet Lünen). Mitglieder der Unfallkommission sind die Kreispolizeibehörde, die Straßenbauaustträger/Straßenbaubehörden und die Straßenverkehrsbehörden des Kreises und der mittleren und großen kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus wird die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde in die Beratungen eingebunden. Seit 2017 wird auch ein Vertreter des ADFC zu den Beratungen der Unfallkommission hinzugezogen, sofern Unfallhäufungsstellen vornehmlich durch das Entstehen von Unfällen unter Radfahrereteiligung auftreten. Die Hauptaufgabe der Unfallkommission besteht in der Beratung und Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Entschärfung bzw. Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, die von der Polizei ermittelt werden. Die von der Unfallkommission beschlossenen Maßnahmen sind wiederum von den jeweiligen Straßenverkehrsbehörden, Straßenbauaustträgern und/oder Polizeibehörden eigenverantwortlich umzusetzen.

Eine Unfallhäufungsstelle liegt vor, wenn sich an Verkehrsknoten oder auf kurzen Streckenabschnitten Unfälle bestimmter Unfallkategorien und Unfalltypen häufen und damit ministeriell festgelegte "Richtwerte zur Identifikation von Unfallstellen" erreicht oder überschritten werden.

Die Unfallkommission trifft sich viermal jährlich zu einer Sitzung, um über die von der Polizei festgestellten Unfallhäufungsstellen zu beraten und sog. Vorher-/Nachher-Untersuchungen und damit Wirksamkeitsüberprüfungen anzustellen. Darüber hinaus werden bei Bedarf kurzfristige Treffen (z.B. Ortstermine) unterjährig anberaunt.

6. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahmen

Der FB 36 wird im Rahmen von Fachverfahren (z.B. Bauleitplanverfahren, Verkehrsentwicklungsplanungen), die das Gebiet der Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede betreffen, sowie nicht selten in grundsätzlichen Fragestellungen um "straßenverkehrsrechtlichen Rat" ersucht, soweit es um Angelegenheiten der Verkehrssicherung und -lenkung geht. Insofern gehören auch entsprechende Stellungnahmen zum Tagesgeschäft des Produktes Verkehrssicherung.

7. Aktionen/Projekte

Allgemeine Verkehrsschauen, Sonderverkehrsschauen, Schulwegsicherungsplanung Grundschule und ähnliche Aktionen, wie z.B. die Überprüfung von Fußgängerüberwegen (sog. Zebrastreifen) und Fußgänger-Lichtsignalanlagen, gehören ebenso wie die vereinzelte Einbindung des Produktes Verkehrssicherung in Aktionen externer Akteure zum Aufgabenkatalog.

8. Überwachungsaktivitäten

Eigene mobile und stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Überwachung dient dem Schutz aller. Gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft, die Regeln einzuhalten, sind die Voraussetzung für eine sichere Verkehrsteilnahme.

Der Kreis Unna überwacht seit 1991, dem Zeitpunkt der gesetzlichen Ermächtigung (§ 48 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz), die Geschwindigkeiten der Straßenverkehrsteilnehmer im Kreisgebiet. Zunächst beschränkte sich die Geschwindigkeitsüberwachung auf die Überwachung mit stationären Überwachungsanlagen (sog. Starenkästen).

Nach einer gesetzlichen Ausweitung führt der Kreis Unna seit 1995 auch mobil mit drei (seit März 2020 als Ausfluss der Wirkungsorientierten Steuerung vier) mobilen Einheiten Geschwindigkeitsmessungen durch. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit (Vermeidung von Verkehrsunfällen), tragen zu einer Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus bei und erhöhen das subjektive Verkehrssicherheitsempfinden. U.a. das Verkehrssicherheitsprogramm 2020 des Landes NRW hebt die Bedeutung auch der kommunalen Überwachungsaktivitäten hervor. Nicht nur die polizeiliche, sondern auch die kommunale Verkehrsüberwachung hat eine unterstützende Wirkung für die Kraftfahrer; sie hilft dem Kraftfahrer und den übrigen Verkehrsteilnehmern, sicher unterwegs zu sein. Der Kraftfahrer wird "daran erinnert", defensiv zu fahren. Es gibt kein Recht auf "zu schnell fahren". Die kommunalen Überwachungsaktivitäten gewinnen zunehmend an Bedeutung, da aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen und damit einhergehende Entlastungserfordernisse bei den Polizeibehörden einen zusätzlichen kommunalen Einsatz im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung erfordern, um weiterhin "Flächendruck" erzeugen zu können. Die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch den Kreis Unna erstreckt sich ausschließlich auf die Überwachung an Gefahrenstellen, die in einer Verwaltungsvorschrift zum Ordnungsbehördengesetz näher erläutert sind. Zu diesen Gefahrenstellen gehören seit einer im Juni 2013 vom Innenministerium NRW vorgenommenen Änderung der Verwaltungsvorschrift auch Streckenabschnitte, auf denen überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden.

Da der verkehrssicherheitsverbessernde Effekt der Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen in der "Fachwelt" unstrittig ist und auch zunehmend aus der Öffentlichkeit Forderungen nach verstärkten Geschwindigkeitskontrollen an den Kreis herangetragen werden, erfolgte eine sukzessive Ausweitung der eigenen Geschwindigkeitsüberwachung durch folgende Maßnahmen:

- a) Im September 2002, Mitte 2003, im August 2007 und im Juni 2010 wurde jeweils eine weitere stationäre Überwachungskamera beschafft. Damit stehen z.Zt. fünf Überwachungskameras für den Einsatz in den sog. Starenkästen (z.Zt. an 13 Standorten) zur Verfügung.
- b) In 2007 erfolgte der Einstieg in die digitale Überwachungstechnik (hier: für die stationäre GÜ).
- c) In 2009 erfolgte auch die Umrüstung der mobilen GÜ auf Digitaltechnik.
- d) Sukzessive Optimierung/Ausweitung der Nettomesszeiten in der mobilen GÜ.
- e) Sukzessive Ausweitung der Einsatzzeiten in der mobilen GÜ auf Samstage (beginnend Mitte 2007).
- f) Ausweitung der Einsatzzeiten in der mobilen GÜ auf Sonntage (beginnend Frühjahr 2010).
- g) Ausweitung der Messaktivitäten in der mobilen GÜ in Form des Einsatzes eines zweiten Messfahrzeuges mit Front- und Heckkamera (beginnend 12.07.2010).
- h) Einführung eines eingeschränkten Schichtdienstes werktags von 06.00 - 19.00 Uhr (2014).
- i) Inbetriebnahme eines neuen mobilen Geschwindigkeitsüberwachungssystems des Typs Leivtec XV 3 (September 2013).
- j) Inbetriebnahme einer neuen Messsäule mit Lasertechnik des Typs Vitronic Poliscan Speed (Juli 2019).

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

- k) Inbetriebnahme eines neuen mobilen Geschwindigkeitsüberwachungssystems des Typs Vitronic Poliscan (im März 2020).
l) Voraussichtlich bis Mitte 2021 Abschluss der Modernisierungsstrategie (Umstellung auf Lasertechnik) = Austausch von zwei mobilen Messeinheiten (Fahrzeuge und Messtechnik) sowie der an den stationären Messstandorten eingesetzten Messeinheiten (Säulen und Messtechnik).
m) Zunächst testweiser Einsatz eines sog. Enforcement-Trailers für die kreiseigene GÜ (beginnend im 2. Halbjahr 2021).

In den jährlich stattfindenden Sitzungen der Unfallkommission werden bei Erfordernis neue Standorte für "Starenkästen" festgelegt als auch vereinzelt Erkenntnisse für die zur mobilen Überwachung geeigneten Messstellen gewonnen.

Standorte der "Starenkästen":

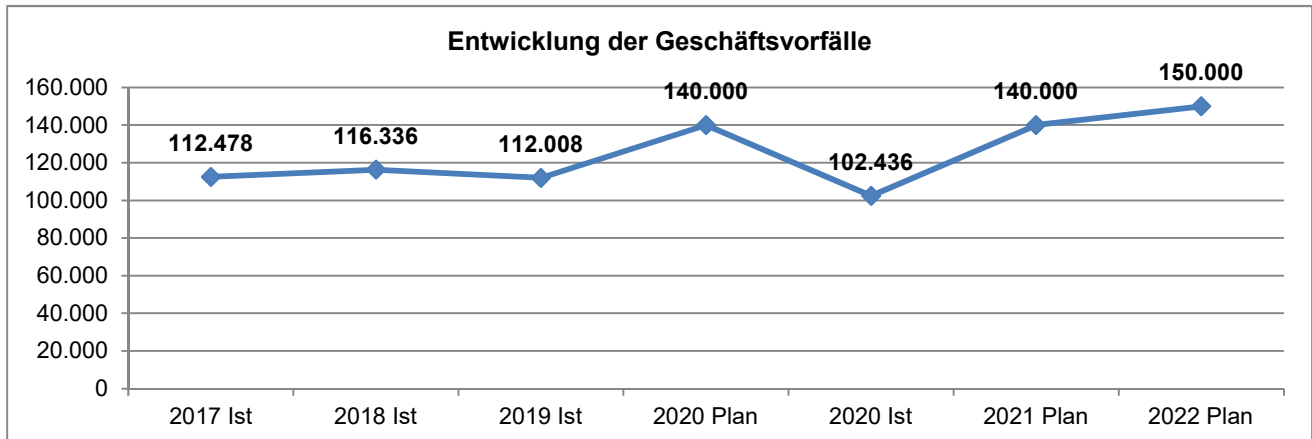
Bergkamen, Westenhellweg, Fahrtrichtung (FR) Hamm
Fröndenberg-Langschede, Unnaer Str. (B 233), (FR) Unna
Kamen-Heeren, Heerener Str., FR Kamen
Schwerte, Hörder Str. (B 236), FR Schwerte (wg. umfassender Straßenbaumaßnahme abgebaut)
Schwerte-Ergste, Ruhrtalstr., FR Schwerte
Schwerte-Villigst, Rote-Haus-Str., FR Schwerte (neue Messtechnik seit Juli 2019)
Selm-Bork, Waltroper Str., FR Bork und Waltrop (deaktiviert)
Selm, Werner Str., FR Werne (wg. anstehender Straßenbaumaßnahme abgebaut)
Unna-Billmerich, Hillering, FR Unna
Unna-Hemmerde, Werler Str. (B 1), FR Unna
Unna-Hemmerde, Werler Str. (B 1), FR Werl
Unna, Beethovenring (B 233) 2 Starenkästen
Werne, Nordlippestr., FR Hamm (deaktiviert, da Wegfall der Unfallhäufungsstelle durch Lichtzeichenanlage)

Mit den kreiseigenen Messfahrzeugen werden flächendeckend in den kreisangehörigen Kommunen (ausgenommen Lünen, da diese große kreisangehörige Stadt in Eigenregie Messaktivitäten durchführt) Geschwindigkeitsüberwachungen an über 400 Messstellen durchgeführt.

Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	14,85	14,85	15,35

Kennzahlen 36.03.03 - Verkehrssicherung

Kennzahl	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan
Eigene Geschwindigkeitsüberwachung gesamt	112.478	116.336	112.008	140.000	102.436	140.000	150.000
davon Einsprüche	464	481	605	550	605	1.000	1.000
davon Verwarnungen	100.428	106.424	115.899	122.000	90.071	90.000	100.000
davon Bußgeldbescheide	8.107	9.912	9.043	14.500	10.182	50.000	50.000
Einstellungen	5.492	2.320	2.026	6.000	2.025	6.000	3.000
davon Fahrverbote	411	509	546	550	502	8.000	1.000



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<p>Der Kreis Unna setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.</p>	<p>forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.</p>	<p>gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.</p>
<p>gewährleistet einen aktiven Tierschutz.</p>		

Strategischer Schwerpunkt

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

Budget Straßenverkehr

(Schlüssel) Produkt:

36.03.03 Verkehrssicherung

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Der Kreis Unna trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und damit des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger bei.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Das Geschwindigkeitsniveau auf den Straßen im Kreisgebiet ist gesenkt.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Durchführung eigener Geschwindigkeitsüberwachung

M2 Parallelbetrieb von 4 mobilen Messeinheiten nach Anschaffung des neuen Messsystems

M3 Optimierung des Einsatzes der vorhandenen mobilen Messsysteme

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K1 Bußgeldquote eigene GÜ ¹	9,94%	35,71%	33,33%	33,33%	33,33%	33,33%
K2 Verstoßquote eigene GÜ ²	1,07%	1,57%	1,65%	1,65%	1,65%	1,65%

Erläuterungen

¹Anteil der Verstöße, bei der die Geschwindigkeit um 21 km/h und mehr überschritten wurde

²Anteil der Verstöße an der Gesamtzahl gemessener Fahrzeuge

	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K3 Fallzahlen mobile Messung (Verstöße)¹	60.219	90.000	100.000	100.000	100.000	100.000
K4 Fallzahlen stationäre Messung (Verstöße)	46.995	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
<i>Erläuterungen</i> ¹ Die Entwicklung der Fallzahlen ist davon abhängig, ob der Parallelbetrieb von 4 mobilen Messsystemen und die damit verbundene Stelleneinrichtung politisch beschlossen wird.						

Teilergebnisplan 36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	102.403,97	85.000	100.000	100.000	100.000	100.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.532,79	16.083	16.227	16.339	16.452	16.567
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	118.936,76	101.083	116.227	116.339	116.452	116.567
011	Personalaufwendungen	-889.672,06	-865.548	-869.438	-878.132	-886.913	-895.782
012	Versorgungsaufwendungen	-91.071,04	-81.423	-88.865	-89.754	-90.652	-91.559
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-59.525,91	-105.050	-106.350	-106.350	-106.350	-106.350
014	Bilanzielle Abschreibungen	-38.382,99	-32.920	-28.450	-29.880	-29.460	-23.930
015	Transferaufwendungen	-1.000,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-73.683,17	-125.380	-217.200	-167.700	-167.700	-167.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.153.335,17	-1.211.321	-1.311.303	-1.272.816	-1.282.075	-1.286.321
018	Ordentliches Ergebnis	-1.034.398,41	-1.110.238	-1.195.076	-1.156.477	-1.165.623	-1.169.754
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.034.398,41	-1.110.238	-1.195.076	-1.156.477	-1.165.623	-1.169.754
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-1.034.398,41	-1.110.238	-1.195.076	-1.156.477	-1.165.623	-1.169.754
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-42.301,62	-58.500	-67.966	-68.534	-69.107	-69.686
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-1.076.700,03	-1.168.738	-1.263.042	-1.225.011	-1.234.730	-1.239.440

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Unter dieser Teilergebnisplanposition finden sich die Erträge wieder, die sich insbesondere aus den vom Kreis als Straßenverkehrsbehörde vorzunehmenden gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Ausnahmegenehmigungen, erlaubnispflichtige Veranstaltungen, Baustellensicherung) ergeben. Insbesondere die zunehmenden straßenbaulichen Sanierungsaktivitäten und die damit einhergehenden straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Absicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum führten in den zurückliegenden Jahren zu einer Steigerung des Ertragsniveaus. Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich „Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum“ wieder:

Jahr	Genehmigungen	Verlängerungen	Nachträge	Mängelanzeigen	Gesamt
2005	198	35	17		250
2006	214	29	3		246
2007	303	57	4		364
2008	230	27	11		268
2009	348	37	10		395
2010	369	105	15		489
2011	364	128	36		528
2012	395	138	30		563
2013	375	144	15		534
2014	508	152	26	5	691
2015	471	108	27	12	618
2016	460	192	29	21	702
2017	544	188	36	34	802

Teilergebnisplan 36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

2018	693	280	53	34	1.060
2019	757	352	113	57	1.279
2020	907	545	102	118	1.672

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Erträge aus gebührenpflichtigen Amtshandlungen des Kreises als Straßenverkehrsbehörde dar:

HH-Jahr Ertrag aus Verw. Gebühren im Produkt 36.03.03.98 "Verkehrssicherung"

2010	41.199,02
2011	41.378,96
2012	38.014,48
2013	39.564,14
2014	45.304,17
2015	48.973,35
2016	55.507,49
2017	63.799,11
2018	90.902,67
2019	82.621,50
2020	102.403,97

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur TEP 004 des Produktes 36.03.01 verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Die „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ ist maßgebliche Einflussgröße der Teilergebnisplanposition (TEP) 013. Der Reparatur-, Unterhaltungs-, Pflege- und Eichaufwand für die in der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung vorgehaltene Messtechnik und stationären Messstandorte fließt in diese Position ein. In den zurückliegenden Jahren mussten über diese Position zahlreiche auch nicht vorhersehbare Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen, die durch Vandalismus, Unfallschäden, technische Defekte/Störungen, eichtechnische Vorgaben oder straßenbauliche Gegebenheiten notwendig wurden, aufgefangen werden. Auch wirkt sich auf diese TEP aus, dass im Zusammenhang mit der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung Mess- und Unterhaltungsfahrzeuge eingesetzt werden, die Instandsetzungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten verursachen. Darüber hinaus werden hier seit 2020 Aufwendungen aus lfd. Softwarepflegeverträgen veranschlagt.

Aufgrund von Änderungen des Kontenplans im Jahr 2020 kommt es zu Verschiebungen zwischen den Teilergebnisplanpositionen 13 und 16, die eine Vergleichbarkeit der Ansatzplanung zu den Vorjahren erschwert.

Neu im Teilergebnisplan 13 (vorher TEP 16):

- Aufwendungen aus lfd. Softwarepflegeverträgen

Neu im Teilergebnisplan 16 (vorher TEP 13):

- Kfz Steuern
- Beiträge für Kfz Versicherungen

Für das Jahr 2022 wurden die Planansätze aufgrund zusätzlicher / anderer Fahrzeuge erhöht.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 zusammenfassend aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.99 Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Günter Sparbrod

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbeschreibung
---------------	---------------------

36.99.01	Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte
----------	-----------------------------------

Erläuterungen

Seit Frühjahr des Jahres 2020 wird die gesamte Gesellschaft durch die vorherrschende COVID-19-Pandemie belastet. Neben den Einschränkungen, die jeden Einzelnen betreffen, sind auch die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von den finanziellen Auswirkungen betroffen. Auch die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Unna selbst haben seitdem erhebliche Mindererträge und Mehraufwendungen zu verkräften. Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu erhalten, wurden vom Bund sowie vom Land eine Reihe von rechtlichen Regelungen erlassen sowie unterstützende Sonderprogramme verabschiedet.

Einschlägig ist hier insbesondere das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG). Hiernach waren die Kommunen in NRW berechtigt, die infolge der COVID-19-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen im Jahresabschluss 2020 zu ermitteln, als außerordentlichen Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt sind in der betreffenden Periode somit ergebnisneutral. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Auch für das Haushaltsjahr 2021 waren die pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen zu prognostizieren, in einer Nebenrechnung zu ermitteln und buchhalterisch zu isolieren. Die Vorgehensweise entspricht der vorstehenden Beschreibung.

Entsprechend einer Mitteilung des Landkreistages vom 26.05.2021 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr einen Referentenentwurf für die Verlängerung des NKF-CIG erarbeitet. Aus der Entwurfsfassung geht hervor, dass auch für das Haushaltsjahr 2022 die Ermittlung und Isolierung von corona-bedingten Schäden erforderlich sein wird.

Zwar liegt bislang nur eine Entwurfsfassung vor, aber nach Einschätzung des Landkreistages scheint es wenig wahrscheinlich, dass sich der Entwurf noch wesentlich ändern wird. Das Ministerium ist bestrebt, den Gesetzentwurf noch in der letzten Sitzung des Landtags vor der Sommerpause einzubringen.

Aus diesem Grund werden die Vorgaben des CIG-NRW auch bei der Aufstellung des Haushaltplanes 2022 angewandt. Sollte sich die Sachlage innerhalb der parlamentarischen Beratungen noch ändern, könnten seitens der Finanzverwaltung bis zur Beschlussfassung über den kommenden Haushalt noch erforderliche Anpassungen vorgenommen werden.

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind innerhalb des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 erstmals pandemie-bedingte Haushaltsbelastungen als Ergebnis des Jahres 2020 darzustellen. Die auf dieses Budget entfallenden Ergebnisse sind in dieser Produktgruppe zusammengefasst. Ferner werden gegebenenfalls noch für das Jahr 2022 prognostizierte COVID-Belastungen hier aufgeführt. Da für das Vorjahr (2021) noch keine Budgetuntergliederung für COVID-Sachverhalte vorgenommen wurde, sind diese Werte nicht in dieser Produktgruppe ersichtlich, wohl aber im Gesamtergebnisplan enthalten.

Teilergebnisplan 36.99 Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	1,14					
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1,14					
011	Personalaufwendungen	-394,01					
012	Versorgungsaufwendungen	-6,33					
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.116,60					
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.516,94					
018	Ordentliches Ergebnis	-3.515,80					
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.515,80					
023	Außerordentliche Erträge	1.777.504,80					
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	1.777.504,80					
280	Ergebnis vor ILV	1.773.989,00					
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	1.773.989,00					

36.99.01 Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Straßenverkehr

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW

Beschreibung

Pandemie-bedingte Haushaltsbelastungen innerhalb des Budgets 36 werden in diesem Produkt separiert.

Allgemeine Ziele

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen als Ergebnis (2020) bzw. als prognostizierter Planwert für das Jahr 2022 dargestellt. Für das Vorjahr wurde noch keine Budgetuntergliederung für COVID-Sachverhalte vorgenommen. Deshalb sind diese Werte nicht in dieser Produktgruppe ersichtlich, sondern nur im Gesamtergebnisplan des Budgets enthalten.

Zielgruppen

Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde

Erläuterungen

siehe Erläuterungen zur Produktgruppe

Teilergebnisplan 36.99.01 Budget 36 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	1,14					
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1,14					
011	Personalaufwendungen	-394,01					
012	Versorgungsaufwendungen	-6,33					
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.116,60					
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.516,94					
018	Ordentliches Ergebnis	-3.515,80					
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.515,80					
023	Außerordentliche Erträge	1.777.504,80					
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	1.777.504,80					
280	Ergebnis vor ILV	1.773.989,00					
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	1.773.989,00					

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 36 | Straßenverkehr besteht folgende Zweckbindung:

Zweckbindungsring Nr. 1

		<u>Ansatz 2022</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Verkaufserträge alter Kfz-Schilder (FB 36)"	3.000 €	36.02	005
Aufwand	"Zuschuss an die Gemeinschaftskasse (FB 36)"	3.000 €	36.02	016

Fachbereich 36 Straßenverkehr

